I. germ. 21 m

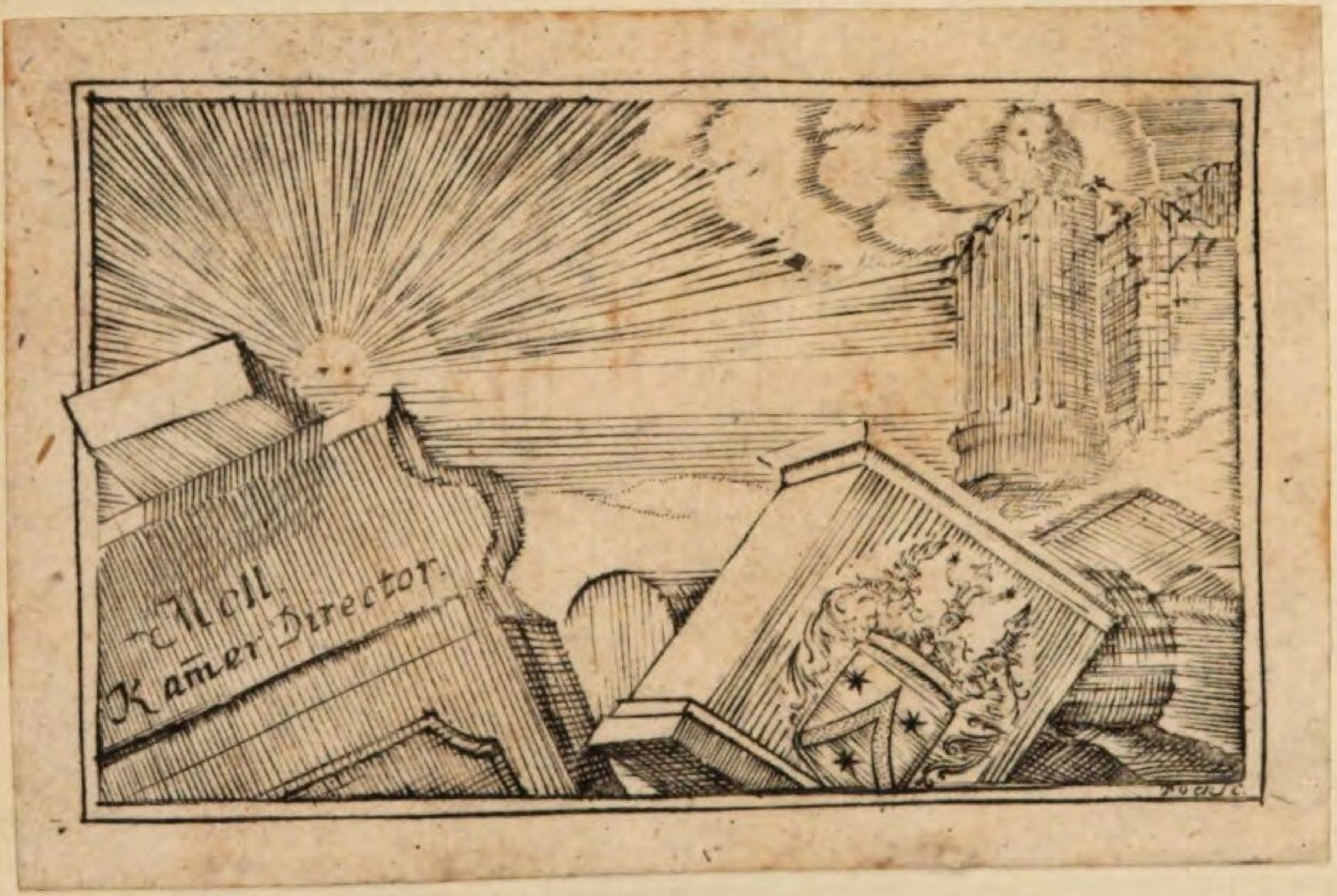

Beyträge

zur

Erläuterung des Forſtrechts

von

D. Ludwig Böttger
Ord. Prof. der Rechte zu Herborn.

R

Böttger
Forstrecht

Gießen
bey Georg Friedrich Heyer.
1802.

16 Bs

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Ein jeder Haußmann ſoll jährlich, in ſeine eigenen oder in die Gemeinde-Güter, fünf Bäume pflanzen, widrigenfalls für jeden Baum unter dieſer Zahl einen Gulden Strafe bezahlen.

Holz- und Waldordnung. von Graf Johann zu Naſſau, v. J. 1562. §. 26. Siegenſche Canzley-Mandate v. J. 1579. 1580. 1581. S. auch Aug. Niemann's Miſcellaneen, B. I. [1798.] S. 27.

Seiner Hoheit

Wilhelm dem Fünften,

Prinzen von Oranien und Fürſten zu Naſſau,
Erbſtatthaltern der vereinigten Niederlande ꝛc.

Seinem gnädigſten Landesfürſten und Herrn

widmet

dieſe Beyträge

in unterthänigſter Ehrfurcht

der Verfaſſer.

Vorrede.

Durch practiſche Arbeiten und beſondere Vorleſungen über das Forſtrecht veranlaßt, hatte ich mir anfangs vorgenommen, die Aufſätze in den gegenwärtigen Beyträgen mit einigen anderen z. B. von dem Rechte, Schonungen anzulegen, über das Verbrechen der

der Holzverwüſtung, über das Jäger- und Bratlehn, von der Wichtigkeit der Forſttaxation in Hinſicht auf das Recht, von der Achtung der Forſtgeſetze vor dem ſchönen Geſchlechte, von der Erſetzung des Wildſchadens, zuſammen mit einem Compendium des Forſtrechts zu Vorleſungen in den Forſt-Erziehungs-Anſtalten, etwa um Oſtern 1803. herauszugeben.

Dadurch wollte ich den Zweck erreichen, daß Grundſätze in dem Compendium, worinn überall Kürze beobachtet werden muß, in den Beyträgen erläutert und gerechtfertigt werden ſollten, wenn ſie etwa eine Abweichung von der gewöhnlichen Meinung der Rechtsgelehrten und Forſtmänner enthielten, oder wenn eine

eine Erläuterung in anderer Hinſicht nicht unangehm war.

Allein der Wunſch des Herrn Verlegers, dieſe beyden Werkchen früher, oder, da meine Berufsgeſchäfte dieſen Wunſch nicht begünſtigten, wenigſtens Eines zur jetzigen Oſtermeſſe gedruckt zu ſehen, verhinderte mich an der Ausführung deſſen, was ich mir anfangs vorgeſetzt hatte.

Sollte nun ein Theil der Beyträge oder das Compendium zuerſt erſcheinen? Dieſe Frage war bald für jenen entſchieden, indem Beyträge ohne das Lehrbuch, welches ſie verſtändlicher machen ſollen, beurtheilt werden können, aber nicht ein Lehrbuch ohne die Beyträge, welche es begleiten ſollen; ungefähr, wie der

Anwalt ohne die Parthey, aber nicht die Parthey ohne den Anwalt in der Regel verſtändlich iſt.

Jene Entſcheidung ſchien mir um ſo mehr zweckmäßig zu ſeyn, da ich den Beyträgen den Plan, welcher bey dem Compendium oder den Grundſätzen zum Grunde gelegt werden ſoll, mit einer Rechtfertigung deſſelben, die beyde in den Grundſätzen keinen Raum finden, einverleiben wollte, wodurch ich die Abſicht erreichte, die bevorſtehende Sommervorleſung über das Forſtrecht nach einem gedruckten Grundriſſe halten, und von dem öffentlichen Beurtheilungen der Beyträge, beſonders des dritten über den erwähnten Plan, für die Präciſion der Grundſätze Gebrauch machen zu können.

Frey von Partheylichkeit und Nebenabſichten, gebe ich die Verſicherung, daß es mir einzig und allein um die Richtigkeit der Sache zu thun iſt. Vielleicht ſind meine Bemühungen zur Verbreitung wahrer Grundſätze des Forſtrechts ein Scherflein, das nicht ganz ohne Nutzen für die Sache iſt. Wird man dies einſt davon geurtheilt haben, ſo wird meine Erwartung, wo nicht übertroffen, doch nicht unerreicht ſeyn, und ein zweytes Bändchen Beyträge nachfolgen.

Verbeſſerungen, wo es uur eine Gelegenheit giebt, ſie vorzunehmen, werden eine Folge der mit Gründen tadelnden Kritik ſeyn, die ich mit Dank annehme.

Eben, da ich die Vorrede ſchließen will, finde ich im Heft I. Band 3. der von H. Prof.

Hüb-

Hübner und H. O. Conſiſt. R. Tittmann herausgegebenen Bibliothek kleiner juriſtiſcher Schriften, in dem Intelligenzblatte S. 5. unter den juriſtiſchen Schriften, deren Herausgabe nöthig und nützlich ſeyn würde, eine Theorie des Forſt- und Jagdrechts mit Hinſicht auf Provinzialgeſetze angegeben.

Wenn anders mein Plan Beyfall findet, und meine Geſchäfte es vergönnen, ſo übergebe ich noch in dieſem Jahre meine Grundſätze des Forſtrechts dem Drucke, und fülle dadurch jene Lücke vielleicht aus, da meinem Plane die Hinſicht auf Provinzialgeſetze nicht widerſtrebt.

Geſchrieben, Herborn, am 23. April, 1802.

Inhalt.

Inhalt.

I. Das Forſtrecht im Forſthandbuche des Geheimen Raths von Burgsdorf. S. 1 ‑ 25.

II. Das Forſtrecht von Johann Gottlieb Fichte. S. 25 ‑ 78.

III. Ueber den Plan meiner Grundſätze des Forſtrechts. S. 79. ‑ 124.

IV. Daſeyn eines gemeinen deutſchen Forſtrechts. S. 125 ‑ 137.

V. Das Forſtrecht der vier neuen Departemente des linken Rheinufers. S. 138.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erſter Beytrag.

Das Forſtrecht im Forſthandbuche des Geheimen Raths von Burgsdorf.

Es war wohl ein natürlicher Gedanke, als ich die Vorleſung über die Grundſätze des Forſt- und Jagdrechts ausarbeitete, daß ich auf die Behauptungen berühmter Forſtmänner im juriſtiſchen Theile der höhern Forſtwiſſenſchaft Rückſicht nehmen zu müſſen glaubte. Ich hoffte dadurch für meine Zuhörer einen doppelten Vortheil zu erreichen. Den einen, weil mich dieſe Rückſicht in den Stand ſetzte, manche wichtige juriſtiſche Grundſätze, deren Disharmonie mit den ächten Grundſätzen des Rechts ich in juriſtiſchen von Nichtjuriſten gelieferten Darſtellungen gelegentlich gefunden hatte, zu widerlegen, eine

Sache, die um ſo nützlicher war, je ſchädlicher unjuriſtiſche Behauptungen, wenn ſie von angeſehenen Forſtgelehrten verbreitet werden, beſonders für angehende Forſtmänner ſind. Den andern, weil ich bemerkt hatte, daß diejenigen Wiſſenſchaften (ich nehme das Wort in der allgemeineren Bedeutung) welche aus mehreren zuſammengeſetzt ſind, und unter deren Ingredienzien auch eine rein juriſtiſche iſt, manchmal weit vollſtändiger in Abſicht auf das Aggregat der einſchlagenden juriſtiſchen Lehren (aber freylich auch unjuriſtiſcher) von denen vorgetragen würden, deren Hauptfach die combinirte Wiſſenſchaft im Ganzen iſt, als von den Rechtsgelehrten ſelbſt. Wirklich findet man dies vorzüglich in den Werken über die in neuern Zeiten ſo ſehr verbeſſerte Forſtwiſſerſchaft, beſonders in den Compendien, Lehr- und Handbüchern derſelben, verglichen mit denen der Rechtswiſſenſchaft. Man wird nicht lange zweifelhaft bleiben, ob nicht auch in dieſer Hinſicht die neuern Combinationen von beſonderen Wiſſenſchaften aus mehreren andern, einen wiſſenſchaftlichen Nutzen haben. Die Anwendung der einen auf die andere iſt ſo wie die Combination für das Detail von unglaublichem Gewinne, aber dabey denn freylich auch die faſt chemiſche Zerlegung der Theile des Ganzen und das wiſſenſchaftlich richtige Sortiren derſelben, damit eine jede Wiſſenſchaft, welche zur Combination einigen Stoff lieh, ihn wieder erhalte, ſo leicht es dem Kenner werden möchte, für den Ungeübten ſchwierig genug. Unſere jetzigen Zeiten ſind merkwürdig um des Gewinnes willen, den die Sache ſelbſt durch die vielen neuen anziehenden Formen errungen hat, und erringen

wird.

wird. Die Erforſchung des Gehalts der Sache geſchieht am beſten durch unabläſſige Abwechſelung ihrer vielfachen und noch nicht ſämmtlich ergründeten Formen. So lange nur der Rechtsgelehrte das Wechſelrecht in Bearbeitung nahm, blieb es unvollkommen. Es ward vollkommener, ſobald wahre Handlungsverſtändige ſich damit beſchäftigten. Wem fällt nicht Büſch, Sieveking und Scherer hierbey ein? Der Juriſt kann unmöglich eine gründliche Kenntniß aller der vielen tauſend Objecte des Rechts erhalten. Der Juriſt möchte alſo wohl ſchwerlich ohne vollſtändige Kenntniß der Handlungswiſſenſchaft nach allen ihren vielen Zweigen ein ſo tüchtiger Handlungsrechtsgelehrter ſeyn, als derjenige, der beides, die Handlung und die Rechte vollkommen verſtehet. Reichlich fließt dem Juriſten die Quelle deſſen, was angewendet werden ſoll; nur iſt ihm das Beet zu klein, welches den Fluß zu faſſen vermöchte. Hingegen iſt dem Handlungskundigen das Beet geräumig und weit, aber deſſen, was juriſtiſches einfließt, iſt wenig. Der Juriſt verurſacht dann gewöhnlich eine Ueberſchwemmung, der Handlungsverſtändige trockene oder wenigſtens nicht hinreichend getränkte Stellen. Hier ſind Schleußen nöthig. Jenem, damit er den Ueberfluß ableiten, und dieſem, damit er das Beet gehörig anfüllen kann. Aber die Schleuße ſtehe unter der Leitung Beider, ſonſt erhalten wir entweder Ueberfluß oder Mangel. „Die eigentlichen Handlungsrechte gründen „ſich, wie Herr Hofrath Runde *) richtig be-

 „merkt

*) Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, 3te Auflage. (1801.) §. 454.

„merkt, mehr auf den Handlungsgebrauch, „und richtige Begriffe von der wahren Natur „der Handlungsgeſchäfte, als auf all„gemeine geſetzliche Beſtimmungen; und zu „gründlicher Kenntniß der davon abgezoge„nen Rechtsgrundſätze iſt auch die Geſchichte „des Handels ein unentbehrliches Hülfs„mittel." Und man ſiehet es dem beſten Buche über das Handelsrecht, dem Grundriſſe des Handelsrechts von Hrn. Hofrath v. Martens (Gött. 1798. 8.) gleich an, daß es das Reſultat der Lectüre juriſtiſcher Schriften und des Nachdenkens über juriſtiſche Sätze allein gar nicht ſeyn kann, ſondern allerdings auch das Reſultat der Bekanntſchaft mit den Schriften über die Handlungswiſſenſchaft im allgemeinen, alſo auch mit den in dieſen Schriften gelieferten Darſtellungen des Handelsrechts, mit der Geſchichte der Handlung und mit dem Handlungsgeſchäft ſeyn muß.

Es iſt aber mein Beſtreben, daß man auch meinem Grundriſſe des Forſtrechts mit der Zeit eine gleiche Bekanntſchaft mit den Hülfsmitteln des Forſtrechts, und mit den von Forſtgelehrten in ihren Schriften über die Forſtwiſſenſchaft gegebenen Darſtellungen des Forſtrechts anſehen möge. Was ich eben vom Handlungsrechte theils mit eigenen theils mit den Worten des Hrn. Runde ſagte, dürfte auch vom Forſtrechte gelten. Die meiſten oft dicken Bücher über das Forſtrecht oder über Gegenſtände deſſelben, können als Beyſpiele von ſolchen juriſtiſchen Ueberſchwemmungen, und die ſogenannten juriſtiſchen Abſchnitte in den mei-

meiſten, wo nicht allen, Werken über die Forſtwiſſenſchaft im allgemeinen, als Beyſpiele von ſolchen juriſtiſchen Trockenheiten gelten. Ich habe mir vorgenommen, die Wahrheit dieſer, beym erſten Anblicke manchem vielleicht ungerecht ſcheinenden, Behauptung, nach und nach in kleinen Aufſätzen zu zeigen. Herzlich willkommen ſoll mir jede Widerlegung mit Gründen ſeyn. Man wird mir zutrauen, es werde angenehmer für mich ſeyn, jene Behauptung einſchränken, als von neuem aufſtellen zu müſſen, denn die Erfahrung, die mich zu ihr führte, iſt, wenn ſie wahr ſeyn ſollte, immer traurig genug, ſo daß ich wünſchte, ſie nicht gemacht zu haben.

Für jetzt mag die Würdigung einiger ſchädlichen Sätze in dem Forſthandbuche des berühmten v. Burgsdorf hinreichen. Ich habe dabey die gute Abſicht, die Forſtgelehrten auf den juriſtiſchen Theil dieſes beliebten Handbuches aufmerkſam zu machen. Sie werden nachher, wie ich wünſche, keine in das Recht einſchlagende Behauptung in dieſem ſonſt gewiß guten Buche ohne ſorgfältige Prüfung annehmen, oder gar anwenden. Sollten Einige vor mir ſie ſchon geprüft haben, ſo wüßte ich wenigſtens nicht, daß es öffentlich geſchehen wäre.

Herr v. Burgsdorf hat die Vorſicht gebraucht, wie die Vorrede ſagt, den juriſtiſchen Theil ſeines Handbuches vor deſſen Abdruck einem Rechtsgelehrten zur Beurtheilung vorzulegen. Es ſind aber demungeachtet mehrere Fehler geblieben.

I. Er erklärt*) die Jagdgerechtigkeit ohne alle Einſchränkung für ein Hoheitsrecht oder Regale, und ſagt, ſie werde dazu heutiges Tages aus vollkommen rechtlichen Gründen gezählt. Ein Satz, der in dem Umfange juriſtiſch unrichtig iſt. In der Regel will der Forſtmann davon zwar nicht viel wiſſen, es iſt aber wirklich ſo. Ungünſtige Wahrheiten ſind auch Wahrheiten. Man verſuche, die hiſtoriſchen und juriſtiſchen Wahrheiten über dieſen Punkt, welche Hr. Runde**) lichtvoll vorgetragen hat, eben ſo gründlich zu widerlegen! Schade, daß der denkende Nettelbladt***) über dieſen Punkt faſt nur abgeſprochen hat. Wohl wäre von einem ſo treflichen Manne der Beweiß ſeiner Meinung: „die Gründe des heutigen Staatsrechts „von den wahren Kennzeichen der Territorial„rechte rechtfertigen den Schluß von dieſem „ehemaligen Regal der Kaiſer auf die jetzige „Eigenſchaft der Jagdgerechtigkeit, daß ſie ein „landesherrliches Recht ſey:„ zu wünſchen geweſen! Darf man ſich nicht wundern, wenn man den Grund, warum der Beweiß ausbleibe, darinn geſetzt lieſet, daß dieſe Streitigkeit eine abgedroſchene(!) ſey, zu deren völligen Beylegung unter den Rechtsgelehrten überdem kei-

*) S. 144. Th. II.

**) A. a. O. §. 148—153.

***) Von der Forſthoheit und den daraus entſpringenden Einſchränkungen des Eigenthums der Wälder und der Felder überhaupt. (in ſ. Samml. kl. juriſt. Abhandl. N. VIII.)

keine Hofnung wäre? Allerdings. Die Entſcheidung derſelben für oder gegen die Unterthanen iſt immer eine ſehr wichtige Entſcheidung, von vielen practiſchen Folgen. Ihr Gegenſtand iſt ja doch wichtig genug. Er iſt keine leere Streitigkeit. Und iſts nicht beſſer, daß ſie bis zur gänzlichen Erledigung von Juriſten, mit lebhaftem Eifer, als von Forſtmännern allein geführt werde, da ſie hiſtoriſch-juriſtiſch geführt werden muß, von dieſen aber gewöhnlich nur politiſch unterhalten wird. Wenn zwey Forſtgelehrten von Bedeutung *) über eine juriſtiſche Frage ganz entgegengeſetzt denken, iſts da nicht beſſer, daß man ihre Gründe aus dem Geſichtspuncte des Rechts würdigt, als aus dem Geſichtspuncte der Politic?

Herr v. Burgsdorf ſagt, den Regent könne folgende ſehr triftige Beweggründe haben, dieſe natürliche Freyheit den Unterthanen nicht zu verſtatten, nemlich

1) daß der gemeine Mann alsdann vom Ackerbau und von der Handarbeit abgehalten und an Müßiggang zum Nachtheil des Staats, und

2) bey Gelegenheit des Jagens und des Aufenthaltes in den Wäldern auch wohl gar an Raubereyen gewöhnt werden könnte, und

 3) end-

*) Herr v. Burgsdorf a. a. O. S. 144. iſt für dagegen Herr Trunk im Forſtlehrbuche S. 97. gegen die Regalität der Jagdgerechtigkeit.

3) endlich, daß durch das einem Jeden freygeſtellte Jagen allerhand Sorten ſehr nützlichen Wildprets ganz und gar vertilgt werden würden.

So unſtreitig alles dieſes geſchehen könnte, und darum in politiſcher Hinſicht allerdings die Regalität der Jagdgerechtigkeit mancher Empfehlung würdig iſt; ſo gering iſt der Gehalt dieſer Gründe in rechtlicher Rückſicht. Weder nach dem Recht der geſunden Vernunft noch nach poſitiven Rechten, ſcheint mir der Staat berechtigt zu ſeyn, ein Recht blos darum den Unterthanen vorzuenthalten, weil in der Ausübung Mißbräuche möglich, oder wahrſcheinlich ſind. Wahrſcheinliche Mißbräuche berechtigen und verpflichten den Staat nur zur Einſchränkung beym Gebrauch eines möglich ſchädlichen Rechts. Wenn man gleich das Recht entziehen wollte, ſo würden gewiß äußerſt wenige, vielleicht gar keine Rechte dem Unterthanen verbleiben. Ich will nur das Recht, ſich des Pulvers, Bleyes, Feuer- und Seiten-Gewehrs, Feuers, Holzes und anderer Dinge, zur Vertheidigung und Erhaltung ſeines Lebens, zur Erwärmung, zur Beförderung ſeiner Geſundheit, Verſchaffung der Lebensbedürfniſſe und Bequemlichkeit erinnern. Welche ungeheure Mißbräuche ſind ſchon mit dieſen Dingen getrieben, welches unbeſchreibliche Unglück iſt ſchon, ſeit dem Menſchen ſind, aus dem zweckwidrigen und unvorſichtigen Gebrauche derſelben über Tauſende von Menſchen verbreitet worden! Und doch iſts noch niemand eingefallen, das Verbot des Einheitzens und Kochens

chens darum vorzuſchlagen, weil beydes ſchon oft die Urſache der Einäſcherung ganzer Städte und Dörfer war. Oder das Verbot des Gebrauchs der Luft, des Gifts, oder gar deſſen, was den Menſchen zum Menſchen macht, der Vernunft, weil auch Vernunft Luft und Gift vielfältigen Nachtheil für den Staat verurſacht haben, wenn ſie gemisbraucht wurden. Der Staat braucht nur das Letztere verhinderen, ſo kann immer der zweckmäßige Gebrauch ſolcher Dinge, deren Mißbrauch Verderben bringt, vergöt nnbleiben. Und hier iſt wieder die Erziehung das kräftigſte Mittel, ſolche Mißbräuche zu hintertreiben. Der wohlerzogene Mann, er ſey Landmann oder Bürger, wird die ſolideren Beſchäftigungen die Hauptarbeit, und die Jagd gewiß nur Nebenſache ſeyn laſſen. Denke der Leſer nur an den erſten beſten Jagdberechtigten [er übe ſie, aus welchem Rechtsgrunde es ſey,] wenn er vernünftig erzogen iſt, wird er ſicher durch die ihm zuſtehende Jagdgerechtigkeit ſich weder zum Müßiggange noch zu Räubereyen oder zu der naturwidrigen Vertilgung einer Sorte nützlichen Wildes hinreiſſen laſſen. Der Taugenichts aber wird alles das und noch mehr Unheil anſtiften, ohne daß die Erklärung des Staats, die Jagd ſoll ein Hoheitsrecht ſeyn, ihn im mindeſten davon zurück halten würde und könnte. Man kann nachforſchen, ob dieſe Erklärung Einfluß auf die ſittliche Aufführung der Unterthanen gehabt habe. Wer möchte behaupten, daß die Geſchichte derjenigen Länder, in welchen die Jagd nicht zum Hoheitsrechte gemacht worden, eine größere Anzahl von Räubern Müßiggän-

gern und Ruheſtörern aufweiſen, als die Länder worinn die Jagd mit Strenge allen und jeden verboten worden.

Man würde aber dem Herrn v. Burgsdorf Unrecht thun, wenn man ihm den Vorwurf machen wollte, er habe die Regalität der Jagd nicht auch juriſtiſch rechtfertigen wollen. Allerdings iſt dies ſein beſtimmter Wille. Die Rechtfertigung lautet folgendermaſſen:

„Kayſer Friedrich hat das den Geiſt„lichen geſchehene Verbot des Jagens auf „die Weltlichen erſtreckt, und zu den „Zeiten Carls des Großen hat man „angefangen die Jagd als ein Landes„herrliches Verbot zu betrachten, ſie „dem Adel zu Lehn zu ertheilen, und an „vielen Orten Privatperſonen davon „auszuſchließen;"

Es gehört wohl keine große Divinationsgabe dazu, wenn ich vermuthe, der Kenner werde in dieſer Rechtfertigung viele Unrichtigkeiten und unechte Schlußfolgerungen finden.

Carl der Große hat zwar die Jagd leidenſchaftlich geliebt, und Riccius*) hat gezeigt, daß er ihr noch den lezten Herbſt vor ſeinem Ende gewidmet habe. Es iſt aber gar nicht zu beweiſen, daß er ſie allgemein für ein Lan-

*) Entw. v. d. i. Deutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit (2. Ausg. 1772. S. V. d. Vorrede.

Landesherrliches Vorrecht erklärt habe. Ich könnte hier zeigen, daß zu Carls des Großen die Jagdgerechtigkeit, eben ſo gut als vorher, noch zu den Zubehörungen eigenthümlicher Landgüther gehört habe *), und ich könnte den Anachroniſmus zeigen, deſſen man ſich gewöhnlich ſchuldig macht, wenn man den Unterſchied zwiſchen herrſchenden und beherrſchten deutſchen Adel und die Entſtehung und Ausbildung des Lehnſyſtems in ſo frühen Zeiten finden will. Allein ich übergehe dies, und begnüge mich, zu bemerken, daß dem Adel in ſpätern Zeiten die Jagd freylich oft zu Lehn ertheilt worden iſt, daß aber daraus mit Unrecht auf die Regalität der Jagd geſchloſſen wird, indem die Reichsſtände noch auf den heutigen Tag mit Dingen beliehen werden, welche Niemand den Regalien beyzählen kann, z. E. mit Aeckern, Wieſen, Backöfen, Brunnen, Weiden, Büſchen, Renten, Gülden, Zinſen, ja ſogar mit Sümpfen.**) Und was will man ſagen, wenn man ließt, daß Edelleute, ihrem Adel unbeſchadet, wohl mit dem Henkersamte oder mit Frauenhäuſern (Bourdels) beliehen worden ſind.***) Auch üben ohne höhern Widerſpruch viele Edelleute auf ihren Gütern die Jagd aus, ohne damit beliehen zu ſeyn, ſondern in ihren Lehnbriefen wird nur der

*) Runde Grundſ. d. g. deutſchen Privatrechts (Ausg. 3) §. 148. fg.

**) Riccius a. a. O. S. 64. Struben Vindic. jur. venandi S. 43. fg. wo er die Einwürfe Gaſſer's widerlegt.

***) Runde a. a. O. §. 309. not. d.

der Pertinenzien und Rechten, die zum Gute gehörten, aber der Jagd insbeſondere wird darinn nicht gedacht.

Oft iſt auch nur die Jagd in den königlichen Forſten, aber nicht die in den Privatwaldungen Gegenſtand des Lehns.

Wahr iſts wohl, daß man ehedem viele Privatperſonen von der Jagd ausgeſchloſſen hat, wenn Bannforſten angelegt wurden; allein es geſchah mit Einwilligung der Privatperſonen. Merkwürdig ſind die vielen Beyſpiele, welche Riccius *) aus alten Urkunden hat abdrucken laſſen.

Eben ſo wenig läßt ſich behaupten, daß Kaiſer Friedrich I. den Weltlichen die Jagd verboten habe, da die beyden Conſtitutionen, worauf man ſich gewöhnlich beruft, II. Feud. 27., und die bekannte Conſtitution von den Regalien in II. Feud. 56. gar nicht für Deutſchland, ſondern nur für Italien gelten, und die Lezte nicht einmal der Jagd erwähnt, außerdem ſogar von demſelben Kaiſer Conſtitutionen namhaft gemacht werden können, woraus das Gegentheil folgt.

Andere haben ferner richtig bemerkt, daß, wo ein ſolches Verbot vorkomme, es nur auf die Jagd eines Andern Wald gehe. Wenn z. B. die deutſchen Könige Anderen die Jagd in königlichen Forſten und Wäldern verboten ha-

*) a. a. O. S. 56. fg.

haben, ſo folgt ja daraus nicht, daß dem Gutsbeſitzer auf ſeinem Gute die Jagd unterſagt geweſen wäre.

Ich hoffe die Unrichtigkeit der ſcheinbar juriſtiſchen Gründe des Herrn v. Burgsdorf für die Regalität gezeigt zu haben; und damit wäre die Abſicht erreicht, welche ich bey den Bemerkungen über dieſe Sache für die jungen Forſtgelehrten hatte. Es iſt alſo Zeit, da ich hier keine Abhandlung über die Jagdregalität ſchreiben will, einzulenken, und

II) anzuführen, daß v. Burgsdorf (a. a. O. S. 148.) die Jagd- oder Wildfolge im allgemeinen, nicht für eine Verletzung des fremden Territorialrechts, mithin nicht für unerlaubt und ſtrafbar hätte erklären ſollen. Ich würde über dieſen Punct hier mehr ſagen, wenn dort Gründe angegeben wären, aus denen die Strafbarkeit der Wildfolge, und daß ſie eine Verletzung des fremden Territorialrechts ſey, folgen ſollte. Da dies nicht geſchehen iſt, ſo ſetze ich aus der 3ten Ausg. des Runde'ſchen Deutſch. Privatr. den von der Wildfolge handelnden §. 159. b. hieher, in der Hofnung, den Forſtmännern, in deren Händen ſich wahrſcheinlich die dritte Auflage dieſes Werkes nicht häufig finden möchte, damit gefällig zu ſeyn:

„Nach einem uralten gemeinen deutſchen „Herkommen hat derjenige, welcher in ſeinem Gehäge Wildprett angeſchoſſen hat, „das Recht der Jagdfolge, Wild- „fol-

„folge — ſequela venatoria —; oder die „Befugniß, ſolches in fremden Jagdbezir„ken zu verfolgen und daſelbſt in Beſitz zu „nehmen. Da dieſes Herkommen auch in „der Natur der Sache guten Grund hat, „und durch kein neues poſitives gemeines „deutſches Geſetz aufgehoben iſt, ſo läßt „ſich nicht bezweifeln, daß dieſe Befugniß „auch heutzutage allenthalben als gültige „Regel anzuſehen ſey, wo dieſelbe nicht „durch beſondere Jagdordnungen, Jagd„receſſe, Privilegien oder auf andere Wei„ſe eingeſchränkt iſt; und es iſt gleichgül„tig, ob ſich dieſelbe mit dem auf die deut„ſche Jagdgerechtigkeit nicht anwendbaren „römiſchen Rechte vereinigen läßt, oder „nicht. Die ordentliche Zeit dieſer Folge „dauert 24 Stunden. Es verſteht ſich aber „von ſelbſt, daß dabey alles unterbleiben „müſſe, was als ein neuer Verſuch, das „Thier zu erlegen oder zu fangen angeſehen, „und nach den Umſtänden für Jagdfrevel „oder gar für Wilddieberey gehalten wer„den könnte:"

III) Ohne mich bey dem unbeſtimmten Ausdrucke S. 149., wo zwar die aus dem Waldeigenthume entſpringende Jagdgerechtigkeit richtig ein Realrecht, hingegen die als Servitut zuſtehende Jagdgerechtigkeit blos Servitut genannt wird, als wenn die Servituten nicht auch Realrechte wären, was der Nichtjuriſt hier glauben könnte, aufzuhalten, will ich gleich

IV)

IV) Die S. 157. ſtehende Behauptung würdigen, daß gegen Poſten, Stafetten und Courriere keine Pfändung erlaubt ſey, ein Satz, der ſo allgemein gefaßt, unjuriſtiſch iſt. Ich zweifle ſehr, ob in irgend einem deutſchen Lande derſelben ſo ohne alle Einſchränkung ſtatt hat. Daß er aber gemeines deutſches Recht ſey, kann gar nicht gezeigt werden. Es ſind zwar rechtliche Gründe, die übrigens ſchon in dem allgemeinen Staatsrechte liegen, vorhanden, nach welchem in einzelnen Fällen die Pfändung gegen Poſten, Stafetten und Courriere nicht verſtattet werden kann, aber man geht offenbar zu weit, wenn man keinen Fall und keine Gattung von den bey den Poſten u. ſ. w. etwa angetroffenen Mobilien ausnehmen will. Ich will mich hierüber näher erklären.

Der Grund, warum die Poſten, Stafetten und Courriere unverletzlicher ſind als Fuhrwerke und gehende oder reitende Boten der Privatperſonen, liegt nicht darinn, weil ſie Staatsdepeſchen überbringen, ſondern darinn, daß überhaupt alles, was zur Poſtanſtalt gehört, einen beſondern Anſpruch auf den Schutz des Staats hat, daß der Burgfriede darauf ruhet. Wäre die Depeſche der Grund, ſo würde, wenn es ſich ergäbe, daß z. E. die Stafette nichts wichtigeres als einen von einem Privatmann an einen andern Privatmann gerichteten, dieſe beyden zwar, aber den Staat gar nicht, intereßirenden Brief bey ſich führte, jener Anſpruch ganz wegfallen müſſen; eine Folge, die deshalb unzuläſſig iſt, weil

die

die Angelegenheit, welche der Gegenſtand des Briefes iſt, ganz unbekannt iſt, und das Forſchen nach derſelben, ohne ein dem Staate nur in wenigen Fällen, den einzelnen Unterthanen aber, deren Früchte etwa durch den Poſtillon beſchädigt werden, ganz unerlaubtes Eröffnen des Briefes nicht geſchehen kann. Der Poſtillon gehört alſo zu den befriedeten Perſonen, der Poſtwagen, die Poſtpferde, die Poſtchaiſe u. ſ. w. zu den befriedeten Sachen, ohne alle Rückſicht auf die Perſonen, die ſich der Poſtanſtalt bedienen, oder auf die Sachen, welche durch dieſelbe fortgebracht werden, und alles darum, weil die ganze Poſtanſtalt um des gemeinen Beſtens willen befriedet iſt. Es giebt wohl Fälle, daß die ſich der Poſtanſtalt bedienenden Reiſenden perſönlich befriedet ſind, es iſt aber dieſe Eigenſchaft nicht immer äußerlich ſichtbar, und eine Unterſuchung würde, einem Privatmanne wenigſtens, gar nicht zukommen. Sichtbar iſt ſie, wenn der Reiſende eine Staatsuniform oder ſonſt ein Zeichen trüge, daß er ein Staatsbote ſey, wie gewöhnlich doch nicht immer, die Courriere, z. B. die engliſchen, franzöſiſchen, chineſiſchen und andere tragen. Wenn man auf einer Straße in China einen Reuter ſiehet, um deſſen Schultern an gelben Bändern ein oder zwey in gelbes Tuch gewickelte Bambusröhre hängen, ſo weiß dort Jedermann, daß er eine Staatsdepeſche trägt, denn außer dem Kaiſer darf ſich niemand der gelben Farbe bedienen *). Man hat dort noch ein untrügliches

*) Macartney Geſandſchaftsreiſe nach China Th. 3. S. 284.

liches Kennzeichen, daß ein Reiſender in Geſchäften des Kaiſers reißt, oder zu den öffentlichen Staatsbedienten gehört, wenn er nemlich auf der ſogenannten Hofſtraße reißt. Der Graf Macartney *) erzählt: „für den Kaiſer iſt eine eigne Chauſſee gemacht, die auſſer ihm durchaus Niemand paſſiren darf. — — Neben dieſer Kaiſerſtraße lauft ein zweiter, ebenfalls gebaueter, Fahrweg, der ſehr bequem und gut — iſt. Dieſer iſt für des Kaiſers Hofſtaat und Gefolge, und auch wir durften uns deſſen bedienen, alle andere Reiſende aber ſind von dieſen beiden Straßen ausgeſchloſſen, und müſſen ſich Wege ſuchen, wo und wie ſie können.„

In dieſer Befriedung mit findet ſich auch ein Grund, warum man der Poſt auf öffentlichen Straßen ausweichen muß, eine Verbindlichkeit, ohne welche unterwegs gewiß Colliſionen mit den andern Reiſenden, und dadurch wo nicht Thätlichkeiten, doch wenigſtens ein der Poſtanſtalt mithin auch dem gemeinen Beſten ſchädlicher Aufenthalt unvermeidlich würde. Der andere geſetzliche ſchon im Sachſenſpiegel**) angegebene Grund würde ohne jenen für ſich allein nicht immer zum Vortheil der Poſtfuhr oder reitenden Poſt ſeyn. Der Sachſenſpiegel ſagt:

„Des Königs Landſtraße ſoll ſeyn alſo breit, daß ein Wagen dem andern weichen könne: Der leere Wagen ſoll weichen dem

*) a. a. O. S. 234.

**) Buch 2. Artik. 59.

dem geladenen Wagen, und der minder geladene dem ſchwerern: Der Reitende ſoll weichen dem Wagen, und der Gehende dem Reitenden: Sind ſie aber in einem engen Wege, oder auf einer Brücke, und jaget man einen Reitenden oder Einen zu Fuß, ſo ſoll der Wagen ſtille ſtehen, ſo lang, daß ſie können hinfür kommen. Welcher Wagen erſt auf die Brücke kommt, der ſoll zum Erſten überfahren, er ſey leer oder geladen. Wer auch erſt zur Mühle kommt, der ſoll zum Erſten mahlen:„

Gar oft und leider gegen die eigentliche Beſtimmung — denn der Poſtwagen ſoll kein Frachtwagen ſeyn, — nur zu oft iſt der Poſtwagen eine ſo ſchwer beladene [und ſo ſchwerfällig gebauete lange] Maſchine, daß man ſchon in der Ferne ausbeugt, um nicht von dieſem ſchleichenden Immobile in den Straßengraben promovirt zu werden. Gar oft iſt er aber das nicht, und nichts deſto weniger muß der andere obgleich ſchwerer beladene Wagen ausweichen, wovon denn der Grund im Frieden liegt, worinn die ganze Poſtanſtalt ſich befindet.

Dieſer Friede geht nun nicht ſo weit, daß die Poſtanſtalt oder die dazu gehörigen Poſtbedienten ungeſtraft in das Eigenthum anderer öffentlicher oder Privatperſonen einen Eingriff thun könnten, ſondern der vorzügliche Schutz der Geſetze beſteht nur darinn, daß jede Vergehung gegen ſie ſelbſt, wenn ſie im Dienſte ſind, härter geahndet wird, als ähnliche Vergehungen. Die For-

Forderung des Friedens iſt durchaus gegenſeitig, der Hausfriede, d. h. hier der Friede für das ganze Rechtsgebiet eines jeden Privatmannes, der mithin auch den Frieden für deſſen Wald, Acker und Wieſe in ſich faßt, iſt eben ſo unverletzlich, als der Friede der Staatsanſtalten, [denn daß die Verletzung des Letztern härter als die des Erſtern geſtraft wird, verändert die Widerrechtlichkeit des Angriffs von Seiten der Staatsanſtalt auf den Hausfrieden nicht]. Hieraus folgt, daß der Privateigenthümer und der Verwalter oder Pächter des Staatseigenthums oder einer Domäne den Poſtillon, er fahre einen Poſtwagen oder eine Extrapoſt, er führe eine Stafette oder reite einem Courrier vor, ſo wie nöthigenfalls den Courrier ſelbſt mit eben dem Rechte von ſeinem eigenthümlichen oder dem von ihm verwalteten oder gepachteten Grundſtücke, über welches der öffentliche Weg nicht geht, abweiſen, und, wenn Schade angerichtet iſt, ihn auch pfänden darf, mit welchem dies gegen andere Reiſende erlaubt iſt.

Der Unterthan, welcher oft von ſeinem Eigenthume ein Stück Landes zur Landſtraße hergegeben hat, der Arbeit und Geld zur Unterhaltung derſelben geben, und dabey hin und wieder auch noch Wegegeld zahlen muß, wäre zu übel daran, wenn es ihm nicht vergönnt ſeyn ſollte, auf die beſte und geſchwindeſte Art die Erſetzung des Schadens zu erlangen, den ein Poſtillon mit Pferden und Wagen auf der vielleicht einzigen Wieſe, die jener im Vermögen hat, und wovon er vielleicht Frohnvieh ernäh-

ren muß, oder auf ſeinem in Schonung liegenden Waldſtücke oder ſeinem beſäeten Ackerfelde ungerechter Weiſe angerichtet hat. Den Frieden, welchen der Staat vom Unterthan fordert, laſſe man auch dieſem und ſeinen Früchten angedeihen.

Man fühlt ſich hierzu um ſo mehr verbunden, je geringer der Vortheil iſt, welchen der gemeine Mann von der ganzen Poſtanſtalt ziehet. Im ganzen iſt derſelbe ſo unbedeutend, daß er faſt in nichts ſich auflößt.

Das Factum eines ſolchen Poſtillons iſt in mancher Hinſicht widerrechtlich. Wenn gleich, wie das Sprüchwort ſagt, die Straße frey iſt, auch ein Friede, an welchem Reiſende participiren, ſo verſteht ſich das von ſelbſt nur von ſolchen Reiſenden, die auf der Straße bleiben. Aller Anſpruch auf Frieden fällt weg, wenn der Reiſende durch Einbeugen auf eine ſolche Wieſe oder einen ſolchen Acker mit Brechung des Privatfriedens den Anfang macht. Ueberdem verletzt er eben dadurch den Frieden der Landſtraße ſelbſt. Gewöhnlich kann man, ohne vorher die Landſtraße oder einen anderen öffentlichen Weg zu paſſiren, auf Aecker und Wieſen gar nicht einbeugen. Hier iſt alſo offenbarer Mißbrauch des Straßenfriedens. Es iſt überhanpt ſtrafbar, fremde Aecker und Wieſen zu befahren. Es iſt pflichtwidrig gegen den Staat, in deſſen Dienſten der Poſtillon iſt, pflichtwidrig gegen die Poſtbehörde, der er zunächſt dient, pflichtwidrig gegen den Frieden der Poſtanſtalt und der Landſtraße, pflichtwidrig ge-

gegen den Reiſenden, den er fährt, pflichtwidrig gegen den Eigenthümer oder Pächter des niedergefahrnen Grundſtückes.

Hierzu kömmt, daß der Grund aus welchem man zuweilen die Befreyung vom Pfänden deſſen, was zur Poſtanſtalt gehört, behauptet, weder allenthalben geſetzlich, noch, wenn er es wäre, auf die Poſten und Stafetten immer anwendbar iſt. Man findet den Grund in der Leichtigkeit, bekannte und ſichere Perſonen zu belangen, und will deshalb das Pfänden nicht zulaſſen. Bey Courrieren fällt einmal dieſer Satz weg, denn die Schwierigkeit, ſie zu belangen, iſt augenſcheinlich. Poſtillone kann man allenfalls belangen, wenn die Landesherrſchaft ihre eigene Poſtanſtalt hat; allein in einem Lande, in welchem die Poſtanſtalt ganz oder zum Theil einem fremden Herren gehört, iſt es ſolchen Schwierigkeiten unterworfen, bis der arme Mann bey der fremden Poſtbehörde ſeinen Schaden erſetzt bekommt — ein Theil der Schwierigkeiten liegt in der Natur der Sache — daß er gern von aller Beſchwerde abſtehet. Und gelänge es ihm wirklich, ſo iſt doch das erlaubte Pfänden ein weit ſicherer und kürzerer Weg, als das Klagen ohne Pfand, und die vielen Gänge und Geldauslagen ſind. Das Pfand erleichtert ihm den Beweiß der Klage und lockt dem Poſtillon, der gepfändet wurde, den Wunſch ab, den Beſchädigten zu befriedigen, damit er das Pfand wieder erhalte, und ſo vermindert es Gänge und Auslagen. Die Erleichterung des Beweiſes iſt wichtig, da es gar wohl ſeyn kann, daß der Kläger Niemand zum Zeugen der Beſchä-

digung haben kann, und der Beklagte das ganze Factum rund ableugnet. Leute, die eben nicht im Rufe des humanſten Benehmens ſtehen, eine Folge ihres geplagten Zuſtandes, meinen, ſie müßten Andere wieder plagen. Daher die Plackereyen der Poſtillone. Wohl wird man ihnen das Abläugnen zutrauen dürfen.

Ich komme nun auf den Unterſchied zwiſchen der Pfändung gegen die Poſtillone und Courriere, und zwiſchen der Pfändung gegen alle diejenigen, welche nur in Privatgeſchäften reiſen, und ſich auf befriedeten Wegen betreten laſſen. Er beruhet lediglich in dem zu pfändenden Objecte, alſo in der einzelnen Sache, welche als Pfand weggenommen werden darf.

Niemand wird bezweifeln, daß die ganze Poſtanſtalt mit allen dazu gehörigen Perſonen Gebäuden, Wagen und ſonſtigen Sachen nur um der reiſenden Perſonen und um der Sachen willen, welche durch die Poſtanſtalt fortgebracht werden, befriedet iſt. Die Poſtanſtalt iſt allein wegen der Perſonen, die ſich ihrer bedienen, und wegen der Sachen, welche ſie weiter bringen läßt, privilegirt. Hieraus folgt, daß die Rückſicht und Schonung, welche man gegen einen Poſtwagen, eine Extrapoſt, eine reitende Poſt und Eſtafette, und eben ſo auch gegen einen Courrier unterwegs beweißt, der Natur der Sache und der Abſicht nach gegen die Perſonen und Sachen, um deren willen die Poſt fährt, und die in der Poſtchaiſe ſich befinden, gegen die Briefe,

ſe, und Depeſche, welche der Poſtillon oder Courrier bey ſich führt, bewieſen werden ſoll. Es kann daher die Pfändung an dieſen Perſonen und an dieſen Briefen und Depeſchen durchaus nicht gerechtfertigt werden. Wer ohne ein Particulargeſetz die ganze Pfändung gegen Poſten und Courriere für unerlaubt erklärte, mag gewöhnlich die Sanctität jener Perſonen und Sachen ſich als Grund gedacht haben. Allein er iſt nicht zureichend. Die Depeſche, die Briefe der reitenden Poſt, die Perſonen im Poſtwagen und im Extrapoſtwagen dürfen um des Frevels willen, deſſen ſich der Poſtillon durch das Befahren verbotener Wege, d. h. aller nicht zur Landſtraße gehöriger Stellen, durch das Befahren eines fremden im Frieden liegenden Privateigenthums hat zu Schuld kommen laſſen, eben ſo wenig als die Perſon des Courriers und die Perſon des Poſtillons als Pfand weggenommen oder arretirt werden. Allerdings darf dies aber in Anſehung ſolcher Sachen geſchehen, die zum Privatvermögen des Poſtillons und, ſollte [was ſich nicht leicht ereignen wird] derſelbe davon nichts bey ſich, und der Courrier wohl gewußt haben, daß der befragte Weg verboten ſey, die, welche zum Privatvermögen des Courriers oder anderer Paſſagiere, die gleiche Wiſſenſchaft hatten, gehören. Nur müſſen es ſolche Sachen ſeyn, deren Wegnahme als Pfand das Fortſchaffen der Paſſagiere und der zur Poſt gegebenen Briefe, Päckereyen und Depeſchen entweder gar nicht oder wenigſtens nicht bedeutend verhindert. Der Eigenthümer würde daher dem Poſtillon z. B.

deſſen Pfeifenkopf von Werth, Rauchtoback, Taſchentuch, Brandweinflaſche, Sporn, aufgebundenen Mantel oder Ueberrock [beſonders bey gutem Wetter], und hätte er zwey Röcke bey ſich, einen Rock, u. ſ. w. von Rechtswegen wegnehmen dürfen. In Anſehung der Röcke würde ich noch die eigentliche Poſtuniform ausnehmen. Sollten die Paſſagiere am Frevel Theil genommen haben, und ſich die Theilnahme ſogleich ergeben, das Privatvermögen des Poſtillons, das er bey ſich hat, aber nicht zureichen: ſo wird gewiß unter den Sachen, welche die Paſſagiere bey ſich oder auf den Wagen haben, ſich eine oder zwey finden, die als Pfand hinlängliche Dienſte thun. Sachen, deren Eigenthümer ſich mit im Wagen befindet, hören auf, befriedet zu ſeyn, wenn der Eigenthümer frevelt.

V) Ich mache den Beſchluß mit folgender Stelle im Abſchnitt von der pfleglichen Unterhaltung der Wildbahn. Hier ſagt Hr. v. Burgsdorf S. 449:

„Die Beſitzer der Rodungen und der Erdtoffelſtücke, der übergroßen Heerden, auch der Maſtnutzung, alle dieſe ſollten erwägen, daß das Wild ein weit älteres Recht an den Waldungen habe:„

Es ſind doch wohl nur vernünftige Weſen eines Rechts fähig, und wie könnte der Beweis geführt werden, daß die wilden Schweine eines Diſtricts einen älteren Anſpruch an den Waldfrüchten hätten, als die zahmen in der Gegend?

gend? Sollten wir das cultivirte Europa den Wilden abtreten, weil es erſt wilde, dann Menſchen, die ſich zähmen, gab?

Zweyter Beytrag.

Das Forſtrecht

von

Johann Gottlieb Fichte.

Indem ich dasjenige, was einer der gründlichſten Denker, in der Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wiſſenſchaftslehre, von den Rechten in Anſehung der Waldungen und der Jagd geſagt hat, hoffentlich nicht gegen ſeinen Willen hier wiederhole, verſetze ich eine der ſchönſten Pflanzen der neueſten ſelecten Literatur auf den Boden des Forſtrechts, nicht ohne die Ueberzeugung, ſie werde da, wo man mehr als das Gemeine und wohl gar das Vorzüglichſte ehrt, feſte

ſte Wurzeln faſſen und Früchte tragen, ſo reichlich, wie diejenigen, welche die Bauer des Feldes der Philoſophie und des Rechts von ihr eingeerndtet haben.

Ich würde dem Vorwurfe einer Ungerechtigkeit nicht entgehen können, wenn ich in unſeren Tagen ein ſo geringes Zutrauen auf den Geſchmack und das Pflichtgefühl der Forſtgelehrten Deutſchlandes ſetzte, als bedürfte es einen langen Beweiſes, daß das Nachdenken über Sätze von Fichte, deren Gegenſtand das Forſtrecht unmittelbar iſt, für das Studium der höhern Forſtwiſſenſchaft zuverläſſig Gewinn bringen würde. Wer aber nur einen Augenblick die bekannte Wahrheit beherzigt, daß das deutſche Forſtſtaatsrecht in ſehr wenigen Stücken von dem allgemeinen Staatsrecht abweichet, eine Wahrheit die auch Nettelbladt*) von neuem empfiehlt, daß das Forſtſtaatsrecht unſtreitig der wichtigſte Theil des Forſtrechts und daß Fichte einer der ſcharfſinnigſten Lehrer des Naturrechts iſt; der wird jenen Beweiß mir gewiß ſchenken.

Zuerſt will ich Hrn. Fichte reden, und darauf einige Bemerkungen folgen laſſen; nicht als ob ich ſo eitel wäre, zu glauben, ſie enthielten eine Erläuterung oder gar Verbeſſerung eines Fichte'ſchen Satzes, ſondern mehr, um dem Verdachte zu entgehen, daß ich ſelbſt etwa nicht darüber nachgedacht hätte. Um aber die Fich-

*) Von der Forſthoheit, in ſ. Juriſt. Abhandl. Nr. VIII. §. 8. n. x.

Fichte'ſche Theorie ganz zu verſtehen, iſt das Studium des ganzen Fichte'ſchen Naturrechts erforderlich. Es ſind zwey kleine Bändchen voll Geiſt und Kraft*). Daß man nur nicht glaube, man könne ihn nicht verſtehen, ſo dunkel ſchreibe er, ſeine Phraſen und Ausdrücke ſeyen neu, und ihre Bedeutung ungewöhnlich. Manche haben dieſe Eigenſchaft, ſehr bald kann man aber vertraut mit ihnen werden, bringt man nur Neigung und Willen mit. Das Naturrecht iſt allerdings gemeinverſtändlich geſchrieben. Für diejenigen, welche, beſonders den Zweiten Theil oder das Angewandte Naturrecht nicht ſelbſt vergleichen wollen, ſetze ich einige Grundſätze voraus, worauf die Fich-

*) Der 1te Th. erſchien Jena u. Leipz. 1796. 229. S. gr. 8.; Der 2te 1797, 269. S. gr. 8. Der 1te enthält nach der Einleitung, Erſtes Hauptſt. Deduction des Begriffs vom Rechte; Zweites Hauptſt. Deduct. d Anwendbarkeit des Rechtsbegriffs. Drittes Hauptſt. Syſtematiſche Anwendung des Rechtsbegriffs; oder die Rechtslehre. 1tes Cap. d. Rechtslehre Deduct. des Urrechts. 2tes Cap. Ueber das Zwangsrecht. 3tes Cap. Vom Staatsrechte, oder dem Rechte in einem gemeinen Weſen. Zweiter Theil oder Angewandtes Naturrecht 1ter Abſchn. der Staatsrechtslehre. Vom Staatsbürgervertrage. 2ter Abſchn. der Staatsrechtslehre. Von der bürgerlichen Geſetzgebung. §. 18. Ueber den Geiſt des Civil- oder Eigenthumsvertrags. §. 19. Vollſtändige Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze über das Eigenthum. Vom Eigenthum des Landbauers an Grund und Boden an Aeckern, Wieſen und Holzungen. Bergbau. Thiere. Wilde-Thiere. Jagd. Rechte der Producenten, Künſtler u. ſ. w.

Fichte'ſche Darſtellung des natürlichen Forſt- und Jagdrechts gegründet iſt:

Aus dem 1. Abſchn. d. Staatsrechtslehre „vom Staatsbürgervertrage

§. 17.

„Zu einem Vertrage gehören zuförderſt zwei Perſonen, ſeyen es natürliche oder myſtiſche; die beide geſetzt werden, als wollend daſſelbe Object zum ausſchlieſſenden Eigenthum. — Die Sache, über welche ſie ſich zu vertragen haben, muß daher von der Art ſeyn, daß ſie ausſchlieſſendes Eigenthum werden könne, d. i. daß ſie ihrer Natur und ſich ſelbſt überlaſſen bleibe, wie ſie im Zweckbegriffe der Perſon gedacht werden; ferner von der Art, daß ſie nur als ausſchlieſſendes Eigenthum, d. i. wenn ſie wirklich ſo bleibt, wie ſie im Zweckbegriffe der Perſon gedacht worden, benutzt werden könne. (Man ſehe §. 11. III.) — „

„Ferner müſſen beide Partheien das gleiche Recht auf die Sache haben; auſſerdem wäre zwiſchen ihnen kein Rechtsſtreit, der eben durch den Vertrag vermittelt werden ſoll. — — „

„Es iſt nicht aus der Acht zu laſſen, daß nicht gerade gegenwärtig ſchon beide Partheien Anſpruch auf denſelben Beſitz machen müſſen, ſondern daß nur zu befürchten ſeyn kann, es möchte ein ſolcher ſtreitender Anſpruch in der Zukunft entſtehen. — „

„Die-

„Dieſer Wille beider, das oder jenes eigenthümlich zu beſitzen, iſt der Privatwille eines jeden. Es ſind ſonach im Vertrage zuförderſt zwei Privatwillen; welche, da ſie auf ein Object ausgehen, materielle Willen zu nennen ſind. Dann wird zur Möglichkeit eines Vertrages erfodert, daß beide Partheien den Willen haben, ſich über ihre entweder ſchon jetzt ſtreitenden, oder möglicher Weiſe in der Zukunft ſtreitenden Anſprüche zu vertragen; jeder an ſeiner Seite über die ſtreitigen Objecte in etwas nachzugeben, bis beider Anſprüche neben einander beſtehen können. — — Es wird ſonach zu einem Vertrage zweitens erfordert eine Vereinigung des Willens beider zu gütlicher Beilegung ihres Rechtsſtreits; welchen Willen wir, da er auf die Form des Vertrags gehet, den formaliter gemeinſamen Willen nennen wollen.„

„Ferner gehört zur Möglichkeit des Vertrags, daß beide Partheien ihren zuerſt angeführten Privatwillen ſo weit beſchränken, daß er nicht ferner im Streite ſey; daß alſo jeder von ſeiner Seite Verzicht thue, und weder jetzt noch jemals beſitzen wolle, was der andere für ſich ſelbſt behalten will. Wir nennen dieſe Vereinigung ihres Willens den materialiter gemeinſamen Willen. — — —„

„Endlich liegt auch noch dies im Begriffe des Vertrags, daß dieſer gemeinſame Wille feſtgeſetzt werde, als ein dauernder, und alle künftige freie Handlungen der Partheien leitender Wille,„ als das Rechtsgeſetz beider,

wo-

wodurch ihr künftiges rechtliches Verhältniß zu einander beſtimmt wird. Sobald eine von beiden Parthien ihre Gränze im mindeſten überſchreitet, ſo iſt der Vertrag vernichtet, und das ganze durch ihn geſtiftete Rechtsverhältniß aufgehoben.

„— — — — Der Vertrag beſteht lediglich, in wiefern er fortdauernd gehalten wird; ſobald er verletzt iſt, iſt er vernichtet. Aber wenn der Grund wegfällt, fällt auch das Begründete weg, und da der Vertrag der einzige Grund der Verzichtleiſtung war, ſo fällt mit ihn die Verzichtleiſtung auf alles, was des andern war, weg. Beide Partheien ſtehen wieder in demſelben Verhältniſſe, in welchem ſie vor dem Vertrage vorher ſtanden.

B.

„Wir gehen nach dieſen nothwendigen Prämiſſen zur Unterſuchung des Staatsbürgervertrags insbeſondere.

1) „Kein rechtliches Verhältniß, ohne eine poſitive Beſtimmung der Grenze wie weit der Gebrauch der Freiheit jedes Individuum gehen ſolle: oder, was daſſelbe heißt, ohne Beſtimmung des Eigenthums in weiteſten Sinne des Worts, in wiefern es nemlich nicht etwa nur den Beſitz liegender Gründe, oder dergleichen, ſondern Rechte auf freie Handlungen in der Sinnenwelt überhaupt bezeichnet.

„Jeder einzelne ſonach muß im Staatsbürgervertrage, wenn durch dieſen Vertrag

trag ein allgemeines Rechtsverhältniß eingeführt werden ſoll, mit allen Einzelnen einig werden, über das Eigenthum, die Rechte, und Freyheiten, die er haben, und über die, welche er dagegen den andern unangetaſtet laſſen, und auf welche er aller ſeiner natürlichen Rechtsanſprüche ſich begeben ſoll. Jeder muß mit jedem für die Perſon darüber einig werden können. — —„

„Es ſind in dieſem Vertrage alle Erforderniſſe eines Vertrags enthalten; — ein bloßer Privatwille jedes Einzelnen — (ſonach hat jeder Staatsbürger nothwendig Eigenthum) der formale Wille Aller, ſich zu vertragen, wird vorausgeſetzt. — Der Wille eines Jeden iſt poſitiv, lediglich in Rückſicht deſſen, was er für ſich beſitzen will; in Abſicht des Eigenthums aller übrigen iſt er bloß negativ.„

„Es gilt für dieſen Vertrag der (oben erwieſene) Satz: das Eigenthum eines Jeden wird durch Jeden andern nur ſo lange anerkannt, als der Erſtere das Eigenthum des Letztern ſelbſt ſchont. Die geringſte Verletzung deſſelben hebt den ganzen Vertrag auf, und berechtigt den Beleidigten, dem Beleidiger Alles zu nehmen, wenn er kann. Jeder ſonach ſetzt ſein ganzes Eigenthum als Unterpfand ein, daß er das Eigenthum aller übrigen nicht verletzen wolle.„

„Ich nenne dieſen erſten Theil des Staatsbürgervertrags den Eigenthumsvertrag der Bürger. Faßt man das Reſultat aller geſchloſſenen einzelnen Verträge auf, ſo hat man

den

den lediglich materialen, und auf Objecte gehenden, die Grenze der Freyheit der Individuen beſtimmenden Willen; — welcher das Civilgeſetz im engeren Sinne des Worts abgiebt, die Grundlage aller möglichen in dieſem Staate zu gebenden Geſetze über Eigenthum, Erwerb, Freyheiten und Privilegien ausmacht, und unverletzlich iſt.„

„Jedes Individuum hat auf die beſchriebene Art wirklich einmal ſich geäußert; ſey es durch Worte, oder durch Handlungen; indem es ſich ganz offen und unverholen einer gewiſſen Beſchäftigung widmet, und der Staat darzu wenigſtens ſtille ſchweigt.„

„— — — II) Nun aber iſt der Zweck des Staatsbürgervertrags der, daß die durch den Eigenthums- oder Civilvertrag beſtimmten Grenzen der ausſchlieſſenden Freyheit eines Jeden ſelbſt durch Zwang mit phyſiſcher Gewalt geſchützt werden ſollen, da man ſich auf den bloßen guten Willen nicht verlaſſen kann, noch will.„

„Eine ſolche zwingende Macht iſt nicht errichtet worden. — — Es müßte demnach, da der zu beſchreibende Vertrag ein Staatsbürgervertrag ſeyn ſoll, mit dem erſten, dem Eigenthumsvertrage noch ein zweiter vereinigt ſeyn, in welchem Jeder allen Einzelnen, die noch immer als Einzelne betrachtet werden, verſpräche, ihnen das anerkannte Eigenthum durch ſeine Kraft ſchützen zu helfen, mit der Bedingung, daß ſie von ihrer Seite gleichfalls das Seinige gegen Ge-

Gewalt vertheidigen helfen. Wir nennen dieſen Vertrag den Schutzvertrag.„

„Dieſer zweite Vertrag iſt der Materie nach bedingt durch den andern. — — Er iſt dem erſten darinn entgegengeſetzt, daß der, in Abſicht des Eigenthums des andern, blos negative Wille, poſitiv wird. — — Der Schutzvertrag iſt, wie jeder Vertrag bedingt. — Der Vertrag, und das durch ihn begründete Recht fällt hin, wenn eine Parthei die Bedingung deſſelben nicht erfüllt.„

„III) Der Schutzvertrag iſt von dem Eigenthumsvertrage auf eine ſehr merkwürdige Weiſe darinn unterſchieden, daß der letztere auf eine bloße Unterlaſſung, der erſtere auf eine poſitive Leiſtung gehet: und man ſonach zu jeder Zeit wiſſen kann, ob der letztere erfüllt ſey, indem die andere Parthei etwas nur zu allen Zeiten nicht zu thun hat; dagegen man nicht eben ſo wohl wiſſen kann, ob der erſtere erfüllt werde, indem die andere Parthei nach ihm etwas zu thun hat, das ſie nicht zu allen Zeiten thun kann; und eigentlich zu keiner Zeit verbunden iſt, es zu thun.„

„— — — — — Iſt dieſer — Schutzvertrag nichtig, ſo wird auch die Sicherheit des Eigenthumsvertrags aufgehoben. — — —„

„IV) In dem bloßen Vertrage über den Schutz ſoll zugleich unmittelbar die Leiſtung ſelbſt liegen. Wie wäre dies einzurichten? Offenbar nur ſo, daß, in dem der Staatsvertrag geſchloſſen

würde, mit ihm zugleich und durch ihn eine ſchützende Macht zuſammengebracht und geſetzt werde, zu der jeder, der in dieſen Vertrag tritt, ſeinen Beitrag giebt. — —„

„Wie wird nun dieſe ſchützende Macht aufgebracht, und was geſchieht eigentlich, indem ſie aufgebracht wird?„

„— — — Der Einzelne giebt ſeinen Willen darein zu ſchützen; ohne Zweifel, wie gefodert wurde, das Ganze; Er wird ſonach ein Theil des Ganzen, und fließt mit ihm zuſammen; er möge nun, durch den noch nicht vorauszuſehenden Zufall der Beſchützer werden, oder der Beſchützte. Auf dieſe Weiſe, durch Verträge der Einzelnen mit den Einzelnen iſt das Ganze entſtanden, und dadurch, daß alle Einzelne mit allen Einzelnen, als einem Ganzen contrahiren, wird es vollendet.„

„Wir nennen dieſen Vertrag, der die beiden erſten Verträge erſt ſichert und ſchützt, und alle in ihrer Vereinigung zu einem Bürgervertrage macht, insbeſondere den Vereinigungs-Vertrag.„

„V) Der Einzelne wird, zufolge des Vereinigungs-Vertrags, ein Theil eines organiſirten Ganzen, und ſchmilzt ſonach mit demſelben in Eins zuſammen. Aber nicht ſeinem ganzen Seyn und Weſen nach, ſondern nur zum Theil, ſo daß er in einer gewiſſen andern Rückſicht noch frei und unabhängig bleibt.„

„Je-

„Jeder giebt zum ſchützenden Körper ſeinen Beitrag. — — — Aber er giebt nicht ſich, und was ihm gehört, ganz. Denn was bliebe ihm unter dieſer Bedingung übrig, das der Staat an ſeiner Seite ihm zu ſchützen verſpräche? — —„

„Das Ganze, welches jetzt errichtet iſt, kann, nach dem obigen Satze, nichts zu ſchützen übernehmen, was er nicht anerkannt hat. Es anerkennt ſonach allen Beſitz jedes Einzelnen indem er deſſen Schutz übernimmt. — — Das Ganze iſt inſofern Eigenthümer des ganzen Beſitzes und der Rechte aller Einzelnen, indem es alle Beeinträchtigung derſelben anſieht und anſehen muß, als ihm ſelbſt geſchehen; aber in wiefern es etwas als ſeinem freien Gebrauche unterworfen anſiehet, iſt nur das, was jeder Einzelne für die Staatslaſt beizutragen ſchuldig iſt, das Eigenthum des Staats.„

„Was der Einzelne nicht zum Staatszweck beigetragen, in Abſicht deſſen iſt er völlig frey; iſt in dieſer Rückſicht nicht in das Ganze des Staatskörpers verwebt, ſondern bleibt Individuum, freye von ſich ſelbſt abhängige Perſon, und dieſe Freyheit eben iſt es, die ihm durch die Staatsgewalt geſichert wird, und um deren willen allein er den Vertrag eingieng.„

Aus dem Zweiten Abſchnitte der Staatsrechtslehre.

„Von der bürgerlichen Geſetzgebung. §. 18. Ueber den Geiſt des Civil- oder Eigenthums-Vertrags.“

„I. — Wir haben den Eigenthumsvertrag nur vollſtändig zu erörtern; und der Gegenſtand unſerer Unterſuchung im gegenwärtigen Abſchnitte, die bürgerliche Geſetzgebung, iſt erſchöpft.“

„Der Inbegriff des Urrechts iſt nach obigem Beweiſe eine fortdauernde, lediglich vom Willen der Perſon abhängige, Wechſelwirkung derſelben mit der Sinnenwelt auſſer ihr. Im Eigenthumsvertrage wird jedem Einzelnen, ein beſtimmter Theil der Sinnenwelt als Sphäre dieſer ſeiner Wechſelwirkung ausſchlieſſend zugeeignet; und unter den beiden Bedingungen, daß er die Freyheit aller übrigen in ihren Sphären ungeſtört laſſe, und ſie, falls ſie von einem dritten angegriffen werden ſollten, durch ſeinen Beitrag ſchützen helfe, garantirt.“

„Zuförderſt eine Sphäre für ſeine Freyheit iſt ihm zugeeignet, als ſolche und weiter nichts. Dieſe Sphäre enthält gewiſſe Objecte, beſtimmt durch die ihm zugeſtandene Freyheit. Soweit demnach die ihm zugeſtandene Freyheit ſich erſtreckt, ſo weit, und nicht weiter, erſtreckt ſich ſein Eigenthumsrecht an die Objecte. — — Eine beſtimmte

Thä-

Thätigkeit iſt das Object des Eigenthumsvertrags.„

„Daß ich etwas meinen Zwecken unterworfen habe, iſt erſter Grund alles Eigenthums, zufolge des Begriffs vom Urrechte. — Welchen Zwecken dann? Dieſe Frage ergeht an jeden bey Schließung des Bürgervertrags, der ja durchgängig beſtimmt und beſtimmend ſeyn muß. Nur dieſer erklärte und anerkannte Zweck in den Sachen wird garantirt, und weiter nichts; und das Eigenthum der Objecte erſtreckt ſich nur auf die Erreichung dieſes Zwecks, wie unmittelbar klar iſt.„

„II) Dieſe Zwecke nun können ſogar bei Gebrauch deſſelben Objects, ſie können ſonach bei verſchiedenartigen Objecten ſelbſt verſchieden ſeyn. Es fragt ſich, ob nicht alle mögliche Zwecke des Bürgers doch etwa einem einzigen ſich unterordnen laſſen? — — —„

„Der höchſte und allgemeinſte Zweck aller freyen Thätigkeit iſt der, leben zu können. — Ohne die Erreichung dieſes Zwecks würde die Freyheit (d. i. Thätigkeit), und die Fortdauer der Perſon gar nicht möglich ſeyn.

III) Wir bekommen ſonach eine nähere Beſtimmung des im Eigenthumsvertrage jedem Einzelnen ausſchlieſſenden Freyheitsgebrauches. Leben zu können iſt das abſolute unveräußerliche Eigenthum aller Menſchen. — Die Erreichung dieſes Zwecks iſt garantirt: dies iſt der Geiſt des Eigenthumsvertrags. Es iſt Grundſatz jeder vernünftigen Staatsverfaſſung:

„Jedermann ſoll von ſeiner Arbeit leben können.„

„Alle Einzelne haben mit allen Einzelnen dieſen Vertrag geſchloſſen. Alle haben ſonach allen verſprochen, daß ihre Arbeit wirklich das Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes ſeyn ſoll: und der Staat muß dafür Anſtalten treffen.„

„Alles Eigenthumsrecht gründet ſich auf den Vertrag Aller mit Allen, der ſo lautet: wir Alle behalten dies, auf die Bedingung, daß wir Dir das Deinige laſſen. Sobald alſo jemand von ſeiner Arbeit nicht leben kann, iſt ihm das, was ſchlechthin das Seinige iſt, nicht gelaſſen, der Vertrag iſt alſo in Abſicht auf ihn völlig aufgehoben, und er iſt von dieſem Augenblick an nicht mehr rechtlich verbunden, irgend eines Menſchen Eigenthum anzuerkennen. Damit nun dieſe Unſicherheit des Eigenthums durch ihn nicht eintrete, müſſen Alle von Rechtswegen, und zufolge des Bürgervertrags, abgeben von dem Ihrigen, bis er leben kann. — — — —„

„IV) Jeder muß von ſeiner Arbeit leben können, heißt der aufgeſtellte Grundſatz. Das Leben können iſt alſo durch die Arbeit bedingt, und es giebt kein ſolches Recht, wo die Bedingung nicht erfüllt worden. Da Alle verantwortlich ſind, daß jeder von ſeiner Arbeit leben könne, und ihm beyſteuern müßten, wenn ers nicht könnte, haben ſie nothwendig auch das Recht der Aufſicht, ob jeder in ſeiner Sphäre ſo viel arbeite, als zum Leben nöthig iſt, und übertragen es der für gemeinſchaftliche Rechte und

An-

Angelegenheiten verordneten Staatsgewalt. Keiner hat eher rechtlichen Anſpruch auf die Hülfe des Staats, bis er nachgewieſen, daß er in ſeiner Sphäre alles mögliche gethan, um ſich zu erhalten, und daß es ihm dennoch nicht möglich geweſen. Weil man aber doch auch in dieſem Falle ihn nicht umkommen laſſen könnte; auch der Vorwurf, daß er nicht zur Arbeit angehalten worden, auf den Staat ſelbſt zurückfallen würde, ſo hat der Staat nothwendig das Recht der Aufſicht, wie jeder ſein Staatsbürgereigenthum verwalte. – Wie nach dem obigen Satze kein Armer, ſo ſoll nach dem gegenwärtigen auch kein Müſſiggänger in einem vernunftmäßigen Staate ſeyn. –„

„V) Der Eigenthumsvertrag faßt ſonach folgende Handlungen in ſich. a) Alle zeigen Allen, und bey Leiſtung der Garantie dem Ganzen, als einer Gemeinde an, wovon ſie zu leben gedenken. Dieſer Satz gilt ohne Ausnahme. – b) Alle und bey der Garantie die Gemeinde, erlauben jedem dieſe Beſchäftigung ausſchließend in einer gewiſſen Rückſicht. – c) Der Zweck aller dieſer Arbeiten iſt der, leben zu können. ––„

„§. 19. Vollſtändige Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze über das Eigenthum.

„I) Die Veranſtaltung, welche die Natur getroffen, um uns zur freyen Thätigkeit zu nöthigen, iſt folgende:„

„Unſer Leib iſt ein organiſirtes Naturproduct, und die Organiſation in demſelben geht ununterbrochen fort, wie dies zufolge des obigen Erweiſes in dem Begriffe der Organiſation überhaupt liegt. Das Geſchäft der organiſirenden Natur überhaupt aber beſteht darin, daß entweder rohe Materie in den Körper aufgenommen, und in demſelben erſt organiſirt, oder, daß ſchon organiſirte in ihn aufgenommen, und in ihm weiter organiſirt werde. — — —„

„Der Menſch iſt ſichtbar beſtimmt, ſeine Nahrung aus beiden Reichen der organiſirten Natur zu ziehen.„

II) „Es iſt Bedingung der Fortdauer des Staats, daß eine hinreichende Menge von Nahrungsmitteln vorhanden ſey; auſſerdem würden die Menſchen ihre Verbindung aufgeben, und ſich zerſtreuen müſſen. — — — —„.

„Die Beförderung der Organiſation iſt die Grundfeſte des Staats, indem ſie die ausſchlieſſende Bedingung iſt, unter welcher allein die Menſchen beyſammen bleiben können.„

„Es wird zuförderſt bedürfen der Vermehrung des Pflanzenreichs, zur Nahrung für Menſchen und Vieh. — —„

„Es iſt ſchlechthin nothwendig, daß in jedem gepflegten Theile des Pflanzenreichs alles ſo bleibe, wie der Pfleger deſſelben es erkannt hat, indem er in ſeinem weitern Verfahren darauf rech-

rechnen muß; daß ihm ſonach der Boden, auf welchen er baut, ausſchlieſſend zugeſtanden werde, für dieſen Gebrauch des Anbaues. Wir hätten demnach zuförderſt zu reden:„

A.

„Vom Eigenthum des Landbauers an Grund und Boden.„

1) — — „Alſo das Recht des Landbauers auf ein beſtimmtes Stück Grund und Boden iſt lediglich das Recht, auf dieſem Stücke ganz allein Producte zu erbauen, und jeden andern von dieſem Anbaue und von jedem andern Gebrauche dieſes Grundſtücks, welcher jenem Gebrauche widerſtreitet, auszuſchließen.„

„Der Landbauer hat demnach nicht das Recht einen dem Ackerbaue unſchädlichen Gebrauch deſſelben Grundſtücks zu hindern. z. B. Den Bergbau, oder die Hutung auf den abgeerndeten, und jetzt nicht wieder zu beſäenden Acker; falls er nicht ſelbſt das Recht hat, Vieh zu halten. Der Staat hat das Recht, die ſchon vertheilten Grundſtücke durch den Bergmann untergraben zu laſſen, und der Landbauer keineswegs das Recht, einen Einſpruch dagegen zu thun; alles auf die Bedingung, daß das Feld nicht unſicher werde, oder wirklich einſtürze, in welchem Falle ihn entweder der Bergmann oder der Staat, je nachdem nun der Vertrag darüber lautet, entſchädigen müßte.„

„Die Aecker werden durch die Einzelnen unter der Garantie des Staats vertheilt, und durch Grenzſteine bezeichnet, damit gewiſſes Recht ſey. Einen Grenzſtein zu verrücken, iſt ſonach ein unmittelbares Verbrechen gegen den Staat, indem es das Recht unſicher macht, und zu unauflöslichen Rechtsſtreiten veranlaßt.„

„Jeder Landbauer, der nichts wäre als dies, müßte durch Bearbeitung ſeines Ackers ſeinen Unterhalt gewinnen können. Könnte er dies durch alle ſeine Arbeit nicht, ſo müßte, da er nichts ſeyn kann als Landbauer, eine neue Vertheilung vorgenommen, und ihm zugelegt werden, laut obiger Grundſätze. Ob jeder ſeinen Acker wenigſtens in ſoweit bearbeite, daß er ſeinen Unterhalt darauf gewinnen könne, darüber ſteht er unter der Aufſicht des Staats. Es wird ſich tiefer unten ein Grund zeigen, warum dieſe Aufſicht ſich noch weiter erſtrecke.„

„Der Landbauer muß, als Staatsbürger überhaupt, ſeinen beſtimmten Beitrag entrichten für die Bedürfniſſe des Staats. Er wird, ſo viel wir bis jetzt erſehen können, dieſen Beitrag von nichts entrichten können, als von den Producten ſeiner Felder. So lange er dieſen Beitrag nicht entrichtet hat, iſt nichts ſein Eigenthum, weil er den Vertrag, zufolge deſſen es erſt ſeyn wird, noch nicht erfüllt hat. Was nach Abzug dieſer Abgaben übrig bleibt, hat, laut des Vertrags, der Staat gegen alle Eingriffe an=

anderer zu ſchützen; auch hat der Staat ſelbſt, ſo viel wir wenigſtens bis jetzt einſehen, nicht den geringſten Anſpruch mehr darauf. Alſo – nur die Producte des Landbauers ſind ſein abſolutes Eigenthum; an ihnen gehört ihm die Subſtanz, und nicht blos, wie beym Acker, ein Accidens derſelben, zu eigen. (Tiefer unten werden ſich noch nähere Modificationen dieſes Eigenthumsrechts finden.)„

„— — — 2.) Was auf angebautem Boden wild wächſt, davon iſt anzunehmen, daß der Beſitzer des Bodens es ſeinem Zwecke des Anbaues unterworfen habe; und es gehört ihm daher mit Recht. Es kann auch ſchon darum keinem Fremden angehören, weil die Dispoſition dieſes Fremden damit ſeiner eigenen freyen Dispoſition auf ſeinem Boden Eintrag thun, ſonach die Erreichung der ihm garantirten Zwecke hindern würde.„

„3) Unangebauter Boden iſt Eigenthum der Gemeinde; denn er iſt bei der Ackervertheilung keinem Einzelnen zum Eigenthume gegeben worden. Es iſt dabey ſorgfältig zu unterſcheiden zwiſchen der Subſtanz und den Accidenzen. Die Subſtanz, der Boden ſelbſt, iſt etwas, das die Gemeinde für eine künftige Vertheilung, wenn ſie nöthig ſeyn wird, aufgehoben hat. Die Accidenzen, das was wild darauf wächſt, kann nicht aufbehalten werden, weil es ohne dies umkäme, es iſt ſonach zweckmäßig, daß es gebraucht werde. Am füglichſten wird die Gemeinde es für ihre öffentlichen Zwecke verwenden, und es zu den Staatseinkünften ſchla-

ſchlagen, oder zu einem Regale machen. Es wird dadurch ein Beitrag, den alle leiſten, ohne daß einer einen Heller ausgiebt. Doch iſt hierbey folgendes zu bemerken:"

„α) Dasjenige, deſſen Eigenthum im Vertrage nicht ausdrücklich beſtimmt wird, iſt keines von beiden Eigenthum; und im Staate gar keines einzelnen Bürgers Eigenthum (S. 156. Ir Th.). Es muß ſonach im Vertrage der Einzelnen mit dem Staatsganzen ausdrücklich beſtimmt werden, ob alle wildgewachſenen Producte, oder ob nur einige, und welche, als Regale gelten ſollen. z. B. Die Holzung. (Das Recht auf die Forſten) Was nicht genannt iſt, iſt niemandes Sache, die dem erſten, es verſteht ſich unter den Bürgern, anheim fällt, der ſich ihrer bemächtigt; da es auſſerdem ja ungenutzt verloren gehen würde. Der Boden iſt noch niemandes Zwecken unterworfen, und es muß daher völlig erlaubt ſeyn, ihn zu betreten. (Raff- und Leſeholz, Waldfrüchte und dergleichen.„)

„β) Der wilde Wuchs muß allenthalben der Cultur weichen, weil durch die letztere mehr Unterhalt gewonnen wird, als durch den erſten. Jene unangebauten Ländereyen müſſen ſonach vertheilt werden, ſobald das Bedürfniß der Einzelnen es erfordert; und was irgend Jemand zum Acker beſitzen will, darf nicht unangebaut liegen. Der Gebrauch der Accidenzen iſt jemand nur unter der Bedingung zugeſtanden worden, daß der Boden unangebaut ſey. Sobald er angebaut wird, fällt ſein Rechts-

Rechtsgrund hin. Dem Staate wird der Verluſt, den er ſelbſt dabey leidet, durch Auflagen auf die neuen Aecker vergütet werden. — Damit wird nun keineswegs geſagt, daß etwa alle Wälder ausgerottet werden, ſondern nur, daß der Holzbau gleichfalls durch Kunſt getrieben werden ſoll, wodurch die Forſte die Rechte des angebauten Bodens gleichfalls erhalten.

B.

„Da wir einmal bey Grund und Boden ſtehen, handeln wir den Bergbau, deſſen wir ſchon gedacht haben, gleich mit ab. — — — — — — — Der Bergbau iſt ſonach ein natürliches Regale [weil keine Geſellſchaft ſich beſſer dazu qualificirt, als der Staat ſelbſt, welcher überdies — noch einen beſondern Grund hat, ſich in den Beſitz der Metalle zu ſetzen; das Eigenthum des Bodens unter der Oberfläche verbleibt mit Recht der Gemeinde: ſie läßt ihn bearbeiten, und die Bergleute werden Lohnarbeiter] wie die Forſten.„

„Nach demſelben Grundſatze iſt zu beurtheilen das Eigenthumsrecht an alles, was die Natur auf dieſelbe Weiſe hervorbringt; Edelgeſtein, Bernſtein und andere ſeltene Steine auf die jemand einen Werth ſetzen könnte, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, u. d. gl. Der Staat hat das Recht, dieſe Objecte zu einem Regale zu machen, und da er ſelbſt ſie in hinlänglicher Quantität aufſuchen läßt, (dazu iſt er verbunden, ſo daß im Publi-

cum

cum keine Klage über den Mangel derſelben entſtehe) allen andern die Aufſuchung derſelben zu verbieten. Iſt dies nicht geſchehen, und es will Jemand dieſe Aufſuchung zu ſeinem Nahrungszweige, und beſtimmten Stande machen, ſo bedarf er dazu, da der Staat wiſſen muß, wovon jeder lebt, die ausdrückliche Erlaubniß des Staats; der ihn auch für gewiſſe Diſtricte ausſchließend privilegiren kann, ſo daß von nun an, niemand etwas von dergleichen Objecten aus dieſen Diſtricten wegnehmen dürfe. Oder endlich, wo keines von beiden geſchehen iſt, fallen ſolche Objecte, als niemandes Eigenthum, dem erſten zufälligen Finder anheim. Die Hauptſache dabey iſt die, daß nur das ausdrücklich gegebene Geſetz (die ausdrückliche Declaration der geſchehenen Zueignung, nach obigem) keinesweges aber ein ſtillſchweigend vorausgeſetztes, die Bürger von der Beſitznehmung ausſchließe.„

„— — Es verſteht ſich, wie immer, daß die Bereicherung des Staats durch Regalien den einzelnen Bürgern zu gute kommen müſſe, und daß, wie dieſe ſich vermehren, die directen Auflagen ſich vermindern müſſen, wenn nicht etwa in dem gleichen Verhältniſſe, die Bedürfniſſe des Staats ſteigen.„

C.

„— — — — — Das ausſchließende Eigenthum der Thiere kann nur durch den Eigenthumsvertrag mit dem Staat erworben werden. Aber es hat mit den Thieren nicht dieſelbe

Be-

Bewandniß, wie mit einem Stück Acker, der immer an derſelben Stelle bleibt, und genau bezeichnet iſt, wenn der Ort im Raume bezeichnet iſt, an welchem er ſich befindet; das Thier bleibt nicht an derſelben Stelle, ſondern hat freye Bewegung. Welches ſoll ſonach das Zeichen ſeyn, daß dieſes beſtimmte Stück Vieh, dieſer beſtimmten Perſon zu eigen gehört, und keiner möglichen andern?„

„1) Zuförderſt, wenn nicht etwa alle Arten der Thiere ausſchließendes Eigenthum beſtimmter Perſonen würden, ſondern nur einige Thierarten, ſo müßte vor allen Dingen ausgemacht werden, auf welchen beſtimmten Arten der Thiere überhaupt ein Eigenthumsrecht ruhen ſolle, und auf welchen nicht: ſo daß jeder, in deſſen Botmäßigkeit ein gewiſſes Thier käme, ſogleich wiſſen könnte, daß daſſelbe, wenn es nicht ſein Eigenthum iſt, ganz gewiß das Eigenthum irgend eines andern ſey, wenn er auch nicht weiß, welches beſtimmten Eigenthümers; indem dieſe Thierart durch den Staat für eine ſolche erklärt worden, die nur Eigenthum ſeyn kann. Ich darf z. B. wenn ich die Jagdgerechtigkeit habe, wovon tiefer unten, den Hirſch ſchießen, weil er ein Hirſch iſt, aber nicht das mir unbekannte Pferd, — weil ich weiß, daß ein Pferd nothwendig jemanden zugehöre, ob ich gleich dieſen Eigenthümer nicht kenne. Aber wenn etwa jemand ein Reh zähmt, ſo iſt es ohne Zweifel ſein Eigenthum. Es läuft ihm fort, und ich ſchieße es nieder; Glaubt man, daß ich die gleiche Verantwortung haben werde, als ob ich ihm ſein Pferd niedergeſchoſſen hätte? Keineswegs. Der Grund da-

davon iſt der, daß nicht das Reh, wohl aber das Pferd für etwas, daß ſchlechthin nur Eigenthum ſeyn kann, erklärt worden. Das Recht des Beſitzers, ſelbſt wenn ſein Vieh aus ſeiner Botmäßigkeit entkommen, bleibt, und gründet ſich auf den urſprünglichen Eigenthumsvertrag, welcher feſtſetzt, welche Thiere im Staate für immer als Eigenthum gelten ſollen. Dergleichen Thierarten, nennt man zahmes Vieh. — — —„

2) „Aber, welchem beſtimmten Beſitzer gehört denn nun dieſes beſtimmte Stück Vieh, das der Art nach überhaupt für Eigenthum erklärt worden? Entweder die Thiere bleiben auf dem Grund und Boden, und unter der unmittelbaren Obhut ihres Eigenthümers, ſo daß er ſie ſtets für die Seinigen erklären kann; wobei aber doch noch immer das Recht viel zu ungewiß iſt, indem ja jemand geſtohlnes oder verlaufenes Vieh, wenn er es nur unter ſeiner Heerde und auf ſeinem Boden hat, ſehr leicht für das Seinige ausgeben kann. Oder die Thiere mehrerer Beſitzer werden vermiſcht und unter einander auf die Weide getrieben; wie ſoll hinterher der Eigenthümer beweiſen, welche Stücke die Seinigen ſind? Zum Glück hat der thieriſche Inſtinct die Nachläßigkeit des Geſetzgebers zum Theil wieder gut gemacht. Das zahme Thier gewöhnt ſich an ſeinen Stall, und eilt ihm zu, und der Richter entſcheidet nach dem Ausſpruche des Thiers. — — — Würde es nicht von einem wohleingerichteten Staate zu fordern ſeyn, daß die Stücke des Zuchtviehes gerichtlich bezeich-

zeichnet würden, und dieſe Zeichen ſo unverletzlich wären, und ſo unter der Aufſicht des Geſetzes ſtünden, als die Grenzſteine ſelbſt.“

3) „Bei andern Claſſen der eigenthümlichen Thiere iſt das Eigenthum wirklich beſtimmt durch den Ort, an welchem ſie ſich befinden; wenn ſie von der Art ſind, daß ſie in einem beſtimmten Raume eingeſchloſſen werden können, und etwa für die Erreichung unſerer Zwecke mit ihnen, müſſen. Es iſt ſodann dem Eigenthümer dieſer Ort ſelbſt für den Gebrauch, dieſes beſtimmte Thier daſelbſt zu erhalten, zum Eigenthum gegeben, und das Thier iſt ſein Eigenthum, in wiefern es an dieſem Orte iſt. (Fiſchteiche, Fiſchkaſten, ſogar Vogelhäuſer). Wenn der Fiſch aus dem Teiche, wenn der Vogel aus dem Vogelbauer heraus iſt, iſt er niemandes Eigenthum. (Der Karpfe bleibt Eigenthum im feſten Lande, wenn ein Teich in Bäche ausgeriſſen wäre, weil er in den Bächen ſich nicht erzeugt; nicht ſo, wenn er in einen Fluß käme, weil dann der Eigenthümer ſein Eigenthum nicht beweiſen könnte.) Er hält das Mittel zwiſchen dem wilden und zahmen Thier, im Lande iſt er zahmes, im Fluſſe wildes. Nicht ſo mit Hechten und dergleichen.“)

4) „Alles Eigenthum wird zugeſtanden in Beziehung auf den dadurch zu erreichenden Zweck; ſo auch das der Thiere. Nun hat die Subſtanz der mehreſten Thiere ſelbſt Zweckmäßigkeit, ihr Fleiſch kann gegeſſen, oder wenigſtens verſchiedene Beſtandtheile ihres Körpers

können verarbeitet werden; zugleich aber haben die Accidenzen derſelben Zweckmäßigkeit. (Die Milch der Kühe, die Arbeit der Ochſen und Pferde, die Eier der Hüner u. dgl.„)

„Es kann daher wohl ſeyn, daß das Eigenthumsrecht an die Subſtanz des Thieres beſchränkt ſey, welches zu entſcheiden iſt aus dem urſprünglichen Vertrage, und aus den darauf gegründeten Geſetzen; ohne daß darum das Eigenthum überhaupt, welches ja auf die Accidenzen gehen kann, aufgehoben oder beſchränkt ſey. — — Das Thier eſt nur beſchränkt, nur zu einem gewiſſen durch den Staat verſtatteten Gebrauche, Dein —„

„Die Thiere pflanzen ſich ſelbſt fort, und ihre Jungen ſind ein Accidenz derſelben, deren Benutzung den Menſchen zugeſtanden wird. In dem Stammthiere iſt dem Eigenthümer zugleich die ganze Nachkommenſchaft deſſelben mit zu eigen gegeben. — — Aber die Vermehrung der Heerden kann gar wohl auf eine gewiſſe Anzahl beſchränkt ſeyn.„

5.) „Das Thier bewegt ſich frey, und nährt ſich von den Producten des Feldes; und dadurch entſteht denn, falls ein Thier Schaden angerichtet, folgender Widerſtreit zwiſchen dem Eigenthumsrecht des Ackerbauers und dem des Viehbeſitzers. Ich habe im Staate das Recht das Feld zu bauen, und die Producte deſſelben ſind ganz mein, antwortet der Erſtere. Und ich, antwortet der Letztere, habe in demſelben Staate das Recht Vieh zu halten, und

und dieſes Vieh iſt durch ſeine dem Staate wohl bekannte Natur beſtimmt, frey ſeiner Nahrung nachzugehen. Dieſen Widerſtreit hat der Staat durch Geſetze zu ſchlichten, gegründet auf den urſprünglichen Eigenthumsvertrag, wodurch er entweder nur einem Theile, dem Viehbeſitzer, auflegt, ſein Vieh unter ſeiner Obhut zu halten, oder billiger auch dem andern auflegt, ſein Feld wohl zu verzäunen. Wer die ihm befohlene Sorgfalt vernachläßigt, erſetzt nicht nur den dadurch entſtandenen Schaden, ſondern iſt überdieß ſtrafbar. Entſteht nach Anwendung aller durch das Geſetz gefoderten Sorgfalt dennoch Schaden, ſo iſt derſelbe anzuſehen, als ein Unglück, das auf keines von beiden Rechnung kommt, und welches der Staat tragen muß.„

6.) Es iſt angenommen, daß einige Thierarten beſtimmt ſind, als ſolche, die nur Eigenthum ſeyn können. Sie heißen zahme, die unter demſelben nicht mit begriffenen, ſind lediglich dadurch, daß ſie darunter nicht begriffen ſind, wilde, d. i. niemandes Eigenthum. Gerade dieſe Thierarten ſind es, die für wilde erklärt werden, darum weil gerade dieſe nicht gezähmt, ihre Accidenzen alſo den Zwecken des Menſchen nicht unterworfen werden können. Sie ſind jedoch, in wiefern ihre Subſtanz zu etwas zu brauchen iſt, welches aber, da man ſie nicht zähmen kann, nur durch ihren Tod möglich ſein dürfte, ein Gut, das die Gemeinde nicht vertheilt hat, alſo ein Gemeindegut. Sie können keines Ein-

zelnen Eigenthum werden, ehe er ſich derſelben bemächtigt hat. Da dieſe Thiere auch nicht einmal innerhalb der Grenze des Staats erhalten, mithin nicht aufbewahrt werden können für künftige Zeiten, wie unangebauter Boden, ſo iſt ſehr zweckmäßig, daß man ſich ihrer bemächtige, wo man ſie findet.„

„Es findet zwiſchen ihnen ein großer Unterſchied ſtatt. Entweder dieſe Thiere ſind in einem Elemente eingeſchloſſen, das den Zwecken der Menſchen, wenigſtens in wiefern ſie in und von demſelben leben, nicht unterworfen iſt; im Waſſer, (die wilde Fiſcherey,) oder, ohnerachtet ſie in demſelben Elemente leben, und davon ſich nähren, wovon ſich der Menſch nährt, (auf der Erde,) ſo wird doch der Verluſt, den ſie anrichten nicht ſo hoch geachtet; (die kleinen Vögel, die allerdings manches Körnchen und manche Baumfrucht freſſen, dagegen aber auch die ſchädlichen Inſecten gar ſehr verringern.) Die rechtliche Behandlung dieſer Gegenſtände iſt ſehr einfach. Die wilde Fiſcherey, (der Vogelfang iſt etwas ziemlich zufälliges,) muß getrieben werden; und damit dabei eine Ordnung ſtatt finde, und ſie durch unregelmäßigen Gebrauch nicht ganz aufgehoben werde, iſt zweckmaßig, daß die Benutzung derſelben nach beſtimmten Revieren an Einzelne ausgetheilt, und ihnen ausſchließend zugeeignet werde; die dann in Rückſicht dieſes Gebrauch der beſtimmten Reviere anzuſehen ſind, wie jeder andere Eigenthümer, z. B. der des Bodens für den Feldbau. Daß ſie keinen ihnen unſchädlichen Gebrauch deſſelben Orts, z. B. die Schif-

farth auf ihren Theilen der Flüſſe verhindern, oder keine neben ihnen autoriſirten, z. B. den Feldbau an ihren Ufern, ſtöhren dürfen, geht aus den obigen Grundſätzen hervor."

„Anders verhält es ſich mit ſolchen wilden Thieren, die dem Menſchen ſchädlich ſind, und ihre Zwecke ſtören, und dahin gehört alles eigentlich ſogenannte, beſonders das größere Wild. Es iſt die Pflicht des Staats, der die ſichere Erreichung ſeiner Zwecke jedem als ſein Eigenthum garantirt hat, ihn beſonders den Ackerbau, der dadurch zunächſt leidet, gegen die Verwüſtung deſſelben zu ſchützen. Die Wildheit muß überall der Cultur weichen, und die unregelmäßigen Gewerbe, deren Ertrag für die Ernährung der Volksmenge nicht zu berechnen iſt, den regelmäßigen, deren Ertrag man im Voraus in Anſchlag bringen kann. Es iſt daher jedem vernunftmäßigem Staate anzumuthen, daß er das Wild zunächſt gar nicht anſehe, als etwas nutzbares, ſondern als etwas ſchädliches, nicht als ein Emolument, ſondern als einen Feind. Der erſte Zweck der Jagd iſt die Beſchützung des Ackerbaus, keinesweges der Beſitz des Wildprets. Der Staat hätte dieſer Anſicht zufolge durch ſeine Bedienten dieſen Schutz zu beſorgen, gerade ſo, wie er gegen Räuber, Feuer und Waſſer zu ſchützen hat. Es würde dann auch keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß der Landmann, auf deſſen Acker dennoch ein Stück Wild käme, das Recht hätte, daſſelbe zu tödten, ohne die zur Jagd verordneten Perſo-

nen

nen erſt herbei zu rufen: ſo wie derjenige, in deſſen Hauſe eine Flamme ausbricht, das Recht hat ſie auszugießen, ohne daß darum die durch die Polizey zum Löſchen Verordneten Klage gegen ihn erheben."

„Nun aber iſt, da die Jagd auch beträchtliche Vortheile hat, nicht vorauszuſetzen, daß der Staat, und damit dieſer es könne, die Unterthanen durch ihre Abgaben, noch dafür zu bezahlen haben werden; ſondern es iſt zu erwarten, daß die Jagd ſich ſelbſt belohnen und unterhalten werde. Die Jagdgerechtigkeit wird daher am füglichſten, ſo wie die wilde Fiſcherey, nach Revieren an Einzelne als Eigenthum ausgegeben werden. Man bemerke, und begreiffe wohl, daß dadurch nicht die Thiere unmittelbar Eigenthum werden; ſie ſind es nicht eher, als bis der Jäger ſie erlegt hat: ſondern das Jagdrecht auf dieſem beſtimmten Reviere wird ausſchließendes Eigenthum. Doch da der Hauptzweck des Staats dabei, die Beſchützung des Ackerbaus iſt, kann der Jäger dieſes Recht erhalten, nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Wild wirklich unſchädlich gemacht werde, und daß der Eigenthümer der Jagd allen durch das Wild auf ſeinem Reviere angerichteten Schaden zu erſetzen verbunden ſey; dies geht aus dem Vertrag, den der Einzelne über ſein Eigenthum mit dem Staate ſchloß, und den der Staat mit dem Jäger zu ſchließen hat, unwiderſprechlich hervor."

Es

„Es iſt gar kein möglicher Zweck das Wild zu hegen und zu ſchonen, außer für den Jäger ſelbſt. Dieſer iſt ihm nur inſofern zuzugeſtehen, als das Wild den Zwecken der Cultur, die ſtets der Wildheit vorgehen, nicht hinderlich iſt, d. h. inwiefern ſein Wild im Walde bleibt. Wer es dort tödten würde, würde ſich an dem Eigenthume des Jägers vergreifen. Wer es auf ſeinem Acker antrifft, der erſchlägt es mit Recht, um die Beſchädigung zu verhüten. Das Leben deſſelben iſt gar nicht garantirt; es iſt überhaupt im Staate gar kein möglicher Zweck, ſondern nur der Tod deſſelben iſt Zweck. Das erlegte Thier fällt dem anheim, der die Jagdgerechtigkeit auf dieſem Reviere hat, und hat es ſchon Schaden angerichtet, ſo erſetzt er dagegen den Schaden; ſelbſt wenn das Thier gar nichts werth wäre, denn er iſt ohnedies dazu verbunden. — Aus welchem Rechtsgrunde hätte ſich denn der Jäger darüber zu beklagen — „das getödtete Thier hätte noch viel andere erzeugen können, oder ich ſelbſt hätte es mit mehrerem Vergnügen tödten können:" das iſt eine Rede gegen alles Recht, und gegen alle Vernunft. — Der erſte Zweck der Jagd iſt Beſchützung der Cultur, das andere alles iſt zufällig. Es wären ſonach dem Jäger noch andere Verbindlichkeiten aufzulegen, die ſich hierauf beziehen, als die Ausrottung der Raubthiere, aus denen er ſelbſt keinen Nutzen ziehen kann, deren Leben ihm aber auch nicht unmittelbar ſchadet, (die welche ſeinem Wildſtande ſchaden, Füchſe, Wölfe und dergl. rottet er ſchon aus) z. B. Hünergeier, und dergl. Raubvögel, Sperlinge, ſelbſt Raupen und andere ſchädliche Inſecten."

„Fände

„Fände der zuerſt angenommene Fall ſtatt, daß die Jagd nur eine Laſt wäre, ohne Ertrag, ſo müßte die Obrigkeit dieſelbe beſorgen. Da der zweite Fall ſtatt hat, und mit der Jagd zugleich ein beträchtlicher Nutzen verknüpft iſt; welcher, worinn eben der Hauptſitz des Uebels iſt, in der Regel ſich vermehrt, je weniger der Verbindlichkeit Genüge geleiſtet wird, mithin oft und leicht Klagen gegen den Jäger erhoben werden dürften, ſo muß derſelbe unter der ſtrengen Aufſicht der Obrigkeit ſtehen. Die Obrigkeit kann ſonach die Jagd, die zufolge der erſten Anſicht ihr allerdings, als eine Laſt anheimfällt, ſchlechterdings nicht behalten, weil ſie mit Emolumenten verknüpft iſt; ſondern ſie muß dieſelbe veräußern. Wäre die Jagd in den Händen der Obrigkeit ſelbſt, ſo würde ſie die Parthei des Landmanns, und zugleich der durch Nutzen und Vergnügen beſtochene Richter in dieſer ihrer eignen Sache; welches gegen alles Recht läuft. Es iſt eine ungeheure Abſurdität, den Gewinn und das Vergnügen desjenigen, der keine Obrigkeit über ſich erkennt, ſondern ſelbſt die höchſte Obrigkeit iſt, an die Bedrückung des Ackerbaus zu knüpfen.“

Bemerkungen.

---

1) Im Erſten Abſchn. der Staatsrechtslehre §. 17. vor dem Abſatze B. behauptet H. Fichte:

„Sobald

„Sobald eine von beiden Partheien ihre Grenze im mindeſten überſchreitet, ſo iſt der Vertrag (der Staatsbürgervertrag) vernichtet, und das ganze durch ihn geſtiftete Rechtsverhältniß aufgehoben.“

Es mag ſeyn, daß dieſe Theſis mit den Grundſätzen der Fichte'ſchen Philoſophie conſequent iſt. Aber ob ſie mit der durch den Staatsbürgervertrag an den Tag gelegten, und dem Menſchen, ſobald er in einen Staat ſich begiebt, ſo ſehr natürlichen Liebe zum Frieden harmonire, ob ſie alſo der menſchlichen Natur angemeſſen ſey, ſcheint mir noch nicht ausgemacht. Dürfte man wohl annehmen, daß der Menſch, indem er den Staatsbürgervertrag ſchließt, ohne ausdrückliche Abrede, den Gedanken habe, daß, ſobald eine von beiden Partheien ihre Grenze im mindeſten überſchreiten würde, alsdann der Vertrag vernichtet und das ganze durch ihn geſtiftete Rechtsverhältniß aufgehoben ſeyn ſolle? Der Rechtsſtreit, welcher vor dem Vertrage, wo beide noch ein gleiches Recht auf die Sache haben, vorhanden iſt, ſoll durch den Vertrag vermittelt werden. Das iſt allerdings der beſtimmte Wille Beider. Aber eben daraus würde ich folgern, daß ſie auch wollen, der Rechtsſtreit, deſſen Vermittelung ihre Abſicht war, ſoll nicht ſchon durch die mindeſte Ueberſchreitung der beiden Partheien geſteckten Grenze, wieder entſtehen, ſondern erſt durch die Verletzung eines weſentlichen Punctes des Vertrags, und zwar durch eine beteutende Verletzung deſſelben, durch eine ſolche, wovon man gewiß ver=

verſichert iſt, daß beide Partheien im Falle ihres Daſeyns ſich das ganze durch den Vertrag geſtiftete Rechtsverhältniß bey Abſchließung des Vertrags ſchon als aufgehoben beſtimmt gedacht haben.

Die gegenſeitige Verzichtleiſtung, welche in dem Staatsbürgervertrage enthalten iſt, hat meiner Meinung nach auch das vor dem Vertrage vorhandene Recht aller Einzelnen zum Gegenſtande, ſich auch der unbedeutendeſten geringſten Verletzung des Rechtsgebietes des Andern mit Gewalt zu widerſetzen, mit ihm zu ſtreiten. Auf dieſe große Empfindlichkeit und Reitzbarkeit wird jeder Einzelne, der einen Staatsbürgervertrag ſchließt, Verzicht leiſten, weil er es wollen und thun muß. Wollte er es nicht, ſo wird die Staatsgeſellſchaft eben ſo wenig als eine jede andere menſchliche Geſellſchaft von Dauer ſeyn können. Der Menſch iſt ein ſo neckendes Weſen, und die Lagen und Verhältniſſe, worinn ihn eine jede Geſellſchaft verſetzt, ſind ſo äußerſt vielſeitig, daß weder je eine Geſellſchaft exiſtirt hat, noch exiſtiren wird, worinn nicht die für ein Geſellſchaftsglied feſtgeſetzte Grenze im mindeſten wäre überſchritten worden, und würde überſchritten werden. Auf dieſen Fall mit Fichte gleich den ganzen Geſellſchaftsvertrag als vernichtet, und den Beleidigten als berechtigt anzuſehen, dem Beleidiger Alles zu nehmen, wenn er kann, würde einen fortdauernden Krieg der Einzelnen gegen den Einzelnen, und, wäre die Staatsgewalt der beleidigende Theil, auch gegen dieſe, und damit die Auflöſung der Staatsgeſellſchaft

ſchaft herbeiführen. Der Genius der Menſchheit aber müßte ſo die Hoffnung aufgeben, Menſchen in friedlicher ſtaatsgeſellſchaftlicher Eintracht zu ſehen.

Ich halte es nicht für nöthig, meine Anſicht durch ein Beiſpiel verſtändlicher zu machen. Ich müßte ſonſt den Begriff angeben, den ich mit dem Ausdrucke: eine bedeutende Verletzung des Weſens des Vertrages: verbände, und ſo würde ich genöthigt ſeyn, von Sachen zu reden, welche einem jeden Menſchen ſein Gefühl ſagt. Eine bedeutende Verletzung des Weſentlichen eines Vertrags iſt ein eben ſo allgemein bekannter Begriff, als der Begriff: eine geringſte oder mindeſte Verletzung. Wer wird, wenn ihm Jemand die Haut mit einer Nadel verletzte, deshalb über eine erlittene Realinjurie klagen, wenn gleich ſehr ſtreng genommen, vielleicht eine ſolche Klage für an ſich begründet angeſehen werden ſollte. In jedem Lande würde der Richter einen ſo empfindlichen Kläger abweiſen, weil des Haderns und der Prozeſſe kein Ende wäre, wenn in der menſchlichen Geſellſchaft alles ſehr ſtreng genommen würde. Es iſt dem Geſetzgeber nicht möglich, die Zahl der Tröpfchen oder Tropfen Blutes, deren Vergießung, oder die Stärke des Stoßes zu beſtimmen, deſſen Zufügung immer eine Klage über eine Realinjurie rechtfertigen ſoll. Gleichwohl wird unter mehreren Richtern verſchiedener Nationen, die beide einen gleichen Grad von Bildung haben, Uebereinſtimmung darüber ſeyn, daß eine Thätlichkeit, die gegen Jemand iſt ausgeübt worden, würklich eine Realinjurie ſey,

wenn

wenn es eine Thätlichkeit von Bedeutung war. *)

Dieſelbe Uebereinſtimmung wird in Anſehung einer bedeutenden Quantität von Geldſtückťn, welche eingeklagt würde, über die Frage ſeyn, ob die Klage ſtatt habe, ungeachtet das Landesgeſetz nicht gerade dieſe Quantität feſtgeſetzt hat, um ein prozeſſualiſches Verfahren zn begründen, aber auch nicht verordnet hat, daß daſſelbe wegen eines Hellers nicht ſtatt haben ſolle, und doch würde ein jeder Richter die Bitte um ein Verfahren über einen Heller in der Regel abweiſen. Das Mehr und Weniger und die Umſtände ſind millionenfach, und eben darum iſt ein Geſetz, welches dieſe Millionen Nüancen beſtimmen wollte, unmöglich, ſo ſchätzbar es wäre, wenn es ein ſolches gäbe, indem die Willkühr des Richters alsdann durchaus wegfiele.

Eine gleiche Uebereinſtimmung würde in Abſicht auf die Frage ſeyn, ob eine unbedeutende Verletzung eines Vertrages die Klage auf Vernichtung des ganzen dadurch geſtifteten Rechtsverhältniſſes begründe. Man ſtelle ſich

*) Vielleicht iſt kein Geſetz in der Welt in Anſehung der Strafgelder für zugefügte Wunden und Stöße, kurz für zugefügte Realinjurien, im Detail vom Haupt bis zur kleinſten Zehe, vollſtändiger als das Frieſiſche bey Jo. Guil. Hoffmann in d. Obſervatt. jur. germ. L. II. cap. VI. p. 233 — 272. Demungeachtet iſt dieſe Gliedertaxe im geringſten nicht vollſtändig.

ſich vor, der im allgemeinen gewiß vortrefliche Vorſchlag von Fichte (S. 53.): „Die Jagdgerechtigkeit ſo wie die wilde Fiſcherei, wird daher am füglichſten nach Revieren an Einzelne als Eigenthum ausgegeben werden, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Wild wirklich unſchädlich gemacht werde, und daß der Jäger allen durch das Wild auf ſeinem Reviere angerichteten Schaden zu erſetzen verbunden ſey:“ wäre in einem Staate angenommen. Iſt es nur zu erwarten, daß der Mann, welcher in ſeinem mit allen Einzelnen geſchloſſenen Eigenthumsvertrage (dem erſten Theile des Staatsbürgervertrags) die Rolle eines Jägers übernommen hat, um eines Sperbers willen, durch deſſen Tödtung in ſeinem Reviere Jemand das Jagdrecht des Jägers und damit deſſen Eigenthum gekränkt hat, freilich um ein ſehr geringes, daß dieſer Jäger ſofort den ganzen Eigenthumsvertrag als vernichtet anſehen werde? Iſt ebendies von einem ſeiner Mitbürger zu erwarten, weil der Jäger ſich weigert, den Schaden zu erſetzen, den ein Kirſchvogel durch das Zerfreſſen einiger Kirſchen im Garten des Mitbürgers anrichtete?

Wahrſcheinlich mag Fichte an etwas ähnliches gedacht haben, als er ſich ſelbſt den Einwurf machte:

> „Es dürfte etwa jemand glauben, der Beleidigte habe ſodann nur Schadenerſatz zu fordern; und wenn nur dieſer geleiſtet werde, ſo ſtehe die Sache wieder auf dem vorigen Fuße:“

Dies

Dies iſt nun ganz meine Meinung. Es kann und wird Niemand einen Vertrag um einer wirklichen Kleinigkeit willen vernichten mögen. Aber gleichwohl iſt Niemand ſchuldig, ſich eine Kleinigkeit, wenn er nicht will, gefallen zu laſſen. Und der Beleidiger wird die Forderung des Beleidigten, den kleinen Schaden zu vergüten, nicht unbefriedigt laſſen; denn es könnte ſeyn, daß gerade der Richter, bey welchem nachher die Klage angebracht würde, ſich kein Gewiſſen daraus machte, auch den Streit um den Werth eines gemeinen Sperbers in ein ernſthaftes Verfahren zu leiten, wodurch denn der Beleidigte neben der Vergütung noch viele Koſten zahlen müßte, welche den Werth von tauſend Sperbern leicht überſteigen könnte.

Vielleicht wird es mir gedankt, wenn ich hier aus dem Philoſophiſchen Theile, und zwar aus der Darſtellung der oberſten Grundſätze des Criminalrechts in dem vortreflichen Lehrbuche des gemeinen in Deutſchland geltenden Peinlichen Rechts von Prof. Feuerbach *) einige Worte einrücke, welche in einer gewiſſen Rückſicht allerdings hieher paſſen:

„Eine Handlung, auf deren Unterlaſſung ein Andrer Rechte hatte, heißt eine poſitive Rechtsverletzung. Iſt das durch dieſelbe verletzte Recht von der Art, daß die Verletzung deſſelben ein Aequivalent zuläßt, ſo reicht phyſiſcher Zwang wenigſtens

*) Gießen, 1801. gr. 8., S. 14. §. 14.

ſtens in ſoferne zur Vereitlung der Rechts-verletzung zu, als es möglich iſt, nach der vollendeten Beleidigung durch öffentliche Macht, den Beleidiger zum Schadenerſatz zu zwingen und dadurch die vollendete Verletzung wieder ungeſchehen zu machen:"

Fichte beantwortet aber ſeinen Einwurf, wie mir ſcheint, nicht befriedigend. Er ſagt, der Schadenerſatz bringe die Sache allerdings wieder auf den vorigen Fuß: „wenn der Beleidigte ſich dabei begnügen, und mit dem Beleidiger den Vertrag erneuern will:" Ich ſollte denken, bey geringen Verletzungen des Vertrages [wegen deren es ſich nicht der Mühe verlohnt, den Vertrag zu vernichten] wird das jeder Beleidigte wollen. Und, wenn es anders vergönnt iſt, ſich auf die Geſchichte zu berufen, ſey es die Geſchichte der Verträge zwiſchen Nationen, oder die Geſchichte der Verträge zwiſchen mehreren zu einem Staate verbündeten kleinern Staaten, oder die der Verträge unter Privatperſonen, dieſe alle möchten meine Vermuthung beſtärken.

Wohl kann es ſeyn, daß es allein an mir liegt, wenn ich auch den Beweis der Behauptung nicht für einen Beweis halte. Fichte will ihn nemlich damit führen, daß der Vertrag lediglich, in wiefern er fortdauernd gehalten werde, beſtehe, und daß er, ſobald er verletzt ſey, auch vernichtet ſey. Sollte man nicht immer noch fragen dürfen, ob denn eben die mindeſte und geringſte Verletzung mit Recht eine wahre Verletzung des Vertrags

trags zu nennen ſey, beſonders, wenn ſie die wichtige Folge der totalen Vernichtung des Vertrages, und des Rechts des Beleidigten haben ſoll, dem Beleidiger Alles zu nehmen, wenn er kann?

Es ſcheint mir nicht, daß aus dem ganzen Buche gezeigt werden könne, Fichte halte ebenfalls eine unbedeutende Abweichung vom Vertrage überall für keine Verletzung, mithin auch nicht für eine ſolche, die unter die Kategorie der geringſten paſſe. Ich würde ſonſt auf dieſen Fall mich hier gleich zur Rücknahme dieſer ganzen Bemerkung erbieten, zufrieden damit, daß wenn endlich die Sache blos auf einem Mißverſtändniſſe oder einem Mangel der näheren Beſtimmung, was eigentlich Fichte mit dem Ausdrucke: Verletzung: und: mindeſte oder geringſte Verletzung: ſagen wolle, beruhen möchte, meine Erinnerungen vielleicht demungeachtet nicht ohne allen Nutzen ſind.

II) Der ganze Abſchnitt (im §. 18.) über den Geiſt des Eigenthumsvertrags, wird für den denkenden Forſtmann gewiß äuſſerſt intereſſant ſeyn. Die Originalität und Gründlichkeit, womit Fichte aus der Beſtimmung des Menſchen zur gegenwärtigen Thätigkeit, welche an den gegenwärtigen Schmerz,*) wenn

*) Dieſer Schmerz wäre dann der Hunger und der Durſt, und es finde ſich, daß das Bedürfniß der Nahrung allein die urſprüngliche Triebfeder ſowohl, als ſeine Befriedigung der letzte Endzweck des Staats, und alles menſchlichen

wenn die Fortdauer gefährdet werde, mit dem Wunſche und der Möglichkeit der Fortdauer geknüpft ſey, den höchſten und allgemeinſten Zweck aller freyen Thätigkeit, nemlich den: leben zu können: und daraus den Grundſatz einer jeden guten Staatsverfaſſung: „Jedermann ſoll von ſeiner Arbeit leben können:" Das Recht des nothleidenden Arbeiters auf Unterſtützung, oder auch das Recht des Staats, die Aufſicht zu haben, wie jeder ſein Staatsbürgereigenthum verwalte, [alſo auch, wie die zur Holzcultur vertheilten Forſten verwaltet werden — das ſo wichtige Recht der Forſthoheit, worauf man im Forſtrechte ſo oft zurück kommen muß] hier conſtruirt, iſt gewiß in aller Hinſicht anziehend. Nicht minder intereſſant iſt die Deduction der Bedingung der Fortdauer des Staats, daß eine hinreichende Menge von Nahrungsmitteln vorhanden ſey, oder des Bedürfniſſes der Vermehrung des Pflanzenreichs, zur Nahrung für Menſchen und Vieh — aus der Organiſation unſeres Leibes. Ich bitte dies im Auge zu behalten, indem ich hernach Gebrauch von jenem Satze von der Bedingung der Staatsfortdauer machen werde.

E III.)

---

lichen Lebens und Triebes ſey; es verſteht ſich, ſo lange der Menſch blos unter der Leitung der Natur bleibe, und nicht durch Freiheit ſich zu einer höheren Exiſtenz erhebe: daß dieſes Bedürfniß allein die höchſte Syntheſis ſey, welche alle Widerſprüche vereinige. Der höchſte und allgemeinſte Zweck aller freien Thätigkeit ſey ſonach der leben zu können. (Fichte a. a. O. S. 29. und 30.)

III.) An mehreren Orten giebt Fichte demjenigen, welcher an ſeinem ihm im Eigenthumsvertrage zu Theil gewordenen Eigenthume gekränkt wird, nur das Recht auf Entſchädigung, ſtatt des vorher allgemein deducirten Rechts, den Eigenthumsvertrag für vernichtet anzuſehen. Es geſchieht dies S. 38. wo den Feldeigenthümer, wenn durch den Bergbau das Feld unſicher gemacht werde, oder gar einſtürze, von dem Bergmanne oder dem Staate, je nachdem nun der Vertrag darüber laute, entſchädigt werden ſoll. Auch S. 54., wo der Eigenthumsvertrag des Jägers, welcher dadurch, daß er das Wild nicht unſchädlich gemacht d. h. nicht weggeſchoſſen hat, Andern einen Schaden anrichtet, mithin den mit demſelben geſchloſſenen Eigenthumsvertrag, nach welchem er ihm das Seinige garantirt hat, verletzt, nicht für vernichtet erklärt, ſondern dem Jäger nur zur Pflicht gemacht wird, den Andern zu entſchädigen. [Auch a. a. O.]

Wenn mich nicht alles trügt, ſo iſt hier die, die Fichte'ſche Philoſophie ſonſt ſo auszeichnende ſtrenge Conſequenz nicht vorhanden; denn ich kann weder in der Natur des Bergbaues noch in der Natur der Jagd einen haltbaren Grund finden, warum gerade bey dem Vertrage, welchen der Bergmann und der Jäger über den Diſtrict für die von ihnen gewählte Arbeit des Bergbaues und des Jagens ſchließt, auf die Verletzung welche dieſe ſich zu Schuld kommen laſſen, die Vernichtung des Vertrages nicht erfolgen, ſondern nur die Pflicht zur Entſchädigung eintreten ſoll.

ſoll. Sowohl der Bergbau als auch die Jagd müſſen nicht allein können, ſondern können wirklich ſo getrieben werden, daß das Rechtsgebiet Anderer ungeſtört bleibt, daß alſo keine Beſchädigung entſtehet, oder wenigſtens nicht öfter, nicht leichter, wie bey anderen vom Staate garantirten Beſchäftigungen. Sie müſſen es können, weil der Staat keine Arbeit wird garantirt haben, bey deren Verrichtung immer ein Schaden für irgend einen Staatsbürger zu beſorgen und womit immer die Mühe einer Ausgleichung verknüpft iſt. Sie können es wirklich, wenn beide nach dem ausdrücklichen Willen der ganzen Staasgeſellſchaft kunſtmäßig behandelt werden.

IV.) Von den Forſten ſagt Fichte S. 43. ſie wären ein natürliches Regale, wie der Bergbau. Ohne hier die Gründe zu würdigen, warum der Bergbau ein natürliches Regale ſeyn muß, da er demungeachtet von einer ſtehenden fortdaurenden Geſellſchaft unternommen werden kann, die den Verzug der Ausbeute ertragen, und den endlichen Gewinn mit Gedult erwarten könnte (S. 42.) und die vielleicht nicht nothwendig der Staat ſelbſt ſeyn müßte, bemerke ich, daß die Forſten mit dem Bergbau unter eine und eben dieſelbe Kategorie nicht zu gehören ſcheinen. Die Unſicherheit des Bergbaues ſo wenig als die Unmöglichkeit, ein ſchon durchſuchtes Stück wieder zu durchſuchen, — die beiden einzigen Gründe, wegen welcher Fichte den Bergbau für ein natürliches Regale erklärt — iſt auf die Forſten anwendbar. Und ſollte der Diſtrict auf welchem

chem ſich die Staatsgeſellſchaft bildet, an Waldungen eben keinen Ueberfluß haben, ſo wird das Bedürfniß der Einzelnen, eine forſtgerechte Cultur ſogleich nöthig machen. Es würden alſo auch die unangebauten Waldboden zu dieſem Entzwecke ſogleich vertheilt, gerade wie die Acker- und Wieſengründe. Bey der Unentbehrlichkeit des Holzes würden die Holzbauer aus den Producten ihres Reviers einen hinlänglichen Erwerb, und immer ſo viel Beſchäftigung mit dem Holzbau haben, wie der Landbauer mit dem Landbaue.

Durch den Kunſtmäßigen Holzbau erhalten, wie Fichte will, die Forſten die Rechte des angebauten Bodens. Aber eben darum weiß ich nicht, aus welcher Urſache dann der Holzbau ein natürliches Regale seyn ſoll. Iſt nicht eine ſtrenge Aufſicht auf die Forſtwirthſchaft derer, denen ein Waldſtück als Eigenthum garantirt wird, eben ſo genügend gegen den Holzmangel, wie ſie nach Fichte in Anſehung derer, denen eine Wieſe oder Acker zu Theil ward, gegen den Mangel der Wieſen- oder Ackerproducte wäre. Und warum wäre denn bey der Ackervertheilung der unangebaute Boden keinen Einzelnen zum Eigenthum gegeben worden? Selbſt in dem Falle eines Anfangs ſcheinenden Ueberfluſſes an Holz würde das vielfache Holzbedürfniß zu tauſend Bequemlichkeiten des Lebens ſehr bald, und wären die Einzelnen, die den erſten Staatsbürgervertrag ſchließen, nur einigermaaßen cultivirt, auch ſogleich die Aufmerkſamkeit auf den Holzbau fixiren. Deutſchland war zu Carls des Großen

Zeiten an Waldungen ſo reich, als vielleicht je ein Land geweſen iſt. Demungeachtet ſchärfte dieſer weitſehende Monarch ſeinen Beamten die Waldaufſicht nachdrücklich ein. Glaube man nicht, in alten Zeiten habe man ſich um den Holzbau nicht bekümmert, es geſchehe etwa erſt jetzt. Anderswo werde ich dieſe Sorgfalt der deutſchen Fürſten um dieſen Theil der Oeconomie zeigen.

V) Für die im Jagdrechte von Fichte aufgeſtellten Grundſätze ſage ich, wiewohl ich die daraus hergeleiteten Folgen nicht alle für ganz richtig erkennen kann, dieſem ſcharfdenkenden menſchenfreundlichen Manne von Herzen öffentlich hier den wärmſten Dank. Sie haben mir, ich geſtehe es aufrichtig, mehr Licht über die Grundſätze des Jagdrechts verſchafft, als ſämmtliche Schriften darüber von Hahn, Rohr, v. Beuſt, Bilderbeck, Lübbe, Ickſtadt u. a. m., ſelbſt die von Buri, Struben und Riccius nicht ausgeſchloſſen. Sie verdienen allenthalben, wo der Feldbau um der Kränkungen willen, welche ihm von unmäßigen Jagdfreunden zugefügt werden, zur Beherzigung für Jedermann, der nur einigen echten Sinn für die Cultur des Landes und für das Wohl des Bauerſtandes hat, verbreitet zu werden. Sie allein ſind es, welchen unter den Principien, die in der Jagdwiſſenſchaft aufzuſtellen ſind, der erſte Platz gebührt. Sie ſind es, welche mich bewogen haben, in dieſen Beyträgen den Forſtgelehrten das Studium des Fichte'ſchen Naturrechts zu empfehlen.

„Der

„Der erſte Zweck der Jagd iſt die Beſchützung des Ackerbaues.“

Dieſer Grundſatz iſt von vielen nützlichen Folgen. Er ſetzt einen Jeden, welcher an die Jagd denkt, in den wahren und rechten Geſichtspunct, aus welchem er die Jagd betrachten ſoll. Er bezeichnet für den Jagdfreund eine richtige Gränze alles Hegens und Schonens des Wildes. Ohne ihn zu befolgen, wird die Jagd ſchädlich, zuweilen gar verderblich für die Cultur des Landes, alſo für das Land ſelbſt. Hingegen die Ausübung der Jagd mit ſteter Hinſicht auf dieſen Grundſatz nützlich und wohlthuend. Alle Puncte in der Inſtruction für den Jäger müßten in völliger Harmonie mit dieſem humanen Grundſatze ſtehen. Sie müßten ſich alle in der Pflicht conzentriren, das Wild für die Cultur ſo unſchädlich zu machen, als es dem Jäger nur immer möglich iſt.

Daß er es völlig unſchädlich mache, iſt ihm keineswegs möglich, folglich auch nicht von ihm zu fordern. Denn wollte er es ausrotten, — ein verächtliches Wort allen, die an die große Pflicht denken, den heiligen Zwecken der Natur nicht mit kühner Verwegenheit entgegen zu arbeiten, vielmehr ſie zu reſpectiren, ſo lange nicht das wirkliche Wohl des Staats augenſcheinlich darunter leidet — ſo würde er etwas moraliſch Unmögliches unternehmen, welches, wenn es ihm phyſiſch gelänge, die Natur ſchwer an dem Staate, der es etwa wollte, rächen möchte. Die

Die Erfahrung beweißt ja ganz unwiderſprechlich, daß das Ausrotten einer einzigen Thierart, deren Nützlichkeit man aus Unwiſſenheit nicht eingeſehen hatte, häufig ſofort einen großen Schaden verurſacht hat. Wer getrauet ſich aber, bey allen unſeren vielen Erfahrungen, Kenntniſſe der Natur genug zu, um den außerordentlich großen Schaden berechnen zu wollen, welchen die vermeſſene Ausrottung der vielen Hunderte von Thierarten, die zum Wilde gezählt werden, und deren zu große Vermehrung der Cultur des Landes nachtheilig iſt, zur unmittelbaren gewiſſen Folge haben würde! Daß ſich doch der kurzſichtige Menſch nicht ſo weiſe dünke, als habe er mit einigen Blicken in das unermeßliche Reich der Natur ſchon alle ihre Zwecke und Abſichten ergründet! Noch lange wird er zu ſpähen haben, und vielleicht nie mit Recht ſich der vollſtändigen Kenntniß der Natur rühmen können. Sollte Jemand hieran zweifeln, der erinnere ſich des „Sonſt und Jetzt" in allen und jeden Zweigen des menſchlichen Wiſſens, und des Dünkels des Sonſt und Jetzt, und laſſe dem unaufhaltbaren Voran der Gegenwart und der Zukunft Gerechtigkeit widerfahren.

Auch phyſiſch unmöglich iſt jenes Ausrotten, wenn das feſte Land den ausrottenden Staat mit einem andern, welcher von dieſer unnatürlichen Vernichtung nichts wiſſen will, und mit der Verantwortung ſich nicht belaſten mag, die er ſich durch ein ſolches entſetzliche Blutbad zuziehen würde, verbindet, oder wenn

von

von Ausrottung des Federwildes die Rede iſt, oder wenn man an die Lüſternheit des Menſchen nach dem Verbotenen, oder an die vielen Mittel und Wege denkt, welche der Natur zu Gebote ſtehen, um unter den lebenden Geſchöpfen das Gleichgewicht herzuſtellen, ohne welches die Natur ſelbſt ſich nicht erhalten kann.

Der Jäger hätte alſo weiter nichts zu thun, als den Staat, d. h. die vernünftigen Geſchöpfe in demſelben, mit den wilden unvernünftigen im Gleichgewicht zu halten. Er wird ſich der zu großen Vermehrung der letztern je nach dem Grade ihrer relativen Schädlichkeit widerſetzen. Er wird keine Thierart ganz ausrotten wollen,*) weil er die Folgen davon nicht berechnen kann. Aber diejenigen, deren Nützlichkeit mit ihrer offenbaren großen Schädlichkeit, den jetzigen menſchlichen Einſichten nach, in einem auffallenden Mißverhältniß ſtehet, wird er in demſelben Verhältniſſe verminderen, und in geringer Anzahl erhalten. Er wird mithin immer nur

*) Alſo auch die zur Verminderung manches ſchädlichen Wildes nützlichen Füchſe nicht; und daß die Jäger, wie Fichte meint, ſie wirklich ſchon ausrotteten, iſt nicht ſo. Auch der deutſche Jäger thut es nicht. In vielen Gegenden iſt man wegen der vielen Mäuſe gezwungen worden, die Füchſe ſogar zu hegen. Es iſt bekannt, daß es im vorigen Herbſt und in dieſem Winter geſchehen iſt. Und vor zehn Jahren geſchah es z. B. im Naſſau Weilburgiſchen und Hadenſchen, wie in einem leſenswerthen Aufſatze in des H. Forſtraths Reitter Journal für das Forſt- und Jagdweſen, B. II. H. 2. S. 53. erzählt wird.

nur ſo viele leben laſſen, und gegen dieſe Wenigen ſolche Anſtalten treffen, daß entweder die Schädlichkeit ganz aufhört, oder noch ſo gering iſt, daß ſie gegen die Größe des Vergehens, welches im gänzlichen Ausrotten liegt, nicht in Anſchlag gebracht werden kann. Neue Entdeckungen in dem Reiche der Natur belehren den Menſchen in der Folge über den Vortheil, welchen ihm eine ſolche Thierart verſchafft, und über die Mittel, wie man ſie auch in größerer Anzahl unſchädlich machen kann. Hätten dann alle Staaten ſie ausgerottet, ſo wäre auch die Art nicht einmal mehr vorhanden. Der Menſch könnte dann, wollte er auch gern, ſich nicht mehr in den Fall ſetzen, zwey Drittheile Nutzen einem Drittheil Schaden vorzuziehen. Und die Sünde gegen die Geſetze der Natur bliebe nichts deſtoweniger. Ein Glied in der Kette fehlte auf immer.

Schon nach den Fortſchritten, die der Menſch in der Naturkunde gemacht hat, ſind die Vortheile ſehr mannichfaltig, welche er von dem Wilde ziehet. Man denke an die vielen Gattungen des Wildes, und an die vielen Hinſichten, in welchen ſie, durch ihre Kräfte, wenn einzelne Gattungen des jetzigen Wildes künftig gezähmt ſeyn werden, durch ihre Waffen, ihre Haut, Fleiſch, Knochen und Eingeweide brauchbar ſind. Schon um der Bedingung der Fortdauer des Staats willen, daß eine hinreichende Menge von Nahrungsmitteln vorhanden ſey, *) verdient das Wild allerdings einigen

*) Fichte a. a. O. S. 35.

einigen Schutz. Ein organiſirtes Geſchöpf aber etwa blos wegen des Schadens, den es bey ſeiner Nützlichkeit auch anrichten kann, vernichten wollen, hieße, ſogar den Angriff auf den Menſchen ſelbſt ſanctioniren. Denn ſo wie alles Gute auch eine böſe, das Nützliche eine ſchädliche, das Vollkommene eine unvollkommene Seite hat, ſo wiſſen wir daſſelbe auch von dem Menſchen.

Die böſe Seite bey dem Wilde iſt dann der Wildſchaden. Da er erſetzt werden muß, der Gebrauch des Wildes aber zunächſt nur dem Jägerſtande zukommen ſoll, ſo kann freylich die Laſt der Entſchädigung nur auf ihn fallen. Aber nach Fichte (S. 54.) ſoll der Jäger allen durch das Wild auf ſeinem Reviere angerichteten Schaden erſetzen. Auch Rechtsgelehrte ſind, angeblich nach dem Geiſte poſitiver Geſetze, der Meinung geweſen. Ich ſollte denken, er wäre nur zur Erſetzung desjenigen Schadens verbunden, der eine Folge ſeiner erwieſenen Nachläßigkeit iſt. Der Jäger muß, um das Wild wirklich unſchädlich zu machen, ſeine Kunſt nach dem Grade, in welchem die Jagdwirthſchaft zur Zeit des Schadens ſich befindet, ausüben. Man hat ſogar Tabellen, welche beſtimmen, wie viel Stücke z. B. vom Rothwildpret ohne Nachtheil für die Wald- und Feldcultur in einem Diſtricte von einer gewiſſen Beſchaffenheit geſchont werden können. Geſetzt, der Jäger hätte eine ſolche Tabelle zur Inſtruction erhalten, er hätte wirklich nur die beſtimmte

Anzahl

Anzahl leben laſſen, oder man könnte ihm das Gegentheil wenigſtens nicht erweiſen, er hätte auch die inſtructionsmäßigen Anſtalten gegen das Austreten des Wildes aus den Forſten auf Felder und Wieſen getroffen, und die Eigenthümer der Letzteren hätten das Ihrige zur Verhinderung des Wildſchadens gethan, es entſtünde aber demungeachtet Wildſchaden, ſo kann die Erſetzung deſſelben dem Jäger nicht aufgebürdet werden. Der Beſchädigte wäre aus dem angegebenen Grunde auch nicht verbunden, ihn zu tragen. Doch ich will davon in einem beſonderen Aufſatze reden.

„Der Jäger muß unter ſtrenger Aufſicht der Obrigkeit ſtehen.“

Auch dies iſt einer von den vortreflichen Grundſätzen; Fichte hat ihn ſehr ſcharfſinnig motivirt:

„Da mit der Jagd zugleich ein beträchtlicher Nutzen verknüpft iſt; welcher, worin eben der Hauptſitz des Uebels iſt, in der Regel ſich vermehrt, jeweniger der Verbindlichkeit Genüge geleiſtet wird, mithin oft und leicht Klagen gegen den Jäger erhoben werden dürften, ſo muß derſelbe unter der ſtrengen Aufſicht der Obrigkeit ſtehen:“

Der

Der Obrigkeit ſtellt ſich aber ein Hinderniß dabey in den Weg, das in der Natur der Sache liegt, nemlich in der unſteten und flüchtigen Natur des Wildes. Ein Hinderniß, welches in vielen Fällen das obrigkeitliche Nachforſchen, ob der Jäger die inſtructionsmäßige Sorgfalt würklich angewendet habe, wo nicht ganz vereitelt, doch wenigſtens nicht auf den Grund kommen läßt. Man kann wohl leicht über angewachſene, aufgebauete, oder bewegliche Objecte im eigentlichen juriſtiſchen Sinne, ſtrenge Aufſicht haben, aber über Objecte, die ſich, auch ohne äußere Vorfälle, frei bewegen, bei denen der Grund der Bewegung in ihrer innern Organiſation ſelbſt liegt, (res ſe moventes) die ſich der Aufſicht durch Hinüberwechſeln in ein anderes Jägerrevier oder gar in einen andern (deutſchen) Staat ſelbſt entziehen, muß ſie ſchwierig ſeyn. Der unredliche Jäger, wenn er merkt, daß morgen ſein Revier viſitirt werden ſoll, könnte heute die über die feſtgeſetzte Anzahl von ihm geſchonten Stücke des Wildes, etwa unter dem Vorwande eines Treibjagens, deſſen Zweckmäßigkeit ſcheinbar wäre, in ein anderes Revier treiben, und die Viſitation wäre hintergangen. Sie wäre es, auch ohne ein Factum des Jägers, wenn ſolche Stücke des Wildes etwa von ſelbſt ſo gefällig wären, gerade zur Zeit der Viſitation anderswo ſich zu äſen. Bald nachher wechſelten ſie wieder herüber. So wäre bey aller Viſitation und Aufſicht doch der Wildſtand zu ſtark. Der Beſchädigte beſchwerte ſich mit allem Recht über einen zu großen Wildſtand, die Viſitation fände aber ſeine Beſchwerde ungegründet, und gewiß

gewiß müßte der Beſchädigte zu ſeinem Schaden noch obendrein die Viſitationskoſten bezahlen. Und der rechtſchaffenſte Jäger könnte in Mißcredit und Koſten gerathen, wenn gerade zur Zeit der Viſitation, oder ſonſt oft im Jahre, wo gerade Untervisitatoren oder Ackereigenthümer Acht gäben, fremdes Wild es gerathen fände, den Atzungs- oder Geſchlechtstrieb in einem anderen Reviere, dem jener ſtrenge Weidmann vorſtehet, zu befriedigen.

Ich habe hier die Schwierigkeit der obrigkeitlichen Aufſicht auf die Eigenthümer des Jagdrechts nur von einer Seite angedeutet. Sie hat dergleichen Seiten noch mehrere, die dem Weidmann am beſten bekannt ſind.

Gleichwohl muß ſtrenge Aufſicht ſeyn, und die Staatszwecke derſelben müſſen vollſtändig erreicht werden. Um dies Problem zu löſen, ſind unpartheyiſche Gutachten der Forſt- und Jagdverſtändigen erforderlich, die aber kein Gegenſtand einer Discuſſion in Beyträgen zur Erläuterung des Forſtrechts ſeyn dürfen.

Dem Rechtsgelehrten genügt die Theſis:

„Der Jäger ſtehe unter ſtrenger Aufſicht der Obrigkeit:“

Der Jäger hat zwar das Recht, wildes Vieh zu halten; aber, weil der Ackerbauer auch ein Recht hat, nemlich das Feld zu bauen, *) ſo kann

*) Fichte a. a. O. S. 50.

kann der Staat dieſen Widerſtreit zwiſchen beyden durch kein anderes Geſetz ſchlichten, als durch die Auflage:

„Der Jäger ſoll nur eine gewiſſe Anzahl von wilden Thieren ſchonen; er ſoll gewiſſe Anſtalten gegen die Schädlichkeit der geſchonten treffen; den durch ſeine Nachläſſigkeit angerichteten Wildſchaden ſoll er erſetzen; die Feldeigenthümer ſollen ihre Felder und Wieſen wohl verzäunen und mit kleinen Hunden das Wild verſcheuchen u. ſ. w. Damit beyde Theile ihre Schuldigkeit thun, und das Unſtatthafte mancher Klage über Wildſchaden eben ſo gut als die Rechtmäßigkeit derſelben erforſcht werde, ſollen beyde Theile unter ſtrenger obrigkeitlicher Aufſicht ſtehen.“

Die Mittel hingegen, wodurch die Aufſicht zu bewerkſtelligen iſt, gehört allein zum Reßort der Staatshaushaltung.

Beſondere Jagdaufſichter, die aber keine Jäger ſeyn müßten, wären ſchon gute Controleurs. Sie könnten über beyde Theile wachen.

Drit-

Dritter Beytrag.

Ueber den Plan meiner Grundſätze des Forſtrechts.

Wenn es auch ſonſt weniger gefordert würde, die Herausgabe eines Lehrbuches, einer Gattung von Schriften, deren Vervielfältigung um der Verſchiedenheit der Anſichten und Stellung des Ganzen willen, die häufig Gewinn für die Sache iſt, eher zugelaſſen wird, zu entſchuldigen oder zu rechtfertigen; ſo will ich doch die Rechtfertigung des Plans, den ich bey meinen Grundſätzen des Forſtrechts befolgt habe, gern übernehmen, da ich glücklicher Weiſe von dem Wahne frey bin, einige wenige Verbeſſerungen im Einzelnen gleich für Vervollkommnung der Wiſſenſchaft zu halten, wobey es alſo, da die Sache ſelbſt redete, keiner weiteren Worte bedürfte.

Dieſe Rechtfertigung theilt ſich faſt von ſelbſt in zwey Abſchnitte. Der erſte wird die Urſachen angeben, die mich bewegen mußten, keins der

der ſchon vorhandenen Bücher über die Rechte in Anſehung der Forſten und des Wildes zum Grund zu legen. Der andere die Gründe, warum gerade ſo, wie geſchehen iſt, und warum nicht anders, die Grundſätze des Forſtrechts von mir ſind angeordnet worden.

I.

Die bisherigen Compendien und Bücher über das Forſtrecht ſchienen zu Vorleſungen unbequem und zum Theil auch unzureichend.

Um dieſe Anſicht zu rechtfertigen, konnte ich mit einer Kritik der älteren vor dem Verſuche ꝛc. von Johann Gotthold Pietſch gedruckten hieher gehörigen Schriften den Anfang machen, wenn ich vermuthen dürfte, es wäre unter den Freunden des Forſtrechts nur ein Einziger, welcher Bedenken trüge, alle dieſe Schriften zu Vorleſungen geradezu für untauglich zu erklären.

Ohne der Schriften zu erwähnen, welche vor Io. Iac. Reinhardi Tractatio ſuccincta de iure foreſtali Germanorum nec non de iure in Germania celeberrimo Märkerrecht dicto. Editio ſecunda Francof. a. M. 1759. 276 S. gr. 8v. erſchienen ſind, wird es hinreichend ſeyn, wenn ich bemerke, daß auch dieſes, ſonſt ſehr brauchbare, Reinhard'ſche Werk zu Vorleſungen nicht

nicht eingerichtet iſt. Die Sprache, worinn es geſchrieben iſt, iſt ſchon ein Anſtoß. Dürfte man doch vielen lernenden Rechtsgelehrten, welche bekanntlich alle eine gründliche Kenntniß der lateiniſchen Sprache gar nicht entbehren können, mit lateiniſchen Compendien, in unſere unlateiniſchen Zeiten, nicht kommen! Wie viel weniger den lernenden Forſtmännern, die zum Theil, je nachdem ſie angeſtellt werden, mit der lateiniſchen Sprache, die übrigens einem jeden gebildeten Manne nützlich iſt und wohl anſtehet, verſchont bleiben können. Würklich iſt auch die lateiniſche Sprache zur Darſtellung des deutſchen Forſtrechts eben ſo wenig, wie zur Darſtellung anderer deutſchen Rechte ſo gut, als die deutſche. Auch iſt die innere Oeconomie des Reinhard'ſchen Buches nicht die beſte. Es zerfällt in drey Sectionen oder Abſchnitte, denen eine nützliche Sammlung von Beylagen folgt. Man erinnere ſich nur der Ueberſchriften der Abſchnitte. Erſter Abſchnitt. Vom Forſtrecht der Alten. Erſtes Kapitel. Urſprung der Forſten, Forſten der Könige und Kaiſer und deren Rechte. Zweites Kap. Von den Forſten der Reichsſtände, und deren Rechten. Dritt. Kap. Vermiſchte Fragen, welche das Forſtrecht der Alten betreffen. Zweiter Abſchnitt. Vom heutigen Forſtrechte. (Beſteht blos aus XII. weitläufigen Paragraphen, deren 3 Beilagen angehängt ſind. 1) Gutachten über das Recht in Anſehung der Pfarrwaldungen. 2) Kurze Relation aus den Acten in Sachen des Heimbergers Anton Herborns zu Hirſchberg und Conſorten, wider Joh. Henr. Meckel und Conſ. daſ. 3) Entſcheidung einiger Fälle, wo die in den Wald eines Andern

zur Maſt eingeſchlagenen und da umgekommenen, verlornen oder geſtohlnen Schweine nicht vergütet werden können u. ſ. w.) Dritter Abſch. Vom Märkerrechte der Deutſchen. Wer wird das Forſtrecht nach einer ſolchen Ordnung heutzutage noch lehren dürfen?

Es kann mithin hier nur die Frage von dem Verſuche eines Entwurfes der Grundſätze des Forſt- und Jagdrechts, von J. G. Pietſch (Leipzig, 1779. 8.) ſelbſt, und von einigen Lehrbüchern der Forſtwiſſenſchaft, des deutſchen Privatrechts und des Kameralrechts ſeyn, in welchen das Forſtrecht abgehandelt iſt.

Das Buch von Pietſch hat allerdings die gute Eigenſchaft, daß es mit Weglaſſung der zu langen hiſtoriſchen und politiſchen Discußionen ganz eigentlich auf juriſtiſche Darſtellung des Forſtrechts angelegt, und deshalb für den Rechtsgelehrten und den Forſtmann, welcher in einem Werke über das Forſtrecht echte Rechtsgrundſätze ſuchen muß, brauchbarer iſt, als viele andere. Es iſt auch an Sache reichhaltiger. Aber um Vorleſungen darüber zu halten, beſonders für angehende Forſtmänner, dazu fehlt ihm manche Vollkommenheit, die heutzutage unerlaßlich iſt. Schon die Sprache, worinn es geſchrieben iſt, iſt hin und wieder ſo undeutſch, daß ich mir ein Gewiſſen daraus machen würde, es jungen Männern als Lehrbuch vorzulegen. Man leſe nur die Vorrede. Da iſt wieder und wider in gleicher Bedeutung gebraucht, jedweder ſtatt jeder, Piece ſtatt Schrift,

gelung ſt. gelang, Werkgen ſt. Werkchen, Program ſtatt Programm, dem Publiko u. ſ. w. Eine Eigenſchaft ferner, worauf es eben ſo ſehr ankam, ich meine zweckmäßige Ordnung, und eine andere, die in einem Buche für einen gewöhnlichen Forſtmann nicht fehlen darf, nemlich eine juriſtiſche Vorbereitung, vermißte ich ganz. Wie fehlerhaft die Ordnung ſey, wird man daraus ſehen, daß das Ganze in zehn Abtheilungen zerfällt, wovon z. B. die zweyte zwar ganz ſchicklich von den Rechten, die vermöge der forſtlichen Obrigkeit ſtatt finden, und die dritte von den Rechten, welche vermöge des Eigenthums über die Forſten, und insbeſondere über die Wälder (?) ſtatt finden, handelt, hingegen volle ſieben Abtheilungen (N. 4 - 10. einſchl.) ſich mit dem Jagdrechte beſchäftigen. Ein augenſcheinliches Mißverhältniß! Wenn man, wie es nöthig iſt, den aus dem Waldeigenthume entſtehenden Rechten eine beſondere Hauptabtheilung anweiſet, ſo gebührt doch eine ſolche Hauptabtheilung der Auseinanderſetzung: ob die Jagd ein Hoheitsrecht ſey: eben ſo wenig, als der Beantwortung der Frage: wie und wann von der Jagdgerechtigkeit Gebrauch zu machen ſey? Pietſch hat aber für jenes die ganze fünfte und für dieſes die achte Abtheilung beſtimmt.

Unter die hier zur Frage kommenden Werken über die Forſtwiſſenſchaft, in welchen auch das Forſtrecht vorgetragen iſt, rechne ich, jedoch ohne dadurch das Gute in vielen ähnlichen Schriften zu miskennen, Walther's Handbuch der Forſtwiſſenſchaft,

F 2 (1787.

(1787. 8.) und Lehrbuch der Forſtwiſſenſchaft (1795. 8.) Trunk's Neues vollſtändiges Forſtlehrbuch, u. v. Burgsdorf's Forſthandbuch. Die Grundſätze der Forſt-Oeconomie vom verſtorbenen Präſidenten v. Moſer haben zwar das Gute, daß die meiſten Sätze mit Stellen aus deutſchen Forſtordnungen belegt ſind. Da aber die juriſtiſchen Sätze nicht zuſammengeſtellt, ſondern durch die beyden Bände zerſtreuet ſind, ſo würde man ſchon deshalb, wollte man ſich auch über Fehler in Abſicht auf Sprache und Sache hinwegſetzen, gar nicht den Einfall bekommen, dieſes Werk bey einer Vorleſung über das Forſtrecht zum Grunde zu legen. Zum Nachſchlagen hat es mir wegen der vielen Auszüge aus den Forſtordnungen ſehr genützt.

Von den andern vorhin erwähnten Schriften ſcheint mir die Abhandlung des Forſtrechts in dem Trunk'ſchen Lehrbuche in Abſicht auf Harmonie mit der Rechtswiſſenſchaft die vollkommenſte, aber in Abſicht auf Vortrag und Anordnung des Ganzen zum Theil auch auf Vollſtändigkeit *) möchte ſie den übrigen nachſtehen. Einen bedeutenden Vorzug hat das v. Burgsdorf'ſche Werk durch die juriſtiſchen Prolegomenen; an denen weniger als an den Behauptungen im Einzelnen des Forſtrechts ſelbſt zu rügen iſt. Die leztern haben mich in dem Erſten dieſer Beyträge beſchäftigt. Hätte ich dieſes Buch zum Grunde gelegt, ſo würde mir freilich die Widerlegung der unjuriſtiſchen Mei-

*) Hierauf geſehen verdient z. B. der §. 118, von der Beholzungsgerechtigkeit bey Burgsdorf ausgezeichnet zu werden.

Meinungen viele Zeit gekoſtet haben; aber ich hätte den Vortheil gehabt, über ein gedrucktes Buch zu leſen, das noch überdies die Zuhörer ſchon beſeſſen hätten. Allein dieſer Vortheil war zu gering, wenn dagegen die Unbequemlichkeit jener Widerlegung, die nach meiner Einſicht nicht glücklich gewählte Ordnung, die Nothwendigkeit des Zuſetzens einiger ganz fehlender Lehren, die große Dürftigkeit in Hinſicht auf Literatur u. a. m. erwogen würde.

Sollte ein Lehrbuch des deutſchen Privatrechts zum Grunde gelegt werden, ſo mußten es die Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts von H. Hofrath Runde, (3te Aufl. Gött. 1801. 8.) — unter den juriſtiſchen Büchern das nützlichſte für Forſtmänner, — oder die Einleitung in die Wiſſenſchaft des heutigen deutſchen Privatrechts von H. Juſtizrath Hufeland (Jena, 1796. 8.) ſeyn. In Abſicht auf jenes Werk machte aber der Preiß deſſelben für Manche, beſonders wenn erwogen wird, daß der eigentliche Zweck nur auf das 3te Hauptſtück im 1ten Abſchnitt des 1ten Buches (von S. 114 bis 131.) gieng; in Anſehung des andern die Eigenthümlichkeit, daß es für Nichtjuriſten nicht eingerichtet iſt, indem es meiſtens nur die Rubriken und Namen der einſchlagenden Lehren enthält, daher auch das Forſt- und Jagdrecht in fünfzehn §.§. abgehandelt iſt, ein Hinderniß. Auch werden in beiden keine juriſtiſchen Vorkenntniſſe, welche da auch gar nicht zu erwarten ſind, vorausgeſchickt, und der ins Criminalrecht gehörende

rende Theil des Forſtrechts iſt von den ins Staats- und Privatrecht einſchlagenden Lehren nicht abgeſondert.

Aus dem Fache der Literatur des Kameralrechts wären die Schriften von Fr. Chr. Jon. Fiſcher die vorzüglicheren geweſen. Bekanntlich haben wir von dieſem Gelehrten einen Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- u. Policeyrechte (Frankf. a. d. O. 1785-1786. III. Bände, gr. 8.) und einen kurzen Begriff des Kameralrechts (Halle, 1796. 279 S. kl. 8.) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Lehrbegriff ꝛc. zu weitläuftig iſt, um ihn bey Vorleſungen über das Forſtrecht als Leitfaden zu gebrauchen. Es konnte mithin nur von dem kurzen Begriffe ꝛc. die Frage ſeyn. Das ganze Kameralrecht wird darinn in fünf Hauptſtücke getheilt. Sie heißen 1) Staatswirthſchaftsrecht. 2) Staatseigenthumsrecht, 3) Staatsobereigenthumsrecht u. 4) Staatscreditrecht. Das Forſt- und Jagdrecht iſt zum Staatseigenthumsrechte gerechnet, welches in fünf Abſchnitte zerfällt, wovon der dritte: Forſtregal überſchrieben iſt. Die anderen heißen Domanialrecht, Straßenrecht, Bergregal und Waſſerregal. Ich zweifle aber ſehr, ob in irgend einem juriſtiſchen Buche oder einer Diſſertation eine Lehre von der Wichtigkeit, wie das Forſt- und Jagdrecht immer iſt, dürftiger und oberflächlicher möge vorgetragen ſeyn, als in dem Fiſcher'ſchen kurzen Begriffe des Kameralrechts das Forſt- und Jagdrecht. Es iſt in der That zu wundern, wie eng da das

das Forſtrecht auf ſechs kleinen liberal bedruckten Octavſeiten zuſammengegriffen iſt. In Wahrheit das ganze Forſtrecht in einem Nüßchen ohne allen Kern! Ich will dies Urtheil damit rechtfertigen, daß ich die ganze Lehre von den aus dem Waldeigenthume entſtehenden Rechten, von den Waldnutzungen, und von den Waldſervituten diplomatiſch genau hieherſetze. Man leſe und urtheile! Kaum trauet man ſeinen Augen:

„§. 290.

Waldrecht.

Das Waldrecht begreift alle die Rechte in ſich, die aus dem Waldeigenthume entſpringen.

§. 291.

Waldnutzungen.

Holzſchlag, Waldfrüchten, Laub- Graß- und Waidrecht.

§. 292.

Waldſervituten.

Wer ohne Waldeigenthumsrecht zu beſitzen, Waldnutzungen beziehen darf, genießt eine Servitut, dergleichen Beholzungsrecht, Maſtrecht, Eichelleſe.“

Und wie unrichtig iſt der Begriff der Waldſervituten! Alſo giebts kein anderer Rechtsgrund, aus

aus welchem Jemand zu Waldnutzungen berechtigt iſt, als Eigenthum oder Servitut?

Man wird es mithin billigen, wenn ich auch dieſes Buch zu Vorleſungen über das Forſtrecht für unſchicklich gehalten habe.

II.

Rechtfertigung

meiner Anordnung der Grundſätze des Forſtrechts.

Es wird zweckmäßig ſeyn, meine Anordnung mit Weglaſſung derjenigen Rubriken, welche nicht erforderlich ſind, um den Plan im Ganzen zu würdigen, der Rechtfertigung vorauszuſchicken. Wer den vollſtändigen Plan einzuſehn verlangt, wird ohnedem mein Lehrbuch mit zur Hand nehmen.

Die Anordnung iſt dieſe:

Einleitung,

welche allgemeine Vorbereitungsgrundſätze enthält.

Erſtes Hauptſtück. Vorbegriffe aus der Wiſſenſchaftskunde der Rechtsgelehrſamkeit.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück. Vorbegriffe aus dem Forſtrechte.

Erſter Abſchnitt. Begriff, Eintheilungen und Fach des Forſtrechts.

Zweiter Abſchnitt. Hiſtoriſche Anleitung zur Kenntniß der Quellen des Forſtrechts. Hier auch von Waldweisthümern u. von zwölf Forſt- und Jagdrechts-ſprüchwörtern.

Dritter Abſchnitt. Beweis des Daſeyns eines gemeinen Forſtrechts.

Vierter Abſchnitt. Hülfsmittel zur Bearbeitung des Forſtrechts.

Erſte Abtheilung. Hülfsmittel überhaupt, unter andern auch Geſchichte des Forſtrechts.

Zweyte Abtheilung. Literaturgeſchichte des Forſtrechts.

Fünfter Abſchnitt. Erläuterung des Plans, nach welchem die Grundſätze des Forſtrechts gelehrt werden.

Grund-

Grundſätze des Forſtrechts.

Theoretiſcher Theil.

Erſtes Hauptſtück. Das Forſtſtaatsrecht.

Erſter Abſchnitt. Vorbegriffe aus dem Staatsrechte.

Zweyter Abſchnitt. Grundſätze des Forſtſtaatsrechts.

Erſte Abtheilung. Rechte der Reichsforſthoheit. [von den Reichsforſten. Die Kurfürſten von Meiſſen, des Heil. Röm. Reichs-Obriſt-Jägermeiſter. Die Erzherzogen von Oeſtreich, Herzogen von Pommern, Herzogen von Würtemberg, die Grafen von Spiegelberg und Grafen von Schwarzburg als Reichsjägermeiſter. Die Kaiſ. u. fr. Reichsſtadt Nürnberg als Reichs-Obriſt-Forſtmeiſter. Auch wohl Reichsfiſchmeiſter.]

* Iſt gleich die Reichsforſthoheit unvollſtändig, ſo iſt ſie doch.

Zweyte Abtheilung. Rechte der landesherrlichen Forſthoheit.

1) mit Bezug auf das Innere des Staats, [Staatsrecht im Innern des Staats] Recht, Forſt- und Jagdordnungen zu machen, Forſt- und Jagdbedienten anzuſtellen, Forſtgerechtigkeit auszuüben, die Holz-

Holzanweiſung mit dem Waldhammer vorzunehmen, Forſt-Wald-Steuern und Zehnten zu erheben. Wildſteuern. Landesherrliches Näherrecht bey dem Verkaufe des Waldes eines auswärts Wohnenden. u. ſ. w.

2) mit Bezug auf andere deutſche Staaten. [Aeußeres Forſtſtaatsrecht.]

Dritte Abtheilung. Rechte der Forſthoheit der übrigen deutſchen Hoheiten. Der Reichsſtädte, der Reichsritterſchaft.

Vierte Abtheilung. Vergleichung der weſentlichſten Puncte des deutſchen Forſtſtaatsrechts oder der beſondern deutſchen Forſthoheitsrechte mit den allgemeinen Forſthoheitsrechten.

Zweites Hauptſtück. Das Forſtprivatrecht.

Erſter Abſchnitt. Vorbegriffe aus dem Privatrechte.

Zweyter Abſchnitt. Grundſätze des Forſtprivatrechts.

Erſte Abtheilung. Rechte der Verträge.

* Kauf, Pacht, Einmiethe, Precarium, Schenkung, Pfandcontract und Güterverſchreibung,

bung, verſteht ſich alles in Beziehung auf das Forſtweſen. Das erlaubte Pfandungsrecht bleibt bis zum Ende des Forſtſtrafrechts ausgeſetzt.

Zweyte Abtheilung. Dingliche Rechte.

I. Waldeigenthum. Erlangung; Bezeichnung; Benutzung im allgemeinen und insbeſondere [Recht der Holzcultur; des Holzſchlages; Recht auf alle Waldfrüchte, Blumenhut, Maſtung, Eichelleſe, Laubſammeln u. ſ. w. Recht zu jagen, Jagdgerechtigkeit, welche hier vollſtändig vorgetragen wird, ſelbſt die Hundehafer, das Zweigrecht, das Nöthigſte von der Fiſcherey gerechtigkeit, Wildſchaden und Wildſteuer zum Theil remißive auf das Forſtſtaatsrecht eingeſchloſſen.] Verluſt des Waldeigenthums; Theilung der Privatwälder, welche kein Gegenſtand einer Märkerſchaft ſind.

II. Waldſervituten. Zwölf an der Zahl, oder auch nur Eilf, wenn man das hin und wieder als Servitut vorkommende Zweigrecht, welches auch für eine Gattung des Beholzungsrechts gelten kann, lieber dazu rechnen will. Unter dieſen Servituten auch das Recht des Ueberhanges und Ueberfalles.

III. Pfand-

III. Pfandrechte als dingliche Rechte in Anſehung der Waldungen.

Dritte Abtheilung. Das Märkerrecht.

* Da eine lange Erfahrung bewieſen hat, daß die Märkerſchaften einer vernünftigen Forſtwirthſchaft im Wege und der Anlaß zu vielen Zänckereien und Prozeſſen ſind, ſo iſt hier nach einer kurzen Darſtellung des rechtlichen Verhältniſſes dieſes Forſtunweſens, vorzüglich von den bey Marktheilungen einſchagenden Rechtsfragen, mit Rückſicht auf die zwey lehrreichen Abhandlungen des H. Gografen W. Stühle (Münſter, 1801 u. 1802. gr. 8.) und auf die Abhandlung: Warum theilte man die Gemeinheiten nicht? (in A. Thaer's und J. C. Beneke's Annalen der niederſächſ. Landwirthſchaft, Jahrg. II. Stück IV. N. 1.) die Rede. Von Herzen wünſche ich allen Marken das Schickſal der Riemſchloer Mark im Hochſtifte Osnabrück. Sie iſt nicht mehr; bey ihrer Theilung iſt alle Gemeinſchaft aufgehoben worden.

Drit-

Drittes Hauptſtück. Das Forſtſtrafrecht.

Erſter Abſchnitt. Vorbegriffe aus dem Strafrechte.

Zweyter Abſchnitt. Die Forſt- und Jagd-Verbrechen und Frevel ſelbſt.

Dritter Abſchnitt. Unterſuchung und Beſtrafung derſelben.

Erſte Abtheilung. Ordentliches gerichtliches Verfahren dabey.

Zweyte Abtheilung. Auſſerordentliches ſubſidiariſches Verfahren, oder das erlaubte Pfandungsrecht.

Practiſcher Theil.

Erſtes Hauptſtück. Vorbegriffe aus der Theorie der juriſtiſchen Praxis.

Zweytes Hauptſtück. Außergerichtliche Praxis oder Anleitung zur vorſichtigen Abfaſſung der Aufſätze über Gegenſtände des Rechts in Anſehung der Waldungen und des Wildes.

* Forſt- u. Jagſchiede oder Rezeſſe und Verträge zwiſchen deutſchen Staaten, zwiſchen der Forſthoheit und Waldeigenthümern und Waldberechtigten, und zwiſchen den Waldeigenthümern

mern unter ſich, nnd Wald- und Jagdberechtigten unter ſich, in Anſehung der Forſttaxationen, Schonungen, Wald- und Jagdgränzen, Waldzäune und Thiergarten, Ausübung der Jagd, Wildfolge, Blumenhut und Maſtung, Eichelleſe und Laubholen, aller Waldſervituten, beſonders des Beholzungsrechts, des Wildſchadens, der Beſtrafung der Wald- und Jagdfrevel, des Pfändens u.ſ.w.

Drittes Hauptſtück. Gerichtliche Praxis oder Anleitung zum gerichtlichen Verfahren in den wichtigſten Rechtsſtreitigkeiten und Unterſuchungen, welche das Forſt- und Jagdweſen zum Gegenſtand haben.

Viertes Hauptſtück. Referir- u. Decretirkunſt, in eben ſolchen Streitigkeiten und Unterſuchungen.

Fünftes Hauptſtück. Forſt- und Jagd-Regiſtratur-Wiſſenſchaft.

1.) Es wird Niemand einen Zweifel an der Nothwendigkeit haben, in einer juriſtiſchen Vorleſung für Nichtjuriſten die juriſtiſchen Elementarbegriffe vorhergehen zu laſſen, wenn man nur die Methode, nach welcher wirklich ſtudirt wird, von derjenigen, nach welcher ſtudirt werden ſoll, unterſcheidet.

Das

Das Forſtrecht iſt einer der wichtigſten Theile der höhern Forſtwiſſenſchaft, welchen ſie von der Rechtsgelehrſamkeit geborgt hat. Die ganze Forſtwiſſenſchaft iſt wieder ein Theil der Kameralwiſſenſchaften. So wie nun ein Jeder, welcher ſich dem Kameralfache widmet, um der vielen dahin gehörigen Abſchnitte, zu welchen die Rechtsgelehrſamkeit den Stoff geliehen hat, alſo um des ganzen Kameralrechts, d. h. wie Fiſcher will, um der ſämtl. in das Staatswirthſchaftsrecht, Staatseigenthumsrecht, Staatsobereigenthums- und Staatscreditrecht einſchlagenden einzelnen Rechte willen, wenigſtens die Wiſſenſchaftskunde der Rechtsgelehrſamkeit oder juriſtiſche Encyklopädie, das Staatsrecht und die Inſtitutionen des römiſch-deutſchen Privatrechts erlernen muß; ſo ſollten eben dieſe Theile der Rechtswiſſenſchaft allerdings auch von denjenigen Kameraliſten erlernt werden, welche eigentlich nur der Forſtwiſſenſchaft ſich gewidmet haben, doch mit dem Vorſatze, künftig um ſolche Forſtbedienungen ſich zu melden, welche eine gründliche Kenntniß der höhern Forſtwiſſenſchaft erfordern. Vielen von ſolchen Forſtcandidaten werden, beſonders in kleinern deutſchen Staaten, in der Folge neben den Forſtgeſchäften noch andere Kameralgeſchäfte übertragen. Dieſe ſollten daher, da ſie nicht immer verſichert ſind, wo und ob ſie nur für das eigentliche Forſtweſen werden angeſtellt werden, die erwähnten Theile der Rechtswiſſenſchaft, zu denen noch das Criminalrecht nützlich gezählt werden könnte, nicht blos in Beziehung auf das Forſtrecht ſondern auch in

in Beziehung auf das ganze Kameralrecht ſtudiren.

Wer ſo vorbereitet zur höheren Forſtwiſſenſchaft übergehet, wollte er etwa über das Forſtrecht eine beſondere juriſtiſche Vorleſung hören, der bedarf freylich der Elementarbegriffe des Rechts in dieſer Vorleſung nicht.

Ich weiß ſehr wohl, daß viele junge Männer in dieſem Falle geweſen ſind.

So lange aber noch eben ſo viele und vielleicht noch mehrere, ohne mit den Elementarbegriffen aller in der höhern Forſtwiſſenſchaft vorkommenden aus anderen Fächern der Wiſſenſchaften entlehnten Materien völlig ausgerüſtet zu ſeyn, zur höheren Forſtwiſſenſchaft mithin auch zum Studium des Forſtrechts übergehen, iſt es, wenn gründlich verfahren werden ſoll, nöthig, der Abhandlung des Forſtrechts ſelbſt allgemeine juriſtiſche Vorbereitungsgrundſätze vorauszuſchicken.

Nützlich bleibt es oft auch für diejenigen Kameraliſten, welche die juriſtiſchen Vorleſungen wirklich beſucht haben ſollten. Denn ſelbſt unter dieſen ſind immer manche, die, wie ſo viele junge Theologen Juriſten, und Mediciner, entweder die Hülfswiſſenſchaften oberflächlich treiben, in dem Irrthume, es komme doch am Ende nur auf Kenntniße in der Brodwiſſenſchaft an, oder, wenn ſie an das Forſtrecht kommen, einen guten Theil der Elementarjuris-

prudenz wieder vergeſſen haben. Für dieſe iſt der kur-ze Abſchnitt von den juriſtiſchen Vorbegriffen eine nützliche Repetition.

Ich beziehe mich zugleich auf einen vollgültigen Zeugen, welcher in dem Forſtrechtlichen Theil ſeines geſchätzten Forſthandbuches den Anfang mit ſolchen juriſtiſchen Vorbegriffen wirklich gemacht hat. Es iſt bekanntlich der verdiente H. Geh. R. v. Burgsdorf.

Aber das Erforderniß eines gründlichen Studiums des Forſtrechts wird um ſo nöthiger, wenn man bedenkt, von welcher Wichtigkeit das Forſtrecht überhaupt für den Forſtmann iſt. Nicht etwa blos, weil es ein Theil der Forſtwiſſenſchaft iſt, und man doch keinen Theil ſeiner Wiſſenſchaft unergründet laſſen muß; oder weil man die juriſtiſchen Erörterungen in den Forſtwiſſenſchaftlichen Schriften muß beurtheilen können; ſondern vielmehr, weil, ehe man die erſte Anſtalt zur Einführung einer ſicheren Forſtwirthſchaft, nemlich die Taxation der Forſten nur beginnen kann, das Waldeigenthum im Wege des Rechtes zu entſcheiden, within ſchon bey dem erſten und nothwendigſten Forſtgeſchäfte die Rechtskunde anzuwengen iſt. Und während des weitläufigen Geſchäfts der Taxation ſelbſt kommen die unzähligen großen und kleinen Wald- u. Jagdgerechtigkeiten vom Holhzieb bis zum Vogelfang und Laubraffen zur Frage, die ſämmtlich juriſtiſch zu entſcheiden ſind.

Ein verſtändiger Forſtmann, deſſen redliche Unpartheylichkeit ſehr zu loben iſt, hat in einem Aufſa-

tze

tze: Ueber Wildſchaden u. Thiergarten*) worinn er Vortheile u. Nachtheile, welche die Wildbahn für die Cultur des Holzes und der Felder und für den Landesherrn bringt, gegen einander hält, und darauf gegen ſie ſpricht, „denn“ fährt er fort „der beliebte Hauptgrund: zur Freude des Fürſten: ſey nichtig:“ für das einzige Mittel, wodurch dem Lande Ruhe, dem größten Theile der Forſten Sicherheit, und dem Jagdliebhaber eine Wildbahn gegeben werde, die Anlage eines Thiergartens erklärt. Ich freue mich über dieſen zweckmäßigen Vorſchlag, deſſen Ausführung drei ganze Stände in der bürgerlichen Geſellſchaft, den der Landbauer, den der Holzbauer, und den der Jäger beruhigen, und damit die vielen Beſchwerden und Prozeſſe über Wildſchaden und deſſen Erſetzung verhüten würde, wenn — die Anlage des Thiergartens in Abſicht auf deſſen Größe, Lage, Aufſicht und Wartung, Befriedigung, Fonds, und auf die Forſtcultur u. ſ. w. mit Zufriedenheit der vielen Berechtigten aller Art geſchähe.

Alſo hier, da kaum der Schluß gefaßt wäre, es werde ein Thiergarten angelegt, wieder das erſte Geſchäft, ehe der Schluß in Vollzie-

 hung

*) In dem auch für Forſtrechtsgelehrte lehrreichen Journal für das Forſt- u. Jagdweſen, welches ſeit 1790. zu Leipzig in gr. 8. und jetzt von den H. Forſträthen Reitter u. Jäger herausgegeben wird, 2r Band, 2s Hälfte, N. IV. S. 52-63.

hung gebracht werden kann, ein juriſtiſches Geſchäft, wobey der zugezogene Forſtmann ohne juriſtiſche Kenntniſſe unbrauchbar wäre.

Die eigentlichen Förſter ſind zwar von der Pflicht, in der Rechtsgelehrſamkeit ausgedehnte Kenntniſſe zu haben, zu befreyen. Aber ohne einige Rechtskenntniſſe kann auch der geringſte Förſter, der blos bey den ſogenannten Förſterwiſſenſchaften ſtehen geblieben wäre, keineswegs mit Ehren beſtehen; indem er ſehr häufig Anſtalten treffen muß, welche die Rechte der Forſthoheit, der Feldbauer, der Holzbauer, der Jäger, oder der Wald- u. Jagdberechtigten betreffen, die zu eilig ſind, als daß er erſt vom Revierjäger oder Oberförſter Inſtruction erhalten könnte; oder, wenn er ſie bekommen könnte, ohne im geringſten zu wiſſen, was in Anſehung der Waldungen und Jagd Recht iſt, nicht gehörig vollzogen werden können.

Man wende nicht ein, im letztern Falle habe der Förſter weiter nichts zu thun und weiter nichts zu wiſſen, als die Inſtruction pünctlich zu befolgen und ſie zu verſtehen. Denn eben das Verſtehen iſt in ſolchen Fällen ohne alle Rechtskenntniſſe nicht möglich, mithin auch die völlige Erreichung der Abſicht nicht, welche die inſtruirende Behörde erreicht wiſſen will. In hundert Fällen gehört zur Vollziehung eines Befehls wenigſtens einige Kenntniß der Wiſſenſchaft, in welche das zu Vollziehende einſchlägt. Man denke nur an Officiere und Beamten. Können jene wohl ohne alle

alle militäriſche, eine erhaltene Ordre, und dieſe ohne alle juriſtiſche und kameraliſtiſche Kenntniſſe einen Befehl der höhern Behörde gehörig im Geiſte des Willens des Vorgeſetzten auch nur vollziehen? Gewiß nicht. Man verlangt von ihnen, ungeachtet ſie in hundert Fällen nur die Aufträge Anderer vollziehen, die erwähnten Kenntniſſe. Unſtreitig deshalb, weil ſich bey der Vollziehung eines ſelbſt ganz einfachen Auftrages, ſolche Hinderniſſe ereignen können, die nur ein Sachverſtändiger ſiehet, und wegen deren er ſicher annehmen darf, daß, wenn die inſtruirende Behörde ſie gewußt hätte, ſie den Auftrag modificirt haben würde, daß er alſo eben darum den Auftrag einſtweilen nur mit einer von den Hinderniſſen gebotenen Modification vollziehen ſoll.

Viele Forſtbedienten, wenn ſie auch nicht Mitglieder eines Collegiums ſind, haben Sitz und Stimme mit dem herrſchaftlichen Beamten in den Waldrügengerichten, wo die Wald- und Jagdfrevel unterſucht und beſtraft werden. Nun beſtimmen zwar die Waldbußtabellen zum Theil ſehr im Detail *) die Frevel

*) Wie z. B. die Herzogl. Sachſen-Weimariſche in der Forſt- u. Waldordnung v. J. 1775. S. 80. bis 104. die auch in der Sammlung der Forſtordnungen verſchiedener Länder vom verſtorbenen Kurmainziſchen Forſtrath Müllenkampf, Thl. I. (Mainz, 1791. gr. 4.) S. 1. bis 104. abgedruckt iſt. Möchte doch dieſe nützliche Sammlung bald fortgeſetzt werden! Soviel ich weiß, iſt nur ein 2ter Theil erſchienen zu Salzburg 1796. gr. 4., beſorgt vom Freyherrn von Moll.

Frevel und Strafen; aber wenn der Denunciat Einreden vorbringt, beſonders, wenn es Rechtseinreden ſind, oder wenn der befragte Frevel nicht genau unter die geſetzliche Beſtimmung paßt, mithin eine juriſtiſche Auslegung, in ſoweit ſie dem Richter vergönnt iſt, erfordert wird; ſo müſſen die Forſtbeyſitzer des Rügengerichts in dieſen und vielen andern Fällen, die ich hier nicht alle angeben kann, Rechtskenntniſſe beſitzen, wenn ſie ſelbſtſtändig ſeyn, alſo nicht blos dem Beamten beyſtimmen, und wenn ſie weder dem Inhaber der Forſtgerichtsbarkeit noch dem Denunciaten oder dem Denuncianten Unrecht zufügen wollen.

Höhere Forſtbedienten, ſie mögen ein für ſich beſtehendes Oberforſtamt mit einem Forſtmeiſter oder Oberförſter und Forſtſecretair bilden, oder ſtimmende Mitglieder eines Oberforſtcollegiums, ſey es das höchſte oder ein ſubordinirtes, ſeyn, können ohne ausgedehntere Kenntniſſe in der Rechtsgelehrſamkeit ihr Amt nicht verſehen. *) Ohne zu erwähnen, daß die forſtrechtlichen Angelegenheiten, welche bey den niederen Forſtſtellen vorkommen, durch den Weg der Berichtserſtattung an die Oberforſtbehörden gebracht werden, will ich hier nur bemerken, daß die Forſt- und Jagdverordnungen, kleine und große, welche den Rechtspunct betreffen, von der Forſthoheit eben ſo, wie die zur Forſt-

*) Ein geſchätzter Forſtmann, Hr. Forſtrath Reitter. iſt ganz meiner Meinung, in dem Aufſatze: Ueber Forſterziehungsanſtalten, in dem Journ. für das Forſt- u. Jagdweſen, B. 1, H. 2. S. 32.

Forſtwirthſchaft gehörigen Verordnungen, auf vorgängigen Bericht der Oberforſtbehörden ſanctionirt werden. Was ich damit ſagen will, wird man leicht finden.

Selbſt diejenigen Verordnungen welche dem Scheine nach blos den Holzbau und die Oeconomie der Jagd zum Gegenſtande haben, haben häufig einen, wenigſtens mittelbaren, Einfluß auf die Wald und Jagdrechte. Daß ſie ihn immer hätten, läßt ſich freylich nicht behaupten. Ich halte deshalb dafür, daß H. O. F. M. Trunk *) zuweit gehet, wenn er alle Verfügungen in Forſt- und Holzſachen zur Jurisprudenz rechnet; ungeachtet dieſe Bemerkung den großen Nutzen hat, daß der Forſtmann aufmerkſam auf den Einfluß der Rechtskunde gemacht wird.

Vorausgeſetzt, daß das bisherige wahr iſt, wird die Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums der Elementarbegriffe des Rechts u. der einſchlagenden Rechtstheile einleuchten.

II) Ich rechne zu dieſer Gründlichkeit, daß die Vorbegriffe aus dem Staats- Privat- und Peinlichen Rechte nicht in der Einleitung, ſondern gehörigen Orts in den Grundſätzen ſelbſt vorkommen.

Bey einer Vorleſung über das Forſtrecht für diejenigen, welche ſich der Forſtwiſſenſchaft gewidmet haben, denen alſo die Rechtskunde nur

*) Im Forſtlehrbuche, S. 127.

nur Nebenſache, nur ein Hülfsmittel zur Erläuterung des juriſtiſchen Theils der Forſtwiſſenſchaft iſt, kömmt es nicht auf vorausgehende ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der ſämmtlichen einſchlagenden Rechtsſätze ſo ſehr, als darauf an, daß die juriſtiſchen Vorbegriffe mit den Grundſätzen des Forſtrechts in eine Verbindung gebracht werden, welche die geſchickteſte iſt, um dieſe Grundſätze richtig zu verſtehen, und den Nutzen einzuſehen, welchen die Bekanntſchaft mit dem Hülfsmittel bey dem Studium des Forſtrechts leiſtet.

Läßt man das Forſtſtaatsrecht unmittelbar auf die Vorbegriffe aus dem Staatsrechte folgen, ſo muß jenes verſtändlicher ſeyn, als wenn dieſe Vorbegriffe ſchon im erſten Hauptſtücke der Einleitung vorgetragen wurden.

Mit dem Forſtprivatrechte und dem Forſtſtrafrechte hat es gleiche Bewandniß.

Ueberdem iſt Langeweile zu befürchten, wenn eine ſo lange Reihe von Rechtsbegriffen aus der Encyklopädie aus dem Staats- Privat- und Strafrechte, alſo von Begriffen aus der Hülfswiſſenſchaft, vorgetragen wird, ehe der Zuhörer zur Hauptſache kommt, ehe er erfährt, welcher Gebrauch von allen den vielen Hülfsbegriffen zu machen iſt, und ehe er den Nutzen derſelben ſelbſt einſiehet. Gewöhnlich ſind viele Prolegomenen und Vorbereitungsſätze etwas verhaßtes, weil der Zuhörer zu ſchnell die Hauptſache verlangt.

III) Das

II) Das zweyte Hauptſtück der Einleitung iſt gröſtentheils nach der Ordnung, welche in den Grundſätzen des gemeinen deutſchen Privatrechts von H. Hofrath Runde, in den Allgemeinen Vorbereitungsgrundſätzen, befolgt iſt, angelegt.

Im erſten Abſchnitte kommen einige Bemerkungen über das wiſſenſchaftliche Fach, in welches das Forſt= und Jagdrecht gehört, vor. Sie werden dadurch veranlaßt, daß der Wiſſenſchaften ſo viele ſind, in denen es entweder ganz auftritt, oder zum Theile. Eſt iſt dahin die Oeconomie, das Cameralrecht, die Forſtwiſſenſchaft, das Staatsrecht, das Römiſche und deutſche Privatrecht, und das Peinliche Recht zu rechnen.

Die Ergiebigkeit der Quelle, welche das Forſtrecht an den Waldweisthümern hat, kennt Jedermann. Es ſind viele in den Beilagen zu verſchiedenen forſtrechtlichen Schriften und in Schriften von den Weisthümern und anderen Werken im Drucke bekannt gemacht, aber noch mehrere liegen zur Zeit ungedruckt. Eine Sammlung müßte für die Geſchichte des deutſchen Forſtrechts intereſſant ſeyn.

Sprüchwörter, welche hieher gehörige Rechtsſätze enthalten, kenne ich jetzt nur zwölf. In meinen Grundſätzen des Forſtrechts ſind ſie verzeichnet. Sollten einige vergeſſen ſeyn, ſo bitte ich den, der ſie weis, um die Gefälligkeit, ſie zu nennen. Sie ſind ſelbſt um der zuwei-

zuweilen darinn enthaltenen Volksvorurtheile willen ſchätzbar. Die meiſten geben Rechtsſätze an, die heutzutage nicht mehr gelten, weshalb ihr Gebrauch gezeigt werden muß. Man findet in vielen Schriften, daß ein Mißbrauch damit getrieben wird. Hie und da thun es auch Forſt- und Weidmänner in Geſchäften, wovon mir in practiſchen Arbeiten Beyſpiele vorgekommen ſind.

Die Einleitung ſchließt ſich mit Erläuterung meines Planes, worinn einige Bemerkungen aus der Methodologie des Rechts verflochten werden, mit denen ich den Plan kurz rechtfertige.

IV) In Abſicht auf die Grundſätze des Forſtrechts ſelbſt habe ich von der Benennung etwas zu ſagen.

Viele nennen den Inbegriff von Rechtswahrheiten, welche die Waldungen und die Jagd betreffen, Forſtpolizey. Von den vielen Definitionen des Worts: Polizeyrecht: ſcheint mir diejenige, welche die Herrn G. J. Räthe Pütter *) und Häberlein **) gegeben haben, die richtigſte zu ſeyn. Nach ihnen iſt es der Zweig der bürgerlichen Regierung, Verfügungen zu machen, wodurch künftige für das gemeine Weſen im Innern zu befürchtende Uebel abgewendet werden, oder wenigſtens

*) Inſtitutiones iur. publ. german. (ed. IV.) p. 388.

**) Handbuch des teutſchen Staatsrechts nach Pütter, Buch 7. Cap. 3.

nigſtens die fernere Verbreitung derſelben verhindert wird. Vergleicht man die Ingredienzien dieſes Begriffs mit denen des Begriffs des Forſtrechts, ſo wird man die Benennung Forſtpolizey, gebraucht von dem ganzen Inbegriffe der erwähnten Rechtswahrheiten, nicht ſchicklich finden. Sie ſagt weniger, als ausgedrückt werden ſoll. Denn, wenn gleich viele von dieſen Wahrheiten unter der Kategorie: Polizeyrecht: eine treffende Stelle finden, ſo ſind deren noch weit mehrere, die da am ganz unrechten Orte ſtehen würden. Nicht einmal alle diejenigen, welche in das Forſtſtaatsrecht gehören, können zum Polizeyrechte gezählt werden. So ſind z. B. ſelbſt die Forſt- und Jagdordnungen keineswegs reine Polizeyverordnungen, weil darinn auch für das Mein und Dein, für die Unterſuchung und Beſtrafung der ſchwerern Forſt- und Jagdvergehen, oder eigentlicher Verbrechen, Normen feſtgeſetzt ſind. Und das ganze äußere Forſtſtaatsrecht iſt kein Polizeyrecht. Eben ſo iſt das ganze Forſtprivatrecht und ein Theil des Forſtſtrafrechts im mindeſten kein Polizeyrecht.

Stellt man alle zum Forſtrechte gehörigen Wahrheiten unter dem Namen: Forſt- und Jagdregal, oder: Forſtliche Obrigkeit, Jurisdictio foreſtalis u. ſ. w. zuſammen, ſo iſt die Unſchicklichkeit augenſcheinlich.

Sogar das Forſtſtaatsrecht heißt nicht treffend: Forſtregal. Nicht blos darum, weil die Rechte aus dem äußeren Forſtſtaatsrechte

rechte keine Regalien ſind, *) ſondern auch deshalb, weil das Forſtregal zum Kameralrechte, unter welchem man ja die Rechte, welche ſich auf die von den landesherrlichen Kammern zu verwaltenden Regalien beziehen, verſtehet, **) gehöret, das Kameralrecht hingegen nicht vom Staats- ſondern vom Privatrechte ein Theil iſt. ***)

Am häufigſten iſt die Benennung: Forſt- und Jagdrecht. Sie ſchreibt ſich in Abſicht auf die Combination ſchon von Noe Meurer, der nur ſein Buch: Jag u. Forſtrecht: ****) [und nicht, wie es gewöhnlich angeführt wird,: Jagd und Forſtrecht] genannt hat, her. Sie iſt auch bis in die neuern Zeiten, z. E. von J. G. Pietſch und andern noch neuern Schriftſtellern gebraucht werden.

Es ſcheint mir, daß die Benennung: Forſtrecht: den Vorzug verdiene. Sie iſt einfacher und kürzer, und drückt die Sache, welche bezeichnet werden ſoll, hinlänglich aus. Man unterſcheide nur das Forſtrecht im ausgedehnteren von dem Forſtrechte im engeren Verſtande. Im ausgedehnteren nehme ich es hier, in welchem das Jagdrecht, das ohnehin zu den Forſtnutzungen gehört, und deshalb [ungeachtet wohl auch blos auf Feldern die Jagd zuſtehet

*) Pütter a. a. O. Buch XIV.

**) Runde a. a. O. §. 9.

***) Nettelbladt [von der Forſthoheit, a. a. O. not. k.] mißbilligt die Benennung Jagdregal ſtatt Wildbahnsgerechtigkeit.

****) Wenigſtens iſt dies der Titel der Ausgabe, welche zu Marburg, 1618. F. erſchien.

zuſtehet, die aber weder ſo häufig noch ſo beträchtlich iſt, als die in den Waldungen] nur als Theil des Forſtrechts hauptſächlich in Frage kommt, ebenfalls darunter begriffen iſt. Soll ich für die Richtigkeit dieſer allgemeineren Bedeutung einen gültigen Zeugen anführen, ſo iſt es H. H. R. Runde. *)

V) Die Grundſätze des theoretiſchen Theils des Forſtrechts ſind in drey Hauptſtücken vorgetragen. Ein Theil dieſer Grundſätze iſt von dem Staatsrechte, ein anderer von dem Privatrechte, und ein dritter Theil von dem Straf- und Criminalrechte entlehnt. Da nun dieſe drey Rechtstheile wiſſenſchaftlich geſchieden werden, ſo ſchien es Ordnung und Deutlichkeit zu fordern, daß auch dem Forſtrechte welches nicht anders als ein Aggregat von Rechtswahrheiten in Anſehung der Forſten, gebildet aus den erwähnten drey Rechtsfächern, genannt werden kann, eben nach dieſen drey von einander abgeſonderten Rechtsfächern, drey Ruhepuucte oder Hauptſtücke gegeben würden.

Daher die drey Abtheilungen an ſich.

Die abgekürzten Nahmen: Forſtſtaatsrecht, Forſtprivatrecht, Forſtſtrafrecht haben den Nutzen, den überhaupt techniſche Benennungen einzelner aus vielen Sätzen beſtehender Rechtstheile haben. Es wird da-

*) Grundſ. des gemein. deutſch. Privatr. §. 139.

dadurch bey der ſo oft nöthigen Beziehung auf einen ſchon vorgetragenen oder noch vorzutragenden wiſſenſchaftlichen Abſchnitt, Zeit und Beſtimmtheit des Ausdrucks gewonnen. Und wenn die Namen, meiner Einſicht nach, charakteriſtiſch ſind, ſo daß man nicht dem geringſten Zweifel über das, was bezeichnet werden ſoll, Raum geben kann, wären ſie auch bisher, ſo viel ich weiß, nicht gebraucht worden; ſo möchten ſie immer vergönnt ſeyn.

Vielleicht macht Jemand den Einwurf, für die aus dem Lehnrechte in dem Forſtrechte anzuwendenden Sätze ſey kein beſonderes Hauptſtück, etwa unter den Namen eines Forſtlehnrechts, gewidmet worden. Ich miskenne zwar den Gebrauch des Lehnrechts in dem Forſtrechte nicht; aber er iſt einestheils in der That, verglichen gegen andere Fächer des Rechts, zu gering, um die brauchbaren Sätze aus dem Lehnrechte hier zuſammen zu ſtellen; anderntheils können ſie ganz bequem in dem Forſtprivatrechte gelegentlich eingeſchaltet werden, da man ohnehin in unſern Tagen das Lehnrecht mit dem Privatrechte amalgamirt hat. *) Um ſie da, wo ſie vorkommen, zu verſtehen, dafür iſt in der Ein-

*) H. Juſtizrath Hufeland nimmt die Trennung des Lehnrechts vom Privatrechte, die ein ſehr altes Verfahren iſt, in ſeinen Beyträgen zur Berichtigung der poſitiven Rechtswiſſenſchaft [Stück 2. N. V. S. 70.] und H. Profeſſor Hugo [in den Götting. gel. Anzeigen, 1802. N. 24. S. 235.] die Verbindung in Schutz. Gut für die Controverſie, daß ſich ſo gründliche Rechtslehrer ihrer annehmen.

Einleitung geſorgt, wo das Weſentliche des Lehnsverhältniſſes angegeben wurde.

VI.) Das Forſtſtaatsrecht der einzelnen deutſchen Staaten habe ich in das Forſtſtaatsrecht im Innern des Staats, und das äußere abgetheilt.

Was vom Staatsrechte überhaupt gilt, daß wie unter freyen Staaten, ſo auch unter den einzelnen deutſchen Staaten, in der Regel eine Staatsgewalt nur allein in ihrem Lande befehlen oder Rechte ausüben kann, eben das gilt auch vom Forſtſtaatsrechte. Die Ausnahmen von dieſer Regel, welche im Staatsrechte überhaupt ſtatt finden, kommen auch in Abſicht auf die Rechte der Staatsgewalt, welche das Forſtweſen zum Gegenſtande haben, gröſtentheils, ſo viel mir jetzt noch ſcheint, zur Sprache.

Sind ſie wirklich anwendbar, ſo bilden ſie zuſammen ein äußeres Forſtſtaatsrecht.

Man wird der Angabe jener Ausnahmen in den Grundſätzen des deutſchen Staatsrechts von H. Geh. J. R. Pütter *) ſich erinnern, und nach angeſtellter Vergleichung derſelben mit vielen Rechten deutſcher Staaten, in Anſehung des ganzen Forſtweſens finden, daß die meiſten davon jenen auf dieſe Anwendung leiden.

Doch

*) Inſtitutt. j. publ. germ. lib. XIV.

Doch ich will Beiſpiele anführen. In dem Reichsabſchiede vom J. 1559. §. 22. fg. iſt in Abſicht auf: „gefährliche Reiſſigen und Fußknechte, Räuber oder Mörder:" die ſogenannte Nacheile, oder Verfolgung gefährlicher Menſchen, den deutſchen Obrigkeiten dergeſtalt erlaubt, daß ſie aus einem Lande in das andere, ſogar aus einem Reichskreiſe in den andern, ſolche Menſchen verfolgen dürfen. Es leidet keinen Zweifel, daß die Nacheile auch dann verſtattet iſt, wenn der gefährliche Ruheſtörer zugleich ein wahrer Forſt- oder Jagdverbrecher ſein ſollte; wenn er z. E. Waldungen vorſetzlich in Brand ſteckt, und dabey etwa noch gar mit Feuergewehr verſehen wäre, oder wenn er die Thiergarten des Staats oder der Privatperſonen beraubt [wahre Wilddieberey ꝛc. Die ſo verrufenen Wilddiebe waren gewöhnlich nicht wegen der Lebensgefahr, worinn ſie das Wild, ſondern wegen der, worinn ſie Menſchen, Förſter, Jäger, Soldaten und Bauern, welche ihnen Widerſtand leiſteten, verſetzten, und wegen anderer kühner Räubereyen und Mordthaten ſolche gefährliche Menſchen, [wie mit Beiſpielen aus der Geſchichte gezeigt werden kann] welche aus einem Lande in das andere verfolgt wurden. Es werden alſo die geſetzlichen Gränzen des Rechts der Nacheile gegen Forſt- und Jagdverbrecher im Staatsrechtlichen Theile des Forſtrechts; und zwar im äußern Forſtſtaatsrechte, vorgetragen. Da nach der Forſtverfaſſung mancher deutſcher Länder die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Verbrechen nicht zum Reßort der ordentlichen Gerichte, ſondern der Forſt und Jagd-Gerichte

te, ſondern der Forſt- u. Jagdgerichte gehört, ſo kann man verlangen, daß ein Compendium des Forſtrechts auch von der Nacheile das Weſentlichſte angebe.

Einen reichlicheren Stoff erhält das äußere Forſtſtaatsrecht aus dem Abſchnitte von den Staatsdienſtbarkeiten. *) Eine Menge von den Rechten in Anſehung der Waldungen und des Wildes wird öfters von der Staatsgewalt in dem Territorium eines andern benachbarten Staates als Dienſtbarkeit ausgeübt. Beiſpiele ſind genug in den Schriften über Forſt- und Jagdrecht und in den unten in der Note angeführten über Staatsdienſtbarkeiten bemerklich gemacht. Sehr oft iſt das Recht zu jagen, mit allen dazu gehörigen, auch den geringern Rechten, bis zur Jägeratzung, **) eine Staatsdienſtbarkeit.

H Wenn

*) Chph. Io. Conr. Engelbrecht Lib. ſing. de ſervitutibus iuris publici. Praef. praemiſit Chr. Gottl. Buder. Lipſiae, 1739. 4. und H. Hofrath Gönner's Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältniſſe deutſcher Staatsrechtsdienſtbarkeiten. Erlangen, 1800. 8.

**) Manchmal iſt ſie ſehr koſtſpielig. Im Moſer'ſchen Forſtarchive [B. 7. S. 268] wird erzählt, daß bey einer einzigen Jägerzehrung 51., ſchreibe fünfzig und eine Maas Wein ſind verzehrt worden, ohne das viele Eſſen zu rechnen. Es war aber auch der Schwanengeſang der ganzen Dienſtbarkeit. Und ein Abt verließ ſogar das Kloſter darüber: „denn" ſagte er zum Grafen von Würtemberg „es iſt ein Hundsſtall, die Hundsbuben und Hunde liegen alda

Wenn der oben [l)] angeführte Forſtmann in dem Aufſatze über Wildſchaden und Thiergärten die Frage aufwirft:

„Ein Fürſt beſitzt in einem andern benachbarten Lande die Jagdgerechtigkeit, iſt er in dieſem Falle verbunden, zum Wohl der dortigen Unterthanen einen Park, auf ſeine eigene Koſten, anzulegen, wenn ihm alle vorliegende Verträge die Hände binden, daß er keinen Tauſch treffen darf?"

und der Fürſt als ſolcher die Jagdgerechtigkeit im andern Lande beſitzt, ſo iſt die Beantwortung dieſer Frage in dem äußeren Forſtſtaatsrechte zu ſuchen. Hier wird ſie denn zum Vortheile des Fürſten ausfallen müſſen, da er zu weiter nichts verbunden iſt, als zu demjenigen, was ein jeder Jagdberechtigte beobachten muß, von dem Wilde nur ſo viel leben zu laſſen, als ohne Schaden der Holz- und Feldcultur dort leben kann. Doch müſſen vor allen Dingen die zwiſchen beyden Staaten wegen der Dienſtbarkeit errichteten Verträge und Jagdrezeſſe eingeſehen werden. Die Anlage eines eigentlichen Thiergartens auf eigene Koſten kann jeder Jagdberechtigte mit Recht verweigern. Auch ein noch ſo einfacher Park verurſacht überdem ſehr große Koſten.

Sogar das Recht der Execution der Todesſtrafen, welche in einem andern deutſchen Lande erkannt worden ſind, iſt zuweilen eine Staats-

---

alda, die Mönche brauchen nicht zu ſingen, die Hunde heulen genug:" Siehe v. Moſer's Forſtarchiv B. I. S. 298.

Staatsdienſtbarkeit, z. B. im Erzſtifte Salzburg. Hier ſind in Abſicht auf die Beſtrafung der Verbrechen viele Staatsdienſtbarkeiten, bey denen zum Theil Oberöſtreich oder die gefürſtete Grafſchaft Tyrol Dominus dominans iſt. So hat Tyrol nach einem alten Herkommen im Diſtrict Zillerthal das Recht, eine von dem Hofgericht erkannte Lebensſtrafe zu vollziehen. Der Verbrecher wird dann einem der umliegenden Aemter mit den Acten und der Sentenz nebſt zwanzig Gulden Vollziehungskoſten ausgeliefert. Aehnliche Gerechtſame hat Tyrol im Amte Windiſchmetlerey und Lengberg. *) Da keine Ausnahme in Anſehung der verurtheilten Forſt- und Jagdverbrecher angegeben iſt, ſo gehört dieſe Dienſtbarkeit auch zum äußeren Forſtſtaatsrechte von Oberöſtreich, und muß auch dem Salzburgiſchen Forſtrichter bekannt ſeyn.

VII) Die Lehre von der Jagdgerechtigkeit wird vollſtändig im Forſtprivatrechte bey der Lehre vom Waldeigenthume vorgetragen. An andern Orten, wo des Jagdrechts ebenfalls Erwähnung geſchehen muß, wird auf den Abſchnitt vom Waldeigenthume verwieſen.

Das Jagdrecht iſt oft in Deutſchland ein unſtreitiges Regale. In ſo weit könnte es im Forſtſtaatsrecht abgehandelt werden.

*) Ioh. Phil. Gaeng, Progr. de origine et hodiernae poteſtatis iurisdictionis criminalis Salisburgenſis conditione. Salisb. 1798. 4.

Es ſtehet oft blos als ein perſönliches, aus Verträgen, welche das Eigenthum nicht übertragen, entſtandenes Recht zu; z. B. aus einem Pachtcontracte, Precarium, Pfandcontracte u. a m. Auch wohl aus dem Dienſtcontracte, da hin und wieder ein Jagdrecht, mit Forſtbedienungen und Beamtenſtellen *) als ein Accidenzie verknüpft iſt. In ſo weit könnte es in der erſten Abtheilung des zweyten Abſchnittes, bey den Rechten d. Verträge erklärt werden.

Häufig iſt der Rechtsgrund, aus welchem Jemand zur Jagd berechtigt iſt, eine Servitut. In dieſer Rückſicht könnte es bey den Waldſervituten abgehandelt werden.

Wäre es alsdann eine Staatsdienſtbarkeit, ſo könnte es im äußeren Forſtſtaatsrecht vorkommen.

So wahr das alles iſt, ſo hat mich doch das weitere Nachdenken überzeugt, daß die Lehre vom Rechte zu jagen, an keinem dieſer Orte mit Zweckmäßigkeit vollſtändig vorgetragen werden, ſondern daß dies allein bey dem Waldeigenthume, insbeſondere bey der Waldbenutzung geſchehen könne. Den Grund kann ich nicht beſtimmter angeben, als mit den Worten des H. H. Runde: **)

„Auch

*) Im Schleswig Holſteiniſchen haben die Beamten freye Unterjagd. Wollen ſie Rehböcke haben, ſo müſſen ſie ſich an den Jägermeiſter wenden. Siehe H. Prof. Niemann's Miſcellaneen, Band I. (Altona, 1798. gr. 8.) S. 81.

**) Grundſ. d. g. deutſch. P. R. §. 148.

„Auch die Jagdgerechtigkeit gehört ihrer wahren und urſprünglichen Natur nach, zu den Waldbenutzungen oder Zubehörungen eigenthümlicher Landgüter:“

Der Nothwendigkeit übrigens, ſie an mehreren Orten erwähnt zu finden, war nicht zu entgehen, wenn man einem Jeden Leſer ſeine Freyheit *) laſſen wollte, ſie zu ſuchen, wo er glaubte, ſie finden zu müſſen, und wenn man nicht den Vorwurf hören wollte, daß man entweder nur einen Rechsgrund, aus welchen Jemand zur Jagd berechtigt iſt, zu kennen ſcheine, oder die anderen Rechtsgründe am unrechten Orte erwähnt habe. Es iſt ohnehin nicht thunlich, bey einer wiſſenſchaftlichen Zuſammenſtellung alle Wiederholungeu zu vermeiden, wenn nur nicht die Sache ſelbſt wiederholt wird. Wiederholungen der Rubrik, ſind keine Fehler, da die Beziehungen zu vielfach ſind, in welcher eine Lehre erſcheint.

Mit dem Rechte der Maſtung, Blumenhut, Eichelleſe und anderen verhält es ſich eben ſo.

VIII) Es kommen hin und wieder einige Lehren vor, welche in einem Compendium des Forſtrechts für Juriſten füglich wegbleiben könnten, deren kurze Erwähnung aber in einem Compendium für Forſtmänner ich für ſehr nützlich, zum Theil auch für nothwendig halte.

Ich

*) Dafür iſt durch Verweiſungen geſorgt.

Ich rechne dahin die Erwähnung des Rechts auf diejenigen unterirdiſchen Naturproducte, welche durch einen kunſtmäßigen Bergbau, und auf die übrigen, welche ohne ſolchen Bergbau gewonnen worden.

Hat doch mancher Waldeigenthümer, als ſolcher, ein Recht auf den Bau eines oder des andern Foſſils, welches unter dem Boden ſeines Waldes gewonnen wird. In Anſehung des Waldtorfes fehlt es gewiß nicht an vielen Beyſpielen. Schon dieſer Waldtorf, deſſen Gewinnung in Holzarmen Gegenden von großer Wichtigkeit iſt, giebt dem Forſtmann Gelegenheit genug zu juriſtiſchen Fragen, beſonders zu der: ob er zu den Regalien gehöre? einer Frage, die ſeit einiger Zeit in Kurſachſen viele Federn in Bewegnng geſetzt hat. *)

Die Frage vom Rechte auf die Waldbienen, auf die Forſt- und Jagdfrohnen, auf die Fiſcherey in den Waldflüſſen und Bächen und Koppelfiſcherey, **) vom Floßrechte, vom Rechte der Theilung der Privatwaldungen, vom Märkerrechte, von einigen Servituten z. B. vom Rechte des Fußſteiges, des Weges, der Trift, Hut u. Weide, Waſſerleitung, vom

*) Die Frage iſt ſehr gründlich von Sixt. Jac. Kapf (Tüb. 1769.) und v. H. G. J. R. Pütter in den Erörter. u. Beyſpielen B. 3. unterſucht worden.

**) S. Erörterung XII.ᵗᵉ in v. Bülow's und Hagemann's practiſchen Erörterungen B. I. (Hannover, 1798. 4.)

vom Verbrechen der Gränzverrückung, des Holzdiebſtahls, vom Rechte, die Frevler zu pfänden u. a. m. gehören ebenfalls zu den Lehren, die der Juriſt nicht im Forſtrechte ſucht, aber der Forſtmann, wenigſtens in Anſehung des Weſentlichſten, muß ſuchen und finden dürfen.

IX) Das Märkerrecht iſt am Ende des Forſtprivatrechts beſonders abgehandelt.

Da der Gegenſtand, wegen deſſen eine Markgeſellſchaft ſich vereinigt hat, lediglich aus Hoheits- Eigenthums- und Dienſtbarkeitsrechten der Ober-Ein- und Ausmärker in Abſicht auf gemeinſchaftliche Waldungen und das darinn befindliche Wild beſtehet, ſo halte ich das Märkerrecht für einen Theil des Forſtrechts.

Es verdient noch immer einer beſonderen von der Forſthoheit, vom Waldeigenthum und von den Waldſervituten getrennten Abhandlung. Nicht, weil die Rechte, woraus es zuſammengeſetzt iſt, gemeinſchaftlich ausgeübt werden, weil die Waldungen der Märkerſchaft gemeinſchaftlich ſind; ſondern vielmehr, weil ſo viele Eigenheiten in dem Märkerweſen angetroffen werden, daß ihre Erklärung am beſten geſchehen kann, wenn man die Märkerrechte [ſollten ſie auch, wie die des Obermärkers, in das Forſtſtaatsrecht gehören, oder in das Forſtſtrafrecht, wie das Recht der Beſtrafung der Frevel und Rügen, womit allein das Märkergericht gewöhnlich beſchäftigt iſt, oder in die Lehre

Lehre vom Waldeigenthume oder von den Waldſervituten] ſämmtlich zuſammengeſtellt, und bey denen Rechten der Märker, welche nichts eigenes an ſich haben, auf die Orte verweiſet, an welchen ihrer in dem Forſtrechte gedacht wird.

Der Grund, warum das Märkerrecht an das Ende des Forſtprivatrechts geſetzt iſt, liegt darinn, daß die größte Anzahl der Märkerrechte Privatrechte ſind. Sind dieſe alle erklärt, und man läßt nun unmittelbar das Märkerrecht folgen, ſo verſteht man es leichter, und die Erklärung kann deſto kürzer ſeyn.

Ohne dieſen Grund würde ich es an das Ende des ganzen theoretiſchen Theils als eine Reviſion der Forſtrechte zum Behufe der märkerrechtlichen Veränderungen verwieſen haben, um ſo mehr, da dort auch der ſtrafrechtliche Theil des Forſtrechts ſchon da geweſen iſt, in dem Märkerrechte aber auch Strafſachen vorkommen.

Es ſind übrigens noch jetzt ſo viele Märkerſchaften in der Wetterau, im Heſſen-Darmſtädtiſchen und in der Nachbarſchaft, die in Weſtphalen und andern Orten nicht zu rechnen, daß man ſich wundern muß. Manche ſind darunter ſogar von beträchtlicher Ausdehnung. Diejenigen, welche H. Reg. R. von Zangen in ſeiner inſtructiven Abhandlung über Märkerrecht und über Märkergedinge [Gießen, 1800. 126 S. kl. 8.] namhaft gemacht hat, will ich hier nennen. 1) Die Goenſer Mark, begreift die den

drey

drey Gemeinden Kirchgoens, Pohlgoens und Ebersgoens zuſtehenden Waldungen in ſich. Ein Edelmann, Johann von Goens, war der erſte Obermärker aus dieſer ausgeſtorbenen Familie. Von dieſer Mark handelt H. von Zangen ausführlich. 2) die Linder Mark. 3) Die zu Rodheim im Oberamte Gießen. 4) Die Hochweiſeler. 5) Die Bingenheimer. 6) Die zu Echzell. 7) Die zu Berſtadt. 8) Die in der Gränze der Stadt Grüningen. 9) Die zu Homburg vor der Höhe oder Oberurſeler Mark. 10) Die Seulburger und Erlenbacher M. 11) Im Mainziſchen die Röder. 12) Diepurger und 13) Mörler M. 14) Die Bellersheimer. 15) Peterweiler 16) Oſtheimer. 17) Lindheimer. 18) Urber. 19) Biedesheimer. 20) Griedeler und 21) Carbener M. 22) Die zu Rodheim in der Wetterau. 23) Zu Altenſtadt u. Merlen. 24) Zu Grosgerau. 25) Zur Fuchſenhöle u. ſ. w. *)

X) Die

*) Wahrſcheinlich ſteht die Geſchichte der alten Marken, welche Theile eines Gaues alſo auch des Wettergaues waren, und die Bernhard in den Alterthümern der Wetterau (S. 153.) für eben das, was heut zu Tage Aemter ſind, hält, mit der Geſchichte der Holzmarken in der genaueſten Verbindung, welche zwar nicht beſtimmt als Holzmarken, doch aber als Marken in den älteſten Zeiten in den Urkunden erſcheinen. z. B. die Phetruilere Marca (Peterweil), die Rodoheimere Marca in Villa Suabilcheim (Schwalheim) u. a. m. S. Bernhard a. a. O.

X) Die Benennung: Forſtſtrafrecht für die Lehre von den Forſt- und Jagdverbrechen und Frevel habe ich der Benennung: Forſtcriminalrecht deshalb vorgezogen, weil der eigentlichen Wald- und Wildverbrechen eine kleine, aber der Forſt- und Jagdfrevel eine bey weitem größere Anzahl vorhanden iſt.

Der Name: Strafrecht paßt, eben ſo gut für die Verbrechen als für die Vergehen oder Frevel. Der Name: Criminalrecht, wenn er gleich auch von den Freveln und deren Beſtrafung gewöhnlich gebraucht wird, könnte zu dem Mißverſtändniß verleiten, daß entweder von nichts als von Verbrechen, oder doch größtentheils von Verbrechen die Rede ſeyn werde. Der Ausdruck: Strafrecht verleitet nicht dazu, da er ſowohl an die eigentlichen Criminalgeſetze als die Polizeyſtrafgeſetze erinnert; er bezeichnet die Sache, und ſo ſchien er mir zweckmäßiger.

XI) Unter den eigentlichen Waldverbrechen oder Forſtverbrechen, iſt des Verbrechens der Holzdevaſtation, Holzverwüſtung, Forſt- und Waldverheerung zuerſt gedacht worden.

Da, meines Wiſſens, in keinem Lehrbuche des peinlichen Rechts, auch in keinem der neueſten von Grolman, Tittmann und Feuerbach, dieſes Verbrechen erwähnt iſt, ſo iſt die Rechtfertigung, daß ich es als ein eigenes Verbrechen aufgeführt habe, zu erwarten, die ich auch nicht ſchuldig bleiben, ſondern, wahrſcheinlich

lich in dieſen Beyträgen, in einem beſonderen Aufſatze, liefern will.

In dem Feuerbach'ſchen Lehrbuche würde ich es in den Titel: Verbrechen gegen Geſetze der Güterpolizey [S. 381.] in dem Tittmann'ſchen in den Abſchnitt: von den Vergehen, durch welche der phyſiſche Wohlſtand der Bürger gehindert wird [S. 259.], in dem Grolman'ſchen in die Abtheilung B. Verbrechen, wodurch das gemeine Weſen mittelbar gefährdet wird einſchalten.

In ſo fern die Devaſtation von Staatsdienern, z. B. von Forſtbedienten, deren Aufſicht herrſchaftliche oder Privatwaldungen anvertrauet ſind, oder von ſolchen Staatsdienern, zu deren Beſoldung der Niesbrauch einer Waldung gehört, z. B. eines ſogenannten Pfarrholzes, geſchiehet, iſt ſie zu den Betrügereyen der Staatsdiener zu rechnen.

Unſtreitig kann ſie aber auch vom Eigenthümer ſelbſt geſchehen, und auch der Eigenthümer wegen der Verwüſtung ſeines Eigenthums als Verbrecher angeklagt und beſtraft werden *). Mit aller Behutſamkeit iſt jedoch hier=

*) Nach der Waldordnung für die K. K. öſterreichiſche Vorlande v. 1787. [in Müllenkampf's Samml. d. Forſtordnungen, Th. 1. S. 123. fg.] §. 23. ſoll der, welcher ohne Erlaubniß einen Wald aushauet, mit 400., der aber, welcher mehr Holz, als die be=

hierbey auf die Colliſion der Eigenthumsrechte der Privatperſonen und des Oberaufſichtrechts, des Staats Rückſicht zu nehmen. Wer das, was H. G. R. v. Burgsdorf mit großer Gründlichkeit vom Devaſtationsprozeß geſagt hat, erwägt, wird mir beypflichten, wenn ich dieſen Prozeß, für den Forſtmann ſowohl als für den Rechtsgelehrten, für eins der ſchwierigſten Geſchäfte halte. Die Baſis macht ein umfaſſendes Forſtgutachten aus.

XII) In Anſehung des Grundriſſes des Practiſchen oder Pragmatiſchen Theils iſt zu bemerken, daß dieſer Theil nicht nothwendig mit dem Theoretiſchen bey dem Vortrage zu verbinden iſt, ſo augenſcheinlich der Nutzen iſt, wenn die Fortſchritte des Zuhörers die Verbindung zulaſſen.

Ein jeder von beyden Theilen, der theoretiſche ſowohl als der practiſche, beſtehet für ſich; nur ſetzt der letztere den erſteren voraus.

Dem Geübteren wird auch der practiſche willkommen ſeyn, und der Ungeübte wird ihn noch ausſetzen können.

---

beſtimmte Eintheilung giebt, ſchlagen läßt, mit 200 Gulden beſtraft werden. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Holzverwüſtung nicht blos durch das gänzliche Holzaushauen, oder einen unverhältnißmäßig ſtarken Holzhieb, geſchiehet, ſondern auch durch eine Menge von andern Forſtordnungswidrigen Handlungen, wohin ſogar auch die gehört, daß entweder gar keins oder viel zu wenig Holz in dem Walde gehauen wird.

Vierter

Vierter Beytrag.

Daſeyn eines gemeinen deutſchen Forſtrechts.

Die gewählte Anordnung meiner zu Vorleſungen beſtimmten Grundſätze des Forſtrechts erlaubt es nicht, mich darum in dem Grade über die Frage: ob Deutſchland ein gemeines Forſtrecht habe? zu verbreiten, als ich es, um ganz verſtanden zu werden, wünſchte.

Ich will es aus dieſem Grunde in den gegenwärtigen Beyträgen thun, und hierauf in den Grundſätzen verweiſen.

Den Anlaß zur Würdigung dieſer Frage finde ich nicht ſo ſehr in dem Intereſſe, welches ſie überhaupt hat, oder in einem Wahne, daß ſie meines Scherfleins bedürfte, als vielmehr in der Weitläufigkeit, womit ſie in dem beliebten von Moſer'ſchen Forſtarchive an zwey verſchiedenen Orten im Band X. N. 2. und Band XII. N. 4. unterſucht, und doch, wenn mich nicht alles trügt, nicht ganz genügend beantwortet worden iſt. Ich will damit nicht ſagen, daß dieſe Abhandlungen nicht dem Rechtsgelehr-

gelehrten bekannter zu werden verdienten, als ſie es zu ſeyn ſcheinen. Sie ſind deſſen allerdings würdig.

Wenn man ſich nun erinnert, daß meine Bemühungen für die Erläuterung des Forſtrechts zunächſt für den Forſtmann beſtimt ſind, und daß ich dabey mein Augenmerk auf die Bücher, welche gewöhnlich in deſſen Händen ſind, richte, in der guten Abſicht, zum Beſten der höhern Forſtwiſſenſchaft auf die juriſtiſchen Abſchnitte in ſolchen Büchern den Forſtmann aufmerkſam zu machen; ſo wird man den Anlaß zu gegenwärtigem Aufſatze hinreichend finden.

Man erwarte aber keine ins Einzelne gehende Würdigung der beyden Abhandlungen im Forſtarchive, die mich nothwendig lange aufhalten müßte.

Man prüfe nur meine Meinung und Gründe, vergleiche ſie mit den im Forſtarchive angegebenen, und wähle.

* * *

Das Forſtrecht iſt ein Aggregat von Rechtsſätzen, welche die Waldungen und das Wild zum Gegenſtande haben, oder das geſammte Forſtweſen überhaupt betreffen, und welche aus dem Staatsrechte, aus dem Privat- und Criminalrechte, mit Hinzufügung einiger wenigen aus dem Lehnrechte, entlehnt ſind.

Wenn

Wenn man nun die Frage aufwirft: ob in Deutſchland ein gemeines Forſtrecht angetroffen werde?: ſo müßte es wohl am natürlichſten ſeyn, ſie mit Rückſicht auf den verſchiedenartigen Stoff, aus welchem das Forſtrecht in Deutſchland zuſammengeſetzt iſt, zu beantworten. Denn die gewöhnliche Vorſtellung, nach welcher man ſich das Forſtrecht nur als einen Theil des deutſchen Privatrechts denkt, iſt der wahren Natur des Forſtrechts zuwider, und führt am Ende zu der Nothwendigkeit, die Exiſtenz eines gemeinen deutſchen Forſtrechts von der Exiſtenz eines gemeinen deutſchen Privatrechts ganz allein abhängig zu machen, und ſo ſich in das weite Feld der vielen hiſtoriſchen, philoſophiſchen und juriſtiſchen Fragen ohne Noth zu verlieren, welche ſeit mehreren Jahrzehnten über das Daſeyn eines gemeinen deutſchen Privatrechts, und ſeit wenigen Jahren von den würdigen Rechtslehrern H. Hofr. Runde und H. Juſtizr. Hufeland mit vieler Gelehrſamkeit und vielem Scharfſinne ſind erörtert worden.

Allerdings läßt man der Natur des Forſtrechts ſchon mehr Gerechtigkeit widerfahren, wenn man entweder die Waldungen und Forſten unter diejenigen Sachen, welche nicht blos als Gegenſtände des Privateigenthums angeſehen werden, zählt, oder wenn man das Forſtrecht für einen Theil eines Regierungsprivatrechts erklärt.

Doch ſcheint mir beydes, um des criminal- oder ſtrafrechtlichen Theils des Forſtrechts willen,

willen, der Sache noch nicht ſo ganz Genüge zu thun.

Die Frage von dem Daſeyn eines gemeinen deutſchen Forſtrechts wäre alſo, meiner Einſicht nach, in ſo viele Fragen zu vereinzeln, als beſondere Rechtsfächer ſind, woraus das Forſtrecht amalgamirt iſt.

I) „Iſt alſo das, was ich Forſtſtaatsrecht nenne, ein gemeines Recht für Deutſchland?“

So hieße die erſte Frage. Sie iſt ohne Zweifel zu bejahen.

Man mag das unſtreitige Recht eines jeden deutſchen Staats zur ſtrengen Aufſicht auf die Forſt- und Jagdwirthſchaft aus dem deutſchen Staatsrechte, oder aus dem allgemeinen von jenem in dieſem Puncte ſehr wenig abweichenden Staatsrechte *) herleiten; ſo wird in beyden Fällen Niemand leugnen, daß eben dies Forſthoheits- oder Forſtſtaatsrecht, mit den einzelnen darinn liegenden Rechten, ein gemeines in ganz Deutſchland, wo nicht Particularrechte eine Abweichung enthalten, anwendbares Recht ſey. Und vielleicht mehr, als ein anderes Hoheitsrecht; indem die Particularrechte in dieſem Stücke der Hoheitsrechte weniger als in anderen abweichen, wenigſtens in Abſicht auf die weſentlichen Puncte.

Wenn daher die beſondere Verfaſſung in Kurſachſen, im Kurbraunſchweigiſchen

*) Vergl. Nettelbladt an dem in dieſen Beyträgen S. 26. angeführten Orte.

ſchen, im Würtembergiſchen im Mecklenburgiſchen und in einigen andern deutſchen Staaten, in welchen die Rechte der Forſthoheit eine Einſchränkung leiden, ſo ſind ſie doch nicht in dem Grade eingeſchränkt, daß die Landesherrn nicht doch das wahre Recht der Oberaufſicht hätten, wenn es gleich in der Anwendung ſelbſt, in Anſehung der Wirkungen, und der Mittel, welche nach den Landesverträgen der Landesherrſchaft zuſtehen, um die Poſtulate und Vorſchriften einer vernünftigen Forſtwirthſchaft durchzuſetzen, ſo wie in Anſehung des Standes der Waldeigenthümer, oder der Privilegien des Landgutes, zu dem Waldungen gehören, und in anderen Rückſichten, modificirt iſt.

Ich könnte dies mit den berühmten Erbvergleichen, mit dem Mecklenburgiſchen und dem Würtembergiſchen, beweiſen. *) Es ſoll mir aber hier hinreichend ſeyn, mich auf die darinn befindlichen das Forſtweſen betreffenden Stellen nur zu beziehen.

*) Der Mecklenburgiſche Erblandesvergleich iſt vom Jahr 1755., und der Würtembergiſche Erbvergleich v. J. 1771. oder eigentlich 1770. So wie beyde für das Studium der Particularrechte, ſo ſind ſie auch für das Studium der Forſtwiſſenſchaft von Wichtigkeit. Aus dem Letztern muß ich ſo viel wenigſtens bemerken, daß [Claſſe 5. § 2.] der Herzog Carl den Landſtänden etwas verſpricht, was ſehr rühmlich iſt. Er verſpricht: „ſolche Anſtalten treffen zu laſſen, daß die Herzoglichen Eigenen Waldungen in Forſtmäßigen Stand erhalten, daß dawider Vorgegangene abgeſtellt, und allen ſonſten beſorglichen nachtheiligen Folgen für Höchſtdero Haus und Land vorgebeugt werde:“

II) Die zweite Frage wäre:

„Iſt das Forſtprivatrecht für Deutſchland ein gemeines Recht?“

Um dieſe Frage befriedigend zu beantworten, theilen wir ſie wieder nach den verſchiedenen Rechtstheilen, aus welchen das Forſtprivatrecht zuſammengeſetzt iſt.

1) Zuerſt iſt dahin das Römiſche Privatrecht zu rechnen. Daß aus demſelben manche in das Forſtrecht im ausgedehnteren Sinne, in welchem ich es gewöhnlich nehme, einſchlagende Fragen, brauchbar für Deutſchland, erörtert werden können und müſſen, leidet keinen Zweifel. Vielleicht hat man den Einfluß und die Anwendbarkeit mancher Römiſcher Rechtsſätze auf unſer Forſtrecht bisher nicht hinlänglich anerkannt?

Da aber das Römiſche Privatrecht in Deutſchland, wie notoriſch iſt, die Kraft eines gemeinen Rechts hat, ſo folgt daraus, daß auch die auf das deutſche Forſtweſen anwendbaren Römiſchen Rechtsſätze ebenfalls dieſelbe Kraft haben müſſen.

2) Auch aus dem Lehnrechte können einige das Forſtweſen betreffende Rechtsfragen entſchieden werden. Man denke nur an die Fälle, in welchen eine Belehnung den Rechtsgrund zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit enthält. Wenn gleich alsdann nicht immer in Streitigkeiten über eine ſolche Jagdgerechtigkeit der

der Recurs zu dem Lehnrechte erforderlich iſt, ſo iſt er es doch zuweilen. Wenn der Lehnbrief ſagt, der Beliehene werde beliehen: „mit aller Jagd, mit allen Jagden:" und die Frage entſteht, ob darunter auch die hohe Jagd verſtanden ſey (eine oft genug vorgekommene Frage) ſo iſt freylich dieſelbe nicht blos aus dem befragten Lehnverhältniſſe und den Lehnrechten zu entſcheiden; daß ſie aber immer, ohne das Lehnrecht im geringſten zu Hülfe zu nehmen, befriedigend entſchieden werden könnte, läßt ſich nicht behaupten. Nicht anders verhält es ſich in manchen Streitigkeiten über Forſt- und Jagdgerichtsbarkeit oder über die Benutzung der Producte der Waldungen, oder über eine Waldſervitut, wenn die Befugniß zu einem oder dem anderen dieſer Gerechtigkeiten ſich auf Belehnung und Lehnbriefe gründet. Waldungen und Jagd, ſind oft die wichtigſte Revenüe der adlichen Vaſallen; deshalb ſind der Streitigkeiten zwiſchen ihnen und den Lehnhöfen oder Lehnkammern über die Gränzen dieſer Revenüe, über die Verbindlichkeit der Vaſallen, ſich bey ihrer Forſtwirthſchaft den Verordnungen der Forſthoheit zu fügen, ſo wenige nicht.

In ſolchen Fällen müſſen zuweilen Grundſätze des Lehnrechts gebraucht werden, um einen in das Forſtrecht einſchlagenden Fall mit Gründlichkeit zu würdigen.

Das Lehnrecht iſt notoriſch ein gemeines Recht für Deutſchland, es ſey die Rede vom fremden oder einheimiſchen Lehnrechte, folglich iſt

auch das Forſtlehnrecht, wie ich es hier der Kürze wegen nennen möchte, ein gemeines Recht.

3) Den meiſten Stoff giebt dem Forſtprivatrechte das gemeine deutſche Privatrecht. Ich will den aus dieſem Stoffe gebildeten Rechtskörper hier das deutſche Forſtprivatrecht im ſtrengern Sinne nennen.

Dieſes iſt nun offenbar ein Theil des gemeinen deutſchen Privatrechts, folglich wenn von dem Ganzen deſſelben die Eigenſchaft der Gemeinheit mit Grund behauptet werden kann, ſo muß dieſe Behauptung auch von einem Theile gültig ſeyn.

Es wird nun aber von verſchiedenen Gelehrten, hauptſächlich von H. Juſtizrath Hufeland, *) noch ſehr widerſprochen, daß wir ein gemeines deutſches Privatrecht würklich hätten, ungeachtet der guten Gründe, welche für deſſen Daſeyn H. Hofrath Runde **) aufgeſtellt hat.

Zu meinem Zwecke reicht es hin, die beßten Gründe, welche für die Exiſtenz eines gemeinen anwendbaren deutſchen Privatrechts bisher angeführt ſind, hier kurz anzugeben. 1) Wir haben

*) In der Abhandl. III. ſ. Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der poſitiven Rechtswiſſenſchaft, Stück I. und in der Allg. Liter. Zeit. Jahrg. 1797. N. 17.

**) In d. Grundſätzen des gemeinen deutſchen Privatrechts §. 7. und 79 - 82. in den 3 Auflagen, Göttingen, 1791, 1795, 18..

haben allgemein verbindliche Reichsgeſetze, welche viel zum Privatrechte Gehörendes enthalten; 2) giebt es gemeine Gewohnheitsrechte in Deutſchland, und ſelbſt der Gebrauch des römiſchen Rechts in Deutſchland iſt unter den in jeder Rückſicht gemeinen Gewohnheiten obenan zu ſetzen; und was 3) in Ermangelung ſolcher poſitiven gemeinen deutſchen Rechte aus der Natur der Sache, oder eines den Deutſchen eigenen, durch Geſetze, Gewohnheit oder Vertrag unter Privatperſonen anerkannten Rechtsinſtituts, richtig gefolgert werden kann, iſt ebenfalls ſo gemein gültig und geltend, als die geſunde Vernunft; und hat in Entſcheidung der Streitigkeiten, wie andere Grundſätze eines hypothetiſchen Vernunftrechts, in jedem Falle Anwendung, wo es an poſitiven Beſtimmungen fehlt. Bey der ſehr dürftigen und mangelhaften ſowohl allgemeinen als beſondern deutſchen Legislation, tritt aber dieſer Fall bey den deutſchen Rechtsinſtituten viel öfters, als bey denen ein, welche Gegenſtände der fremden Rechte ſind. — Der deutſche Gerichtsgebrauch bringt ſie unter dem freylich zweydeutigen Namen von natürlicher Billigkeit oder richterlichem Ermeſſen täglich zur Anwendung. *)

Für das Forſtrecht halte ich die zweyte und dritte Quelle für ergiebig. Beſonders die dritte, die Natur der Sache. Iſt man in Anſehung irgend eines Rechtsinſtituts wenig in Verlegenheit, die Quellen ganz beſtimmt anzu-

*) Eigene Worte von H. Runde a. a. O. §. 80.

anzugeben, aus welchen man die Natur des Rechtsinſtituts kennen lernen und darſtellen ſoll, ſo iſt man es, meiner jetzigen Einſicht nach, gewiß bey dem Forſtrechte. Ich will mich näher erklären.

Es exiſtirt ein oberſter Grundſatz, der höher iſt, als ſämmtliche zum geſammten Forſt- und Jagdweſen gehörigen großen und kleinen Rechte u. Gerechtigkeiten, ein Grundſatz, welchem für alle dieſe Rechte die Eigenſchaft einer Bedingung ohne die nicht zuzugeſtehen iſt. Er lautet:

„Die Cultur des Holzes und die Cultur der Felder iſt für den Staat abſolut nothwendig; weit nothwendiger als die vollkommene Ausübung der Forſt- und Jagdrechte. Kann alſo die Holz- und Feldcultur unumſtößlich gewiß mit der Ausübung der Forſt- und Jagdrechte nicht beſtehen, ſo müſſen dieſe weichen, ſie müſſen eingeſchränkt werden.“

Man iſt aber heutzutage in der Forſt- und Feldwirthſchaft viel zu weit vorgerückt, um ungewiß darüber zu ſeyn, in wie fern in einem Diſtricte von einer gegebenen Beſchaffenheit Wald- und Jagdrechte von beſtimmtem Umfange neben der für dieſen Diſtrict unerlaßlichen Holz- und Feldcultur würklich beſtehen können. Tüchtige Forſtmänner wiſſen dies auf das genaueſte, und zwar in Abſicht auf alle und jede Wald- und Jagdrechte, zu beſtim-

beſtimmen. Man erſtaunt, wenn man die Gewißheit der vielen juriſtiſch wichtigen Reſultate ſiehet, welche z. B. aus einer kunſtmäßigen Taxation der Forſten ſich ergeben, aus einer Taxation, die nicht, wie Jemand i. J. 1794. vorſchlug *), nach dem bloßen Augenmaaße, ſondern gründlich nach Anleitung der vortreflichen Schriften des H. Geh. F. R. Hennert**) u. des H. Ob. F. R. Hartig***) geſchiehet. Hier iſt ſelten etwas ſchwankendes, und oft wahre mathematiſche Gewißheit.

Dieſer oberſte Grundſatz leuchtet überall im ganzen Forſtrechte, es ſey die Rede von den Rechten der Forſthoheit, von den Rechten der Wald- oder Jagdeigenthümer, oder derer, die aus einem anderen Rechtsgrunde an den Producten des Waldes oder an dem Wilde Theil nehmen, oder endlich von Beſtrafung der Wald- und Jagdverbrechen oder Frevel, durch. Allenthalben kommt man auf denſelben als auf den letzten Grund zurück.

Er iſt es nun, in welchem die Natur des Forſtrechts ihre beſtimmte hauptſächlichſte Quelle findet.

Gerade

*) S. Staatswiſſenſchaftliche und juriſtiſche Literatur, 1794. Septbr. S. 98.

**) In zwey Theilen, Berlin 1791. u. 1795. gr. 8.

***) Gießen, 1795. gr. 8. S. von beyden des H. Bergr. Gatterer allg. Repertor. der Forſtwiſſenſchaftlichen Literatur, B. II. (Ulm 1796. gr. 8.) S. 75-76.

Gerade für die Entſcheidung der wichtigſten Streitigkeiten aus dem Forſtrechte giebt er eine ſichere beſtimmte Norm.

Ohne im mindeſten der Forſthoheit oder den Privatperſonen zu nahe zu treten, läßt ſich daraus die wichtigſte und häufigſte Streitigkeit, die über die Gränzen der Forſthoheitsrechte [und natürlich auch über die Gränzen der Befugniſſe der Privatberechtigten, weil da, wo jene aufhören, dieſe anfangen] entſcheiden, denn auch die Cultur des Holzes und der Felder, der wahre Grund und Probierſtein aller Forſthoheitsrechte, darf nicht ins Unendliche gehen, mithin auch das Forſthoheitsrecht nicht.

Es laſſen ſich daraus die Streitigkeiten zwiſchen den Waldeigenthümern und Waldberechtigten, zwiſchen den letzteren untereinander, zwiſchen beyden und den Landbauern, über Verwüſtungen der Wälder und Felder, über Schonungen und Schläge, über Wildſchäden und Pfändungen und andere wichtige Puncte rechtlich beylegen.

Ich möchte ſagen, daß eben daraus diejenigen Fälle erörtert werden können, welche reine Forſtrechtsfälle ſind, welche dem Forſtrechte eigenthümlich ſind. Auf die übrigen Fragen und Fälle, welche, nur mit Veränderung des Objects, eben ſo gut in Anſehung anderer Rechtsinſtitute entſtehen, und welche mit der Holz- und Feldcultur nicht in Colliſion kommen, wo alſo auch der oberſte Grund-

Grundſatz keine Anwendung leidet, kommt es nicht weſentlich an.

Wenn wir nun von einem Forſtrechtsfalle von poſitiven Geſetzen und Gewohnheitsrechten verlaſſen ſind, ſo bietet die Natur der Sache einen hinreichenden Stoff dar, um Entſcheidungsnormen zu gewinnen.

Ich halte nach dem bisherigen alſo auch das deutſche Forſtprivatrecht für ein gemeines Recht für Deutſchland.

III) Die dritte Frage:

„Iſt das Forſtſtrafrecht ein ſolches „gemeines Recht?“

beantwortet ſich von ſelbſt bejahend, wenn man an die Eigenſchaft der Quelle denkt, aus welcher es abgeleitet wird.

Das ganze deutſche Straf- oder Criminalrecht hat unſtreitig die Natur eines gemeinen Rechts.

Nun muß das, was vom Ganzen gilt, auch von einem Theile deſſelben gelten, folglich iſt auch das deutſche Forſtſtrafrecht ein gemeines Recht.

Fünfter

Fünfter Beytrag.

Das Forſtrecht der vier neu errichteten Departemente auf dem linken Rheinufer.

I.

Die Wiſſenſchaften gehören nicht einem Volke, ſie gehören allen Völkern der Erde an. Sie ſind der Berührungspunct, in welchem alle Völker der Erde zuſammentreffen. Sie ſind das unermeßliche und anmuthige Gefilde, wo die gebildete Claſſe aller Völker der Erde mit derjenigen, die es werden will, zu einem Zwecke, nemlich zur Verbreitung der Cultur, ohne alle Rückſicht auf Abkunft und Regierungsverfaſſung, verſammelt iſt. Nicht Ruſſen oder Deutſche, nicht Dänen oder Italiener, nicht Spanier oder Americaner, nicht Franzoſen oder Engländer, ſind hier mit dem großen Werke des Wechſelns der Ideen über die Tauſende der Mittel zur Erreichung jenes Gemeinzweckes beſchäftigt, ſondern der lehr- und lernbegierige Theil der Menſchheit, gleich viel, ob er in Norden oder

oder Süden, oder in Oſten oder Weſten gebohren würde. Hier geſchieht die gegenſeitige Mittheilung der guten und brauchbaren Gedanken über alle Gegenſtände der Wiſſenſchaften, eben weil ſie gut ſind, ohne nach dem Himmelsſtriche zu forſchen, unter welchem ſie erzeugt wurden.

Auch in der Rechtswiſſenſchaft hat die Tendenz nach dem, was Recht iſt, mit Vorbeygehen der Unterſuchung über das Land, wo dieſes Recht gilt, ihren anerkannten Werth. Nicht etwa nur in Schweden oder Spanien oder ſonſt in einem Reiche, werden die Rechte benachbarter Staaten zu den Hülfsmitteln bey der Erlernung der Rechtswiſſenſchaft gezählt, ſondern auch in unſerem deutſchen Reiche; und unter den benachbarten Völkern, deren Rechte als Hülfsmittel z. B. bey den Studium des deutſchen Privatrechts gebraucht werden ſollen, werden außer den Schweitzern, Engländern, Niederländern, Schweden, Dänen, Liefländern, Curländern, Preußen u. Polen, ausdrücklich auch die Franzoſen genannt. *)

Wenn aber gar das benachbarte Volk einem Reiche ſo nahe angehet, als die Bewohner der vier neu errichteten Departemente auf dem linken Rheinufer dem deutſchen Reiche, deſſen beſtimmter Theil der ſchöne Diſtrict dieſer Departemente noch vor einigen Monaten ausmachte, und welches Abkunft, Sprache und Sitten mit ihren

---

*) Runde, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, §. 94.

ihren Bewohnern theilt; dann intereſſirt das Recht ſchon in dieſer Rückſicht den Nachbarn, und der Sprachgebrauch verſtattet, es im allgemeinen Sinne einheimiſch zu nennen. Es iſt bekannt, daß das deutſche oder germaniſche Recht überhaupt alle die Rechte unter ſich begreift, welche bey Völkern deutſcher Abkunft entſtanden und befolgt ſind *) Sollte man die in den uns leider entriſſenen deutſchen Ländern auf dem linken Ufer des Rheins geltenden Rechte nicht mit gleichem Rechte deutſche oder germaniſche Rechte im allgemeinen Verſtande nennen dürfen?

II.

Dies ſind allein die Gründe, welche mich bewogen haben, eine Darſtellung des durch die neueſten Forſtgeſetze in den vier neu errichteten Departementen auf dem linken Rheinufer gebildeten Forſtrechts zu liefern. Es ſind in dieſer neuen Forſtordnung viele Vorſchriften, welche bey Kennern Beyfall finden werden, und es iſt zu erwarten, daß das Anwendbare mit der gehörigen Vorſicht angewendet werde. Man nehme das Gute, wenn es auch für uns gut iſt, blos weil es gut iſt, ohne zu unterſuchen, von welcher Nation es herrührt. Iſt das hier Folgende doch für Deutſche gegeben. Iſt es doch gleichgültig, wenn die Forſtwirthſchaft durch gewiſſe forſtwirthſchaftliche Grundſätze wirklich gewonnen hat, ob ſie vom linken oder rechten Ufer des Rheins

*) Runde, a. a. O. §. 1.

Rheins herkommen; ſo wie es gleichgültig iſt, wenn Jemand aus dem Waſſer gezogen iſt, ob der, welcher dieſe ſchöne That verrichtete, an jenem oder an dieſem Ufer gebohren iſt.

Wie die Forſtverfaſſung des rechten Rheinufers aus Gegenden wo die neuen Fortſchritte der Forſtwirthſchaft zur Anwendung gebracht ſind, für die auf dem linken Rheinufer in Abſicht auf viele beſſere Grundſätze inſtructiv ſeyn muß; ſo wird dies auch die Forſtdirection des linken Rheinufers für die auf dem rechten Ufer ſeyn.

III.

Das Geſetz, aus welchem ich hier das neueſte Forſtrecht des linken Rheinufers darſtellen will, macht einen Theil der ſogenannten Verwaltungsordnung aus. Dieſe iſt aber in den Verordnungen für die vier neu errichteten Departemente auf dem linken Rheinufer, bekannt gemacht vom Regierungs-Kommiſſär und zwar in den beyden Theilen, welche zu Mainz bey A. Craß, nach der franzöſiſchen Zeitrechnung im VI. und VII. Jahre, in 4. gedruckt worden ſind, enthalten.

Die Verwaltungsordnung zerfällt in Abſchnitte nach den Materien und in Paragraphen, welche ohne Rückſicht auf die Materien durch die ganze Verwaltungsordnung fortgezählt ſind.

Die

Die Paragraphen, worinn die Forſtverwaltung abgehandelt iſt, ſind §. 413 - 622. [in dem Theile vom Jahre VI.] und §. 776 - 825. [in dem Th. v. J. VII.]

Ich werde von demjenigen, was zur eigentlichen Forſtdirection und Forſtwirthſchaft gehört, nur ſo viel anführen, als erfordert wird, um den juriſtiſchen Theil beſſer zu verſtehen.

Die faſt bey jedem Paragraphen allegirte einzelne Verordnung oder allegirten Artikel derſelben laſſe ich unwiederholt, und um nicht einen jeden Satz mit dem Paragraphen, aus dem er genommen iſt, belegen zu müſſen, gleichwohl aber das Nachſchlagen der Quelle ſelbſt zu erleichtern, ſoll bey jeder Ueberſchrift der Abſchnitte die Zahl der Paragraphen angegeben werden, woraus der Abſchnitt beſteht.

Die Sätze ſelbſt könnten ſyſtematiſch an einander gereihet werden, oder in der Ordnung, welche die Verwaltungsordnung beobachtet hat. Jenes hat den Vortheil, den überhaupt ſyſtematiſche Vorträge des Inhalts einer Geſetzſammlung gewähren, aber auch den Nachtheil, der ihnen eigen iſt, daß man bey aller guten Abſicht und Aufmerkſamkeit in die Gefahr geräth, dem Willen des Geſetzgebers nicht völlig getreu zu referiren. Dieſes ſichert ſchon durch die Nothwendigkeit, die Gedankenfolge nach der des Geſetzgebers zu richten, vor dieſer Gefahr, *) ſetzt den

*) Aus meiner Erfahrung weiß ich, daß ein Geſetz, wenn es vollſtändig, wie es da iſt, ſo daß es an und

den Beurtheiler des Auszugs beſſer in den Stand, die Richtigkeit und Vollſtändigkeit deſſelben zu würdigen, und iſt dem Geſchäftsmanne, ſo wie einem Jeden, der das Original nachſchlagen will, eine Erleichterung. Zwar kann für dieſe letzte Abſicht durch fleißiges Verweiſen auf den Artikel, der den Stoff zu dem Satze lieh, einigermaßen geſorgt werden; aber das viele Citiren und Verweiſen, welches, wenn es vollſtändig geſchehen ſollte, hier nöthig wäre, würde außerdem, daß es ein typographiſcher Mißſtand iſt, ſelbſt für den Leſer läſtig ſeyn.

Zuerſt

---

und für ſich ſelbſt einen beſtimmten deutlichen Sinn giebt, ausgehoben und unter eine Kategorie gebracht wird, unter welche es vom Geſetzgeber nicht rangirt iſt, zuweilen einen andern Sinn zuläßt. Die Rubrik, unter welcher ein Satz ſtehet, und die Geſellſchaft von Sätzen, worinn er verſetzt iſt, haben oft einen auffallenden Einfluß auf die Deutung und den Sinn des Satzes. Ich rede nicht von ſolchen, die aus dem Zuſammenhange gehoben, und außer demſelben unverſtändlich ſind, ſondern von ſolchen, welche, man verſetze ſie wohin man wolle, durch ſich ſelbſt einen beſtimmten klaren Begriff ausdrücken. Ich verſuchte anfangs mit den obigen Forſtrechtsſätzen eine beſſere Anordnung im Einzelnen, als mir die vom Geſetzgeber beobachtete zu ſeyn ſcheint, glaubte aber bald, den Verſuch unvollendet laſſen zu müſſen.

Sätze und Menſchen ſind ſich darinn ähnlich, daß, wenn man ſie unter eine andere Rubrik, einen anderen Stand, in eine andere Geſellſchaft bringt, ſie da oft nicht dieſelben ſind, ſie ganz anders erſcheinen, als an dem vorigen Platze.

IV.

Zuerſt will ich die Rubriken, nach der in der Verwaltungsordnung zum Grunde liegenden Folge, hieher ſetzen:

„Verfügungen in Polizeiſachen.
[§§. 197 bis 622. einſchl.]

Jagd der ſchädlichen Thiere. §. 413 ⸗ 423.
Anſtellung von Feldwächtern. §. 424 ⸗ 443.
Forſt ⸗ Polizey. §. 444 ⸗ 451.
Strafen, Geldbußen ꝛc. §. 452 ⸗ 469.
Erhaltung der Wälder. §. 470 ⸗ 484.
Von den Waldungen, die der Forſtverwaltung unterworfen ſind. §. 485 ⸗ 490.
Ernennung zu den Aemtern, Unvereinbarkeit u. Abberufung der Forſtagenten. §. 491 ⸗ 495.
Verrichtungen der Förſter. §. 496 ⸗ 510.
Verrichtungen der Inſpectoren. §. 511 ⸗ 532.
Verrichtungen der Konſervatoren. §. 533 ⸗ 561.
Verrichtungen der Verwaltungs ⸗ Korps u. Munizipalitäten in Betreff der Forſtverwaltung §. 562 ⸗ 567.
Von der Betreibung (?) der Wald ⸗ Frevel. §. 568 ⸗ 582.
V. der Verwaltung der den Gemeinheiten von Einwohnern gehörigen Waldungen. §. 582 ⸗ 622.“

* Hier folgen bis zum 775ten §. der Verwaltungsordnung andere hieher nicht gehörige Gegenſtände. Und dann wieder

„Polizei und Verwaltung des Forſtweſens. §. 776 ⸗ 777.

Ver⸗

Verantwortlichkeit der Verwaltungskorps und der Agenten der Forſt-Verwaltung. §. 778-782.

Ordentliche und außerordentliche Holzhiebe. §. 783-790.

* Zerfällt in drey nicht überſchriebene Abſchnitte.

Waldweide. §. 791-802.

Eichelnleſe in den Nationalwäldern. §. 803-806.

Polizei des Fiſchfanges und des Waſſerlaufes. §. 807-825."

* Dann folgen: Polizei der Journale, Polizei der Papiermühlen, Polizei der Zergliederungsſäle u. ſ. w.

V.

Die oberſten Forſtbedienten heißen: General-Konſervatoren der Waldungen. Es ſcheint, es ſind ihrer mehrere. Sie bilden zuſammen das oberſte Forſtcollegium, welches den Namen: General-Konſervation der Waldungen, oder den einfacheren: Forſtverwaltung führt. Ihr Geſchäftskreis ſcheint mit dem Geſchäftskreiſe des oberſten Forſtcollegiums in einem deutſchen Staate von gleichem Umfange zu ſeyn. In Erwägung der jetzigen geographiſchen Größe von Frankreich muß alſo die Menge der Geſchäfte der General-Konſerva-

toren außerordentlich ſeyn. Sowohl durch Kommiſſäre oder Agenten als unmittelbar durch ſich ſelbſt, ertheilen die General-Konſervatoren die nöthigen Befehle.

Unmittelbar unter ihnen ſtehen und folgen zunächſt auf ſie, die Konſervatoren der Waldungen oder General-Inſpectoren ſämmtlicher Departemente.

Die Departemente ſind in Wald-Inſpectionen getheilt. Einer jeden Wald-Inſpection ſteht ein Wald-Inſpector vor, der ohne weiteren Zuſatz: Inſpector genannt wird.

Die Inſpectionen ſind in Forſten getheilt. Den Forſten ſind: Förſter vorgeſetzt.

Alle Forſtbedienten folgen alſo und ſind auf dieſelbe Weiſe einander zunächſt ſubordinirt, wie nachſtehet:

1. General-Konſervatoren oder die Forſtverwaltung, oder deren Kommiſſäre oder Agenten.

2. Konſervatoren oder General-Inſpectoren der Departemente.

3. Inſpectoren.

4. Förſter.

Ich habe dieſes Subordinationsverhältniß im Ganzen nirgends beſtimmt ausgedrückt gefunden. Ich habe es vielmehr aus den einzelnen Artikeln, in denen die Verrichtungen einzelner Claſ-

Claſſen der Forſtbedienten vorkommen, zuſammengeſtellt. Sollte etwa ein Irrthum vorgefallen ſeyn, ſo bitte ich um Entſchuldigung.

Es folgt nun der Vortrag des Forſtrechts ſelbſt in der Ordnung, in welcher die oben angegebenen Ueberſchriften auf einander folgen. Ich ſchränke mich jedoch dabey auf diejenigen Geſetze ein, welche in den beyden letzten Jahrzehnten gegeben ſind. Die älteren ſind bekannt.

Jagd der ſchädlichen Thiere.

[Geſetze v. d. J. 1791 u. 1796.]

Ungeachtet des Verbotes, in den National-Waldungen zu jagen, ſollen darinn und auf den Feldern, alle drei Monate und öfters, wenn es nöthig iſt, allgemeine oder beſondere Treib- und Klopf-Jagden gegen die Wölfe, Füchſe, Dächſe und andere ſchädlichen Thiere angeſtellt werden. Sie geſchehen unter der Leitung der Forſt-Agenten. Für jeden Kopf einer trächtigen Wölfin iſt eine Prämie von 50 Livres, für jeden Kopf eines Wolfes 40 Livres, und eines jungen Wolfes 20 Livres bewilligt. Wer einen Wolf, er ſey wütend oder nicht, wenn er erwachſene Menſchen oder Kinder angefallen hat, tödet, erhält eine Prämie von 150 Livres.

* Auf den Kopf eines andern ſchädlichen Thieres iſt keine Prämie geſetzt.

VII.

Anſtellung von Feld-Wächtern.

In jeder Gemeinde ſoll wenigſtens ein Feldwächter angeſtellt werden; die Munizipalität hat über die Nothwendigkeit einer größern Anzahl zu entſcheiden. Jeder Eigenthümer iſt befugt, für ſeine Güter einen eigenen Feldwächter zu halten; er iſt verbunden, denſelben von dem Gemeinderath annehmen zu laſſen; dieſe Befugniß kann ihn dennoch nicht befreyen, zu dem Gehalte des Feldwächters der Gemeinde beizutragen. Was die in den National- und Privatwaldungen begangenen Frevel betrifft, ſo ſoll der Schadenerſatz und die Geldbuße proviſoriſch von den Gerichtshöfen, nach dem wirklichen Werthe des Holzes, beſtimmt werden. — Die Erhaltung der Erdfrüchte iſt der Aufſicht und der Wachſamkeit aller guten Bürger anbefohlen. Vor dem Hauptausgange einer jeden Gemeinde ſoll folgende Aufſchrift aufgeſtellt werden: Bürger, achtet das Eigenthum und die Producte Anderer; ſie ſind die Früchte ihrer Arbeit und ihres Fleißes: —

* Hier folgen noch viele Artikel, wodurch zum Theil ältere Geſetze erneuert werden. Darunter ſind auch mehrere Artikel der Waſſer- und Forſtordnung vom M. Auguſt 1669.

VIII.

Forſt-Polizey.

Unter dieſer Ueberſchrift ſind ganze Artikel aus dem 27. Titel der Waſſer- und Forſt-Ordnung v. J. 1669. ausgezogen und erneuert, in folgender Ordnung: Art. 19. 21. 22. 32. 33. 43. 4. 5. Sie enthalten das Verbot folgender Handlungen mit dabey bemerkten Strafen: Aſche zu brennen in den Waldungen; Bäume zum Abſterben zu beſchädigen; Kohlengruben in der Nähe von Bäumen und jungem Anwuchſe anzulegen; Feuer in die Waldungen zu bringen oder dort anzuzünden; Waldhütten zu halten; Bäume und Stangen und dürre Hölzer abzugeben; des Nachts mit Sicheln, Axten, Sägen oder Beilen in den Wald zu gehen; ſchmälere als vier Fuß breite und fünf Fuß tiefe Gräben zur Abſonderung der Nachbarn-Waldungen von den Nationalforſten zu machen u. ſ. w.

IX.

Strafen, Geldbußen ꝛc.

Dieſer weitläufige Abſchnitt iſt wieder ganz aus dem 32. und 33. Titel der Waſſer- und Forſtordnung v. 1669. genommen, theils in ganzen Artikeln, theils in Auszügen. Aus dem 32. Titel der Art. 17 und 18, aus dem 33 Titel der Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 26. Nur ſind die aus dem 33. Titel genommenen der Verfügung, die oben im Abſchnitt: Anſtellung von Feld-

wächtern

wächtern in Anſehung der Waldfrevel und des Schadenerſatzes, untergeordnet.

Die Handlungen, welche hier für Frevel erklärt und mit Strafe belegt ſind, ſind die gewöhnlichen, wie ſie auch in deutſchen Forſtordnungen vorkommen.

Zu wundern iſt es, daß man die Strafbeſtimmungen von ſo alter Zeit, als d. J. 1669. iſt, jetzt umſtändlich in der Verwaltungsordnung widerholt hat, da die Unterwerfung der Artikel des 33. Titels der Waſſer- und Forſtordnung unter [den 10. Art. des Geſetzes vom 20. Meſſidor Jahr 3.] die Verfügung von Anſtellung der Feldwächter jene Strafbeſtimmungen ganz unbrauchbar gemacht hat.

Es ſcheint, das manche von dieſen Strafen jetzt für zu ſchwer ſind gehalten worden. So ſollen nach dem Art. 6. Tit. 33. die Forſtbedienten ihres Dienſtes, die Holzhändler ihres Ankaufs, und die Waldberechtigten ihrer Gerechtigkeit verluſtigt, und alle auf ewig aus den Wäldern verbannt ſeyn, ohne ſich auf Vergebung, Wiedereinſetzung, Nachlaß u. Aufhebung des Bannes jemals Hofnung machen zu dürfen, wenn ſie zum zweytenmale einen Waldfrevel zwiſchen Sonnen- Unter- und Aufgang durch Feuer oder Säge begangen haben. Auch ſoll [Art. 14.] der Beamte, welcher die Geldbußen und Strafen geringer anſetzt, als ſie regulirt ſind, oder nach geſprochenen Urtheile ſie mäßigt oder abändert, [unter Strafe der gerichtlichen Rückforderung gegen den-

denſelben, für das erſtemal vom Dienſte ſuspendirt, für das zweytemal vom Dienſte abgeſetzt werden. Es ſoll [Art. 15.] durchaus keine Schenkung, Nachlaß oder Verminderung der Geldſtrafen u. ſ. w. ſtatt finden, weder vor noch nach abgeurtheilter Sache, es betreffe wen es wolle, es geſchehe aus was immer für einer Urſache es ſey. [Alſo auch nicht, wenn das Strafurtheil null und nichtig iſt?] Betrügeriſche oder falſche [doch hoffentlich nur vorſätzlich falſche] Angaben der Forſtbedienten in ihren Berichten und Prozeduren ziehen nach ſich: Verurtheilung in das Vierfache, Abſetzung, Verbannung aus den Wäldern, und überdem noch körperliche Strafe: Die Förſter ſollen in ſolchen Fällen ohne alle Nachſicht auf die Galeere geſchickt werden. Hier iſt in einer Parentheſe beygeſetzt: mit der Kettenſtrafe belegt werden. Es ſcheint alſo, daß hier der 10. Art. des Geſetzes vom 20. Meſſidor Jahr 3. nicht ſtatt finden ſoll.

X.

Erhaltung der Wälder.

[Geſetze v. 1. Dec. 1789. u. 18-26. Merz 1790.]

Die Forſten, Wälder und Bäume ſind unter dem Schutze der Nation, des Geſetzes, der Gerichtshöfe, der Verwaltungsverſammlungen, Munizipalitäten, Gemeinden und Nationalgarden geſetzt, welche ausdrücklich als Bewahrer gedach-

ter

ter Gegenſtände erklärt ſind, ohne den Titeln und Gerechtſamen der Gemeinden und Privatperſonen, und den Verfügungen der Forſt- u. Waſſerordonnanzen zu nahe zu treten.

Keine Gemeinde darf unter irgend einem Vorwande ſich durch Thathandlung in den Beſitz von Wäldern, Weiden, leeren und öden Erdſtücken ſetzen, in deren wirklichem Beſitze ſie ſich nicht den 4ten Auguſt 1789. befand; mit dem Vorbehalte, daß ſie den Weg Rechtens einſchlagen kann, um ſich gegen die Anmaßungen zu verwahren, über welche ſie ſich allenfalls zu beſchweren hat.

Frevler ſollen mit den in der Waſſer- und Forſt-Ordonnanzen und anderen franzöſiſchen Geſetzen enthaltenen Strafen belegt werden.

Strafe gegen die, welche Frevelholz betrügeriſcher Weiſe feil bieten.

Die Beamten ſollen die Frevler verfolgen, und die Munizipalitäten, Nationalgarden und andere Truppen ihnen dabey behülflich ſeyn.

Ein jeder Beſitzer von Domänwaldungen und Forſten, er beſitze unter welchem Titel es nur ſey, ſoll einſtweilen mit jedem Hauen von hochſtämmigem Holze einhalten, bey Strafe der Confiſcation des gehauenen Holzes, und einer Geldbuße von Tauſend Livres für jeden Hau von weniger als einem Morgen, und von Tauſend Livres auf den Morgen für jeden ſtärkeren Hau, doch ohne Nachtheil der völli-

völligen und gänzlichen Bewerkſtelligung der außerordentlichen Holzſchläge, die in den geſetzlichen Formen bis auf den Tag der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes angeordnet und zugeſchlagen worden ſind.

Mit der Bearbeitung und dem Verkaufe der außerordentlichen Holzſchläge in den Wäldern, welche von geiſtlichen Anſtalten abhängen, ſoll ebenfalls eingehalten werden, doch ohne Nachtheil der völligen Bewerkſtelligung der außerordentlichen geſetzlichen Holzſchläge.

Alle Beſitzer und Verwalter der Domänwälder und der Wälder der Geiſtlichkeit ſollen, gemäß dem nachhaltigen Waldertrage, kein Hauen des jungen Holzes vornehmen. Sie dürfen die Bearbeitung der Schläge nicht eher anfangen, als bis ſie von den Forſtgerichten oder von den Generalinſpectoren die Erlaubniß dazu erhalten haben. Sie dürfen eben ſo wenig ohne Erlaubniß die zerſtreuet ſtehenden Bäume hauen, ſie müßten denn im Abſterben ſeyn.

Alle dieſe ſollen die Domän- oder der Geiſtlichkeit zuſtehenden Wälder nicht ausrotten, weder auf irgend eine Art urbar machen, noch die Natur derſelben ändern, unter Strafe von Fünfzehnhundert Livres für jeden Morgen.

XI.

XI.

Von den Waldungen, die der Forſt-Verwaltung unterworfen ſind.

[Geſetz v. J. 1791.]

Die von den vormaligen Kron-Gütern [oder Landesherrlichen Domänen] und von den ehemaligen Apanagen herrührenden Waldungen, wie die, welche ehedem die Pfründner, Körperſchaften und Gemeinheiten, von Welt- und Ordens-Geiſtlichen im Beſitz hatten, überhaupt alle Waldungen, welche zur National-Domän gehören oder gehören können, ſind der Gegenſtand einer beſondern Verwaltung.

Die Waldungen, welche man von den ehemaligen Kron-Gütern zufolge irgend eines widerruflichen Titels im Beſitz hat, ſind der nämlichen Verwaltung unterworfen. Eben ſo die, welche unter den Namen: gruerie, grairie, ségrairie, tiers et danger, oder gemeinſchaftlich und ungetheilt von der Nation und den Gemeinden beſeſſen werden. Eben ſo die den Gemeinheiten von Einwohnern gehörigen Waldungen, doch auf die Art, welche näher beſtimmt werden wird. Ebendas gilt von den Wäldern, welche Erziehungs- und Armenhäuſer, auswärtige Stiftungen [établiſſemens de main-morte] und der Malteſer Orden im Beſitze haben.

Die Wälder der Privatperſonen ſollen derſelben nicht mehr unterworfen ſeyn, und

es

es ſteht jedem Eigenthümer frey, ſie in Zukunft nach Gutbefinden zu verwalten, und darüber zu verfügen.

* In Deutſchland ſtehen auch dieſe Waldungen, wie billig, unter der Forſthoheit.

XII.

Ernennung zu den Aemtern, Unvereinbarkeit und Abberufung der Forſt-Agenten.

[Geſetz v. J. 1791.]

Die verſchiedenen Agenten der Forſt-Verwaltung ſollen vor dem Departements-Gerichte ihres Amtsſitzes ſchwören, die ihnen anvertrauten Verrichtungen mit Treue und Sorgfalt zu verſehen; ſie ſollen dem Tribunal ihren Ernennungs-Act, ihre Bürgſchaft, ihren Geburtsſchein, wie den Act ihrer Eidesleiſtung in dem Grade, welchen ſie vorher begleitet haben müſſen, oder ihre Kommiſſion als Zöglinge vorlegen. Sollten ſie das Amt eines Suppleanten oder eines Inſpectors übernehmen, ſo müſſen die Regierungs-Kommiſſäre vorher gehört werden.

Alle Stellen der Forſt-Konſervation ſind unvereinbar mit denen eines Mitglieds der Verwaltungs-Corps, Munizipalitäten und Tribunä-

bunäle. Diejenigen, welche zu ſolchen verſchiedenen Aemtern ernennt werden, müſſen eins unter denſelben wählen.

Kein Beamter der Konſervation darf zugleich einen Gaſthof oder Wirtshauß halten, im kleinen zu trinken verkaufen, mit Holz handeln, weder mittel- noch nnmittelbarer Weiſe ein Handwerk in Holz treiben oder treiben laſſen, bey Strafe der Entſetzung.

Kein Eigenthümer oder Pachter von Eiſenſchmieden, Schmelzöfen, oder ſonſtiger Feuer-Werken, noch die Mitgenoſſen oder Bürger der Verleihungen [Verpachtungen] ſolcher Werke können in der Konſervation ein Amt erhalten oder ausüben.

Kein Inſpector darf unter einem Konſervator dienen, mit dem er in gerader Linie bis zum Grade des Bruders, Oheims und Neffen verwandt oder verſchwägert iſt. Das nämliche gilt für die Förſter in Anſehung der Inſpectoren.

Alle Beamten der Forſt-Verwaltung müſſen 25 Jahr zurück gelegt, den Bürgereid geleiſtet haben, in den ihren Dienſt betreffenden Geſetzen unterrichtet ſeyn, und die nöthigen Forſtkenntniſſe beſitzen.

XIII.

Verrichtungen der Förſter.

[Geſetz v. J. 1791.]

Dieſer Abſchnitt enthält in fünfzehn Paragraphen [496 - 510.] manches, was auf das Forſtſtrafrecht Einfluß hat. So ſollen die Förſter tagtäglich Protocolle [Verbal-Prozeſſe] über alle Frevel, die ſie wahrnehmen, aufſetzen; und die innere Einrichtung der Verzeichnungen der Frevel, ſo wie ſie hier denſelben zur Pflicht gemacht iſt, nebſt allem, was ſonſt von ihnen dabey noch zu verrichten iſt, wenn ſie von einem rechtſchaffenen Förſter befolgt wird, dient zur Erleichterung des Geſchäftsganges in den Rüge-Gerichten.

XIV.

Verrichtungen der Inſpectoren.

[Geſetz v. J. 1791.]

Ihr Wohnort wird ihnen von der General-Konſervation angewieſen. Sie ſehen auf den Dienſt der Förſter. Wenigſtens alle Monate müſſen ſie die ihrer Aufſicht anvertrauten Waldungen beſuchen. Sie ſollen dabey den Zuſtand der Waldungen und der Schläge unterſuchen, und über beydes Rechenſchaft ablegen; die Waldfrevel und Vorfälle, welche die Förſter

ſter niederzuſchreiben verſäumt haben, conſtatiren; die Windfälle und Frevelbäume verzeichnen; den Ertrag der Eichelmaſt angeben; die Auszeichnung der Holzſchläge vornehmen; das Schlagholz mit dem Hammer, deſſen Gepräge ſie ſowohl in dem Secretariat des Departements, als in dem der Munizipal-Verwaltung ihres Bezirks, und in den Gerichtsſchreibereien der Zucht-Polizey ihres Bezirks, hinterlegen ſollen, bezeichnen; die Bezeichnung gemeinſchaftlich mit einem andern beſonders beauftragten Inſpector vornehmen, wo denn die beiden Vorgeſetzten, jeder mit ſeinem Hammer die Bäume bezeichnen, mit Ausnahme der Laßbäume, welche nur mit einem Hammer bezeichnet werden dürfen. u. ſ. w.

XV.

Verrichtungen der Konſervatoren.

[Geſetz v. J. 1791.]

Sie wohnen in einem der Departements-Hauptorte ihres Bezirks, der durch das Geſetz wird angezeigt werden. Sie ſehen auf den Dienſt der Vorgeſetzten dieſes Bezirks. Sie correſpondiren mit der General Konſervation, und vollziehen deren Befehle. Sie nehmen, wenigſtens einmal im Jahre, eine allgemeine Wald-Viſitation vor, wobey ſie von den Inſpectoren und Förſtern von einem Orte zum andern

dern begleitet werden, und die Regiſter, Verbal-Prozeſſe, den Zuſtand der Waldungen, Gränzen, Kuppen-Anlegungen, Bezeichnungen der Bäume, ordentliche und auſſerordentliche Holzſchläge, Schonungen, und was ſonſt hieher gehört, genau unterſuchen ſollen. Die Unterſuchungen und der Befund über alles, was ihres Dienſtes iſt, müſſen an die General-Konſervation berichtet werden. Beſonders gehören dahin die Wahrnehmungen der Nachläſſigkeit und Untreue der Inſpectoren und Förſter. Sie beſtimmen die Kantone, wohin das Vieh zur Weide getrieben werden darf, (défensables) und die Orte, wo im künftigen Jahre Kuppen angelegt werden können. Sie ſollen einen beſondern Hammer haben, und die nöthigen Befehle zur Bezeichnung der Bäume geben. Sie beſtimmen den Tag für die Verſteigerungen, ſetzen die Steigerungs-Bedingungen auf, wovon eine Abſchrift an das Diſtricts-Secretariat gehet. Sie wohnen der Verſteigerungen bey, und laſſen die Lichter erſt dann anzünden, wenn ihnen das Gebot dem Werthe des zu verkaufenden Holzes nahe zu kommen ſcheint. Sie verſteigern die Windfälle, das Frevelholz, die Maſtung. Gewöhnliche oder auſſerordentliche Verſteigerungen dürfen ſie den Inſpectoren nicht, wohl aber die Verſteigerungen der Windfälle, des Frevelholzes und anderer geringerer Sachen, übertragen.— — Alle Drey Monate ſollen die Reſultate der Waldbeſuche der Inſpectoren von den Konſervatoren an die General-Konſervation geſendet werden. Die Reſultate ihrer eigenen Waldbeſuche in den erſten zwey Monaten nach Endigung der Beſuche. u. ſ. w.

XVI.

XVI.

Verrichtungen der Verwaltungs-Corps und Munizipalitäten in Betreff der Forſt-Verwaltung.

[Ebendaſſelbe.]

Sie ſollen auf die Erhaltung der Wålder ſehen, und zu dem Ende bewaffnete Manſchaft ſtellen, wenn ſie von den Vorgeſetzten der Konſervation dazu aufgefordert werden. In dieſem Falle ſollen ſie den Nachſuchungen des Frevel-Holzes in den nahegelegenen Werkſtåtten, Gebåuden und eingeſchloſſenen Bezirken [denn bis dahin dürfen die Förſter für ſich allein nicht nachſuchen] beiwohnen. Die Verwaltungs-Corps können, ſo oft ſie es für gut finden, die der Forſt-Verwaltung unterworfenen Wålder in ihrem Diſtricte beſuchen, um ſich des richtigen Dienſtes und der Treue der Vorgeſetzten zu verſichern. u. ſ. w.

XVII.

Von der Betreibung der Waldfrevel.

[Ebendaſſelbe.]

Die Frevel, untreuen Handlungen, und andere Uebertretungen der Forſt-Geſetze werden

im

im Namen und von den Beamten der General-Konſervation gerichtlich verfolgt. Die Klagen werden unmittelbar an dem Gerichte des Diſtricts wo die Waldungen liegen [an den Zucht-Polizey-Gerichten] angeſtellt. Die Friedensrichter können den Arreſt der gepfändeten Sache in ihrem Gebiete einſtweilen aufheben, gegen ſichere und hinlängliche Bürgſchaft, die dem Werthe der gepfändeten Sache gleichkommt, und gegen Bezahlung der Pfändungskoſten. Wenn das arretirte Vieh in den erſten drei Tagen nach dem Arreſte nicht zurück verlangt wird, ſo ſollen die Friedensrichter verordnen, daß daſſelbe auf den nächſten Markte verſteigert werde, nachdem ſie vier und zwanzig Stunden zuvor den Tag dazu durch Anſchlagzettel werden bekannt gemacht haben; das erlößte Geld bleibt bei ihrem Gerichtsſchreiber in Verwahrung, nach Abzug der Pfändungskoſten, welche mäßig taxirt werden ſollen. Die Inſpectoren ſollen die durch die Verbal-Prozeſſe der Förſter erwieſenen Frevel bethätigen. Die Konſervatoren ſollen die untreuen Handlungen bei den Holzſchlägen und Bearbeitungen, und die Uebertretungen der Forſtgeſetze gerichtlich verfolgen. Die gerichtlichen Klagen, wozu die Verantwortlichkeit der Agenten der Konſervation Veranlaſſung geben kann, ſollen von der Konſervation betrieben werden. Die Verbal-Prozeſſe [Protocolle] gelten als hinreichender Beweiß in allen den Fällen, wo die Entſchädigung und Geldſtrafe nicht die Summe von Hundert Livres überſteigen, falls ſie nicht einer Falſchheit beſchuldigt oder keine gültigen Verwerfungsgründe vor-

 gebracht

gebracht werden. Iſt das Verbrechen von der Art, daß es eine ſtärkere Strafe nach ſich zieht, ſo muß der Verbal-Prozeß durch ein anderes Zeugniß unterſtützt werden. Die Verbalprozeſſe der Inſpectoren und Beamten der General-Konſervation brauchen nicht eidlich beſtätigt zu werden. — Die im Namen der Konſervation gefällten Urtheile müſſen, ſobald ſie gerichtlich angekündigt ſind, dem Regiſtrir-Einnehmer zugeſtellt werden, damit er die Geldſummen, wozu der Beklagte verurtheilt iſt, einziehen könne. — Alle drei Monate ſollen die Konſervatoren ein Verzeichniß der Verbal-Prozeſſe, gerichtlichen Vorfälle und Urtheile verfertigen, und ſowohl an die General-Konſervation als an den Regierungs-Kommißär einſchicken.

XVIII.

Von der Verwaltung der den Gemeinheiten von Einwohnern gehörigen Waldungen.

[Ebendaſſelbe und Neuere Geſetze.]

Die Gemeinden ſollen für die Erhaltung ihrer Wälder ſorgen, und die nöthige Anzahl Förſter unterhalten. Thun ſie es nicht, oder geben ihnen keine anſtändige Beſoldung, ſo ſoll die Anzahl und der Gehalt von der Central-Verwaltung auf das Gutachten der Inſpectoren regulirt werden. Die Ernennung ihrer Förſter muß eben ſo als deren Abſetzung mit Einwilli-

willigung des Konſervators geſchehen. Ernennen die Gemeinden ihre Förſter in den erſten fünfzehn Tagen, nachdem die Stellen erledigt ſind, nicht, ſo ſoll die Ernennung der Konſervation zugefallen ſeyn. *) Die Förſter der Gemeinden müſſen, ſo wie die für die National-Wälder angeſtellten Kaution ſtellen und den Eid leiſten. Ihre Verbal-Prozeſſe über die gemeinen Waldfrevel müſſen ſie beſchwören, dann in der Schreiberey des Friedensrichters niederlegen, und den Gemeinde-Procurator davon benachrichtigen, damit er die erforderlichen gerichtlichen Nachſuchungen anſtellen möge; die Verbal-Prozeſſe aber über die in den vorbehaltenen Waldvierteln der Geiſtlichkeit [quarts de réserve] verübten Frevel und über das geſtohlene hochſtämmige Holz müſſen ſie den Kommiſſarien der Regierung bey den Munizipal-Verwaltungen zuſtellen, welche nach einem Geſetze d. J. IV. die gerichtliche Verfolgung anſtellen müſſen.

Die Gemeindewaldungen ſollen von den Inſpectoren zweimal, und von den Konſervatoren einmal des Jahrs, auch, wenn es nöthig iſt, von den Kommiſſarien der General-Konſervation viſitirt werden.

Die gewöhnlichen Holzhiebe dürfen ohne vorherige von dem Inſpector geſchehene Bezeichnung der Bäume nicht unternommen werden.

 Wollen

*) Ein ausgedehntes Devolutionsrecht in Abſicht auf die Zeit ſeines Eintretens. Aber ſchon um der Aufſicht über die Waldfrevel willen eine nützliche Vorſchrift

Wollen die Gemeinden die Holzhiebe verkaufen, ſo muß ein Gutachten der Munizipalverwaltung und des Konſervators und die Erlaubniß der Centralverwaltung voraus gehen. Kein Hieb darf in den Hochwaldungen oder in den vorbehaltenen Waldvierteln vorgenommen werden, ohne Erlaubniß der vollziehenden Gewalt, die nur im Nothfalle und auf das Gutachten der Verwaltungskorps und der General-Konſervation geſtattet werden kann. — Sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Holzhiebe ſind der Beſichtigung unterworfen, und die Steigerer oder Unternehmer müſſen über die Bearbeitung derſelben Entledigungsſcheine oder die Losſprechung von ihrer Verbindlichkeit erhalten. Die gewöhnlichen Holzhiebe werden nur vom Inſpector vorgenommen.

Die Windfälle dürfen ohne Beſichtigung und Anerkennung des Inſpectors, oder in deſſen Abweſenheit, des Förſters, nicht weggenommen werden.

Nur an den von dem Konſervator für weidbar erklärten Orten darf das Vieh zur Weide getrieben werden.

Die Beſchneidungen, Wiederanpflanzungen und andere Unterhaltungs- und Verbeſſerungsarbeiten ſollen, auf vorgängige Abhörung der Gemeinden darüber, von der vollziehenden Gewalt verordnet werden.

Frevel und Veruntreuungen werden von den Vorgeſetzten der Konſervation gerichtlich unterſucht.

ſucht. Den Einwohnern iſt dabey vorbehalten, Nachrichten und Belehrungen, welche ſie für gut finden, einzureichen, und die gegen die Frevler ausgeſprochenen Erſtattungen und Entſchädigungen einzuziehen.

Alle Förſter und übrigen Beamten der Forſt-Verwaltung ſind gehalten, die Verbal-Prozeſſe, welche ſie über die in den Wäldern verübten Frevel aufſetzen, in den erſten vier Tagen von jenem ihres Datums an, einregiſtriren zu laſſen, bey Strafe von 20. Livres für das erſtemal, und der Abſetzung im Wiederbetretungsfalle.

Das Jagen in den Nationalforſten iſt allen und jeden Privatperſonen ohne Unterſchied, verboten.

Kein Beamter darf ſich weigern, den Förſter bey der Nachſuchung nach gefreveltem Holze auf der Stelle zu begleiten. Weigert er ſich, ſo wird er von der Centralverwaltung des Departements ſeines Amts entſetzt, und muß vor den Tribunälen erſcheinen. Ebendas gilt vom Polizey-Kommiſſär, wenn er ſich weigert; gegen ihn tritt überdem noch der öffentliche Ankläger auf, der zu verfahren hat, wie das Criminalgeſetz vorſchreibt.

Das Weiden des Viehes in den Nationalforſten der alten Domänen iſt allen Grenznachbarn unterſagt, welche nicht darthun können, daß ſie unter die Weidberechtigten gehören, die auf den vor Alters vom ehemaligen Conſeil

Conſeil beſchloſſenen Liſten, in den vier Departementen auf die in dieſen Ländern eingeführte Art, anerkannt und beybehalten worden ſind. Es iſt ebenfalls in allen der Nation zugefallenen Wäldern unterſagt, mit Ausnahme der Weidberechtigten, die vor den Centralverwaltungen der Departemente, contradictoriſch mit den National-Forſt-Agenten und den Vorgeſetzten der Regiſtrirungs-Regie, ihre Rechte beweiſen werden.

Diejenigen, deren Weidrecht anerkannt iſt, dürfen ſich deſſelben nur mit ſtrenger Beobachtung der im Titel 19. der Ordonnanz vom Auguſt 1669. enthaltenen Verfügungen bedienen. Auch Tit. 27. Art. 4. und 5. dieſer Ordonnanz ſoll genau befolgt werden.

Die Eigenthümer der mit den Nationalforſten zuſammenſtoßenden Waldungen ſollen nach den im Art. 4. vorgeſchriebenen Dimenſionen die Scheidegräben wiederherſtellen. Schwierigkeiten darüber ſollen von den Centralverwaltungen geſchlichtet werden, wenn ſie vorher die ſchriftlichen Erinnerungen der Partheyen werden erwogen, und ſie den Forſtagenten und Regierungskommiſſären mitgetheilt haben.

Gemeinden, die ſich auf das erſte Aufgebot des Förſters weigern, bey einem Brande im Walde zu Hülfe zu eilen, verlieren das Weidrecht im Walde.

XIX.

Aus dem Theile vom Jahre VII. Polizey und Verwaltung des Forſtweſens.

[Geſetz v. J. 1795.]

Die Regie der Einregiſtrirung, und der National-Domänen ſoll in den vier neuen Departementen die Wälder, die Einziehung des Ertrags und der Einkünfte von denſelben, ſo wie auch die der zwey Sols vom Livre, die von den Wäldern bezogen werden, in deren Genuß die Gemeinheiten von Einwohnern ſtehen, zu verwalten haben. Von allen Schriften und Urkunden, welche die der Regie unterworfenen Waldungen betreffen, ſollen drey Inventarien gemacht werden. Das eine wird den Depoſitarien, welche jene Urkunden bisher in Verwahrung hatten, zu ihrer Entledigung eingehändigt, das andere wird im Secretariate des Departements niedergelegt, und das dritte der Regie zugeſtellt.

XX.

Verantwortlichkeit der Verwaltungs-Korps und der Agenten der Forſt-Verwaltung.

[Geſetz v. J. 1795.]

Die Förſter ſind wegen aller Nachläſſigkeit oder Uebertretung der Forſtgeſetze in

Ausübung ihrer Verrichtungen, ſo wie wegen ihrer untreuen Handlungen verantwortlich. Sie bürgen für die Entſchädigungen und Geldſtrafen, in welche die Delinquenten gefallen ſind, im Falle ſie die Verbrechen nicht gehörig verzeichnet haben; der Betrag der gegen ſie ausgeſprochenen Entſchädigungen und Geldſtrafen, wird ihnen von ihrem Gehalt abgezogen, wobey ihnen vorbehalten bleibt, jene in ereignendem Falle weiter zu verfolgen.

Die Inſpectoren ſtehn für ihre eigenen Handlungen, ſo wie für das üble Verhalten und Nachläßigkeit der Förſter, wenn ſie es nicht erweißlich gemacht haben. Sie haften ſammt und ſonders für die Verurtheilungen, welchen ſich die Förſter ausgeſetzt haben, mit Vorbehalt ihres Regreſſes gegen dieſelben.

Jeder bey einer Abmeſſung vorgegangene Irrthum ſoll, wenn er einen Morgen auf 40. überſteigt, demjenigen zur Laſt fallen, der abgemeſſen hat.

Die Verwaltungskorps und Munizipalitäten haften für den erlittenen Schaden, wenn auf geſchehene Aufforderung ſie es verſäumt haben, für die Erhaltung der Waldungen bewaffnete Macht zu geſtatten; und die Munizipalbeamten, welche aufgefordert werden, der Nachſuchung des geſtohlenen Holzes beyzuwohnen, haben jede ungerechte Verweigerung zu verantworten.

XXI.

Ordentliche und außerordentliche Holzhiebe.

[Geſetze v. J. 1669., 1791., 1795.]

Die Art. 1. des Titels 4., und Art. 4. des Titels 24. der Waſſer- und Forſtordnung v. 1669. und die Artikel 7. 8. 9. des Titels 7. des Geſetzes v. 29. Sept. 1791. [die leztern ſind ſchon da geweſen] ſollen befolgt werden.

Es ſollen keine Hiebe vorbehaltener Waldviertel oder anderer Holzungen ohne Erlaubniß der vollziehenden Gewalt vorgenommen werden, mit Ausnahme der ordentlichen Waldhiebe, die den Verbal-Prozeſſen der Waldbenutzung gemäß geſchehen.

Die Verwaltungskorps dürfen deren keine anordnen noch verſteigern, als nur Kraft dieſer Erlaubniß, unter Strafe der Nichtigkeit dieſer Verſteigerungen, und aller Schäden und Intereſſen gegen die, welche ſie anordnen und verſteigern würden, und ſelbſt gegen die Steigerer.

In den Anſchlagzetteln und in dem Protocolle der Verſteigerung ſoll der von der vollziehenden Gewalt erhaltenen Erlaubniß eines außerordentlichen Waldhiebes ausdrücklich gedacht werden.

XXII.

XXII.

Wald-Weide.

[Waſſer- und Forſt-Ordnung v. J. 1669.]

Die Artikel 2. 3. 4. 6. bis 14. einſchlieslich des Titels 19. der W. u. F. O. v. 1669. werden unter dieſem Abſchnitte, theils ganz, theils in Auszügen, blos mit Veränderung der auf die neueſte Verfaſſung nicht mehr paſſenden Beſtimmungen der Zeit und Behörden, wiederholt und dadurch von neuem beſtätigt.

XXIII.

Eichelnleſe in den Nationalwäldern.

[Geſetze v. J. 1793. u. 94.]

Es iſt jedermann geſtattet, die Eicheln, Bucheln (Buchnüſſe) und ſonſtigen wilden Früchte in den National-Holzungen aufzuſammeln, wenn nur die über die Erhaltung der Wälder beſtehenden Geſetze dabey beobachtet werden.

Die Schweinheerden dürfen erſt den 10. Brůmår [Nebelmonat, oder 1. November] an den Orten, wo dieſer Gebrauch eingeführt iſt, eingeſchlagen werden.

Die Gerichtsboten ſind bey Strafe der Abſetzung gehalten, alle Acte und Urtheilsſprüche über Forſtfrevel gerichtlich anzudeuten.

* Wie

* Wie kommt dieſe Vorſchrift in dieſen Abſchnitt? Wie die Folgende:

Im Falle der Unzulänglichkeit der Dienſtgebühr ſind ſie befugt, um Entſchädigung einzukommen, im Betreff derjenigen Forderungen, welche die Forſtagenten etwa zu machen haben.

XXIV.

Polizey des Fiſchfanges und Waſſerlaufes.

[Geſetze v. J. 1669. und 1797.]

Dieſer Abſchnitt enthält zwey Verordnungen, die eine v. 28. Meſſidor J. VI. [17. Jul. 1797.], die andere v. 9. Ventoſe J. VI. [28. Febr. 1797.]

Die erſte befiehlt nach weitläufiger Vorausſchickung der Gründe: „die Artikel 5. bis auf die Worte: nur muß nicht u. ſ. w., 6. bis auf die Worte: und vom Halseiſen u. ſ. w., 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 17. 18. des Titels 31. der Waſſ. u. Forſt-O. v. 1669., die Polizey des Fiſchfangs betr., ſollen ferner vollzogen werden; demnach und in Gemäßheit des Artikels 679. des Geſetzbuchs der Verbrechen und Strafen, ſollen die Zuchtgerichte denjenigen, die den Verfügungen dieſer Artikel zuwiderhandeln, die darinn erkannten Strafen, bis es vom geſetzgebenden Korps anders verordnet wird, zufügen. Die obigen Artikel ſollen wie-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

wieder gedruckt, angeſchlagen und publicirt werden im ganzen Umfange der neun vereinigten Departemente."

Dann folgt der Abdruck dieſer Artikel ſelbſt.

Die andere Verordnung ſchreibt zwar dem Bürger Bouillerot vor, auf welche Weiſe ihm der Bau eines Rinden-Gewerks auf dem floßbaren Bache Aix-en-Othe erlaubt ſeyn ſoll, ſcheint aber doch für alle ähnliche Fälle, zu Abſchneidung der den floßbaren Bächen im Gange von Privatperſonen geſetzten Hinderniſſe, gültig zu ſeyn.

Berichtigungen.

S. 8. Z. 19. ſt. das l. an das
S. 9. Z. 12. ſt. vergöt nnbleiben l. vergönnt bleiben
S. 12. Z. 1. ſt. Rechten l. Rechte
S. 15. fgg. ſt. Courrier l. Courier
S. 24. Z. 17. ſt. hören auf ꝛc l. ſind eigentlich nicht befriedet
S. 27. Z. 15. ſt. einige l. die
S. 90. Z. 11. ſt. Meiſſen l. Sachſen
S. 90. Z. 5. von unten ſt. Staatsrecht l. Forſt-ſtaatsrecht
S. 90. Z. 1. von unten ſt. Forſtgerechtigkeit l. Forſtgerichtsbarkeit
S. 106. Z. 15. ſt. hade l. habe
S. 106. Z. 22. ſt. Häberlein l. Häberlin
S. 125. Z. 3. ſt. darum l. darinn
S. 137. Z. 3. ſt. von l. in
S. 149. Z. 13. ſt. Axten l. Aexten
S. 150. Z. 10. ſt. widerholt l. wiederholt
S. 150. Z. 16. ſt. das l. daß

Ubern H. 1728.

gebunden von
W. PARSCH
Buchbinderei
PEITING/Obb.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böttger, Heinrich Ludwig Christian,

Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts

Gießen 1802

J.germ. 21 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550757-7